

# Masterarbeit

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft  
Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum



## Die Bedeutung des Artikels 36 der Istanbul-Konvention für das deutsche Strafrecht

---

### Die subjektiv schutzlose Lage und andere Strafbarkeitslücken

vorgelegt von Michael Reußwig  
Matrikelnummer 108 113 20280 2

Abgabedatum: 24. Februar 2016  
Erstgutachterin: Dr. Martina Liebich-Frels  
Zweitgutachter: Marvin Weigert

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1 Einleitung.....	5
2 Der Europarat.....	11
3 Die Istanbul-Konvention.....	13
3.1 Vorgaben aus der Istanbul-Konvention .....	14
3.2 Ratifikationsstand und Ratifikation durch die BRD .....	15
3.3 Art. 36 der Istanbul-Konvention.....	16
3.4 Art. 45 der Istanbul-Konvention.....	18
4 Derzeitige Sanktionierung von Sexualdelikten .....	19
4.1 Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung .....	21
4.2 Tatbestände zur Sanktionierung von Sexualdelikten .....	25
4.2.1 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung .....	27
4.2.2 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen .....	36
4.2.3 Beleidigung .....	39
4.2.4 Nötigung .....	40
5 Diskurs um die Konformität des deutschen Strafrechts mit Art. 36 I-K .....	44
5.1 Gewaltbeziehungen und Furcht vor körperlicher Gewalt .....	46
5.1.1 Gewalt.....	47
5.1.2 Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.....	49
5.2 Die schutzlose Lage.....	52
5.3 Drohen mit nicht gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben .....	58
5.4 Drohen mit gegenwärtiger sonstiger Gefahr .....	60
5.5 Überraschungsmoment.....	62
6 Partnergewalt und die subjektiv schutzlose Lage.....	65
6.1 Sozialisation und (sexuelle) Gewalt in Partnerbeziehungen .....	66
6.1.1 Patriarchalischer Erklärungsansatz .....	68
6.1.2 Lerntheoretischer Erklärungsansatz .....	70
6.2 Der Ausstieg aus der gewaltbeherrschten Partnerbeziehung .....	72
6.3 Paralyisiert und starr vor Schreck.....	75

<b>6.4 Folgen der sexuellen Gewalt in der Partnerbeziehung .....</b>	<b>77</b>
<b>6.4.1 Primäre Viktimisierung .....</b>	<b>77</b>
<b>6.4.2 Sekundäre Viktimisierung .....</b>	<b>79</b>
<b>7 Referentenentwurf zur Anpassung des Strafrechts .....</b>	<b>82</b>
<b>8 Fazit.....</b>	<b>86</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>93</b>
<b>Internetquellen.....</b>	<b>100</b>
<b>Selbständigkeitserklärung .....</b>	<b>105</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EMRG	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
GS	Geschädigte
Hrsg.	Herausgeber
I-K	Istanbul-Konvention
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliche(n, s)
o. g.	oben genannt/en
Rn.	Randnummer
S.	Seite
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

## 1 Einleitung

Am 11. Mai 2011 wurde vom Europarat das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verabschiedet.<sup>1</sup> Es wurde in Istanbul zur Zeichnung aufgelegt und trägt daher inoffiziell den Namen Istanbul-Konvention (Abk.: I-K). Deutschland und zwölf weitere Mitgliedsstaaten<sup>2</sup> des Europarats haben das Übereinkommen am Tag der Verabschiedung gezeichnet und damit ihre Absicht erklärt, die Inhalte der Konvention in innerstaatliches Recht umzusetzen.<sup>3</sup>

Für das Inkrafttreten des Übereinkommens war die Ratifizierung von zehn Mitgliedsstaaten erforderlich. Nachdem Andorra das Übereinkommen als zehnter Staat ratifiziert hatte, trat die I-K schließlich am 01. August 2014 als völkerrechtlicher Vertrag in elf Mitgliedsstaaten in Kraft.<sup>4</sup> Obwohl Deutschland als einer der ersten Staaten den völkerrechtlichen Vertrag zeichnete, wurde das Übereinkommen von der Bundesrepublik bislang (Stand: 19.02.2016) noch nicht ratifiziert.<sup>5</sup>

Mit dem europäischen Übereinkommen beabsichtigen die Mitglieder des Europarats, die Rechte von Frauen in verschiedenen Formen zu stärken. Die Konvention enthält dazu eine Vielzahl von Vorschriften. Artikel (Abk.: Art.) 36 der I-K regelt, dass u. a. nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand unter Strafe gestellt werden muss, wobei das Einverständnis als Ergebnis des freien Willens der Person entstanden sein muss.<sup>6</sup>

Für den deutschen Gesetzgeber stellte sich vor der Ratifikation der I-K die Frage, ob das derzeit gültige Strafrecht auch den Anforderungen des Übereinkommens und insbesondere dem Art. 36 der I-K entspricht. Die Bundesregierung legte schließlich am 12. September 2014 einen Gesetzentwurf zur

---

<sup>1</sup> Vgl. Europarat (a). Online.

<sup>2</sup> Vgl. ebd. Es handelt sich um Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Luxemburg, Montenegro, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien, Türkei.

<sup>3</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online.

<sup>4</sup> Vgl. Europarat (a). Online. Abgerufen am 26.10.2015. Die I-K trat in Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Italien, Montenegro, Österreich, Portugal, Serbien, Spanien und in der Türkei in Kraft. Dänemark ratifizierte die I-K einen Tag nach Andorra, am 23.04.2014.

<sup>5</sup> Vgl. Europarat (a). Online.

<sup>6</sup> Vgl. Europarat (b). Artikel 36. S. 15. Online.

Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht - vor.<sup>7</sup> Darin wurden jedoch nur Teile der Vorgaben, insbesondere Änderungen der §§ 184d ff. des Strafgesetzbuchs (Abk.: StGB), berücksichtigt, die schließlich mit dem 49. Gesetz zur Änderung des StGB<sup>8</sup> am 21. Januar 2015 umgesetzt wurden. Anpassungen des Sexualstrafrechts im Hinblick auf Art. 36 der I-K erfolgten nicht, jedoch wurde in dem o. g. Gesetzesentwurf mitgeteilt, dass derzeit geprüft werde, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen im Sinne des Art. 36 der I-K bestehe<sup>9</sup>. Am 23. Dezember 2015 wurde schließlich vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz ein Referentenentwurf mit Änderungsvorschlägen zum Sexualstrafrecht veröffentlicht. Aus diesem Entwurf geht hervor, dass nicht alle strafwürdigen Handlungen, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, von den derzeit gültigen Normen des StGB erfasst werden. Um den Anforderungen der Istanbul-Konvention jedoch gerecht werden zu können, so die Referenten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, sollen Änderungen im Strafgesetzbuch erfolgen. Durch die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll es zukünftig möglich sein, auch solche Fälle von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen sanktionieren zu können, die aktuell vom Strafrecht nicht erfasst werden.<sup>10</sup> Das zuständige Ministerium hat folglich erkannt, dass die aktuell gültigen Tatbestände des Sexualstrafrechts reformiert werden müssen, um eine Konformität mit den Vorschriften der I-K zu erreichen.<sup>11</sup>

In Deutschland wird das Sexualstrafrecht in regelmäßigen Abständen an die wechselnden gesellschaftlichen Anforderungen und Ansichten angepasst. Die Diskussion um die Situation von Frauen wurde durch die Frauenbewegung in der Mitte der 1970er Jahre entfacht. Die Bewegung war auch maßgeblich daran beteiligt, den Vergewaltigungstatbestand und die Situation von

---

<sup>7</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (a). S. 1. Online.

<sup>8</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 2. S. 10 vom 26.01.2015.

<sup>9</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (a). S. 1. Online.

<sup>10</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (c). S. 1. Online.

<sup>11</sup> Die konkreten Inhalte des Referentenentwurfs und die Vorschläge für die abgeänderten Gesetzestexten werden in Kapitel 7 vorgestellt.

Betroffenen sexueller Gewalt zu enttabuisieren und machte dadurch auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufmerksam.<sup>12</sup>

Eine wesentliche Neuerung und eine Erweiterung des Tatbestands der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfuhr das Strafrecht schließlich im Jahre 1997 durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz<sup>13</sup> (Abk.: StÄG), das am 01. Juli 1997 in Kraft trat.

Bis zu diesem Zeitpunkt schützte das Strafrecht lediglich Frauen und keine Männer vor sexuellen Übergriffen. Mit der Änderung wurde der Gesetzestext neutral gefasst und somit auch das männliche Geschlecht in den Schutzbereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgenommen.<sup>14</sup>

Aber nicht nur die geschlechtsneutrale Formulierung der Tatbestände, sondern auch die Strafbarkeit von sexuellen Übergriffen in der Ehe sowie die Einführung der noch heute in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu findenden Tatbestandsvariante, das „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“, waren Hauptbestandteile der Änderungen.<sup>15</sup>

Der Gesetzgeber stellte damals fest, dass eine Ungleichbehandlung von Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung im ehelichen und außerehelichen Bereich vorlag. Zwar sollten Eingriffe in den grundrechtlich geschützten Bereich der Ehe nur mit Zurückhaltung erfolgen, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung würde aber durch die Ehe nicht beseitigt. Nach der damaligen Auffassung, die auch noch heute so existiert, bestand keine Berechtigung mehr, die strafrechtliche Ungleichbehandlung aufrechtzuerhalten.<sup>16</sup>

Des Weiteren wurde festgestellt, dass im Sexualstrafrecht Strafbarkeitslücken vorliegen. Es könnte Fälle geben, in denen das Opfer starr vor Schreck ist oder sich aus Angst vor einer Gewaltanwendung nicht wehrt und deswegen sexuelle Handlungen über sich ergehen lässt, obwohl keine Gewalt vom Täter ausgeht oder vom Täter nicht mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gedroht wird. Um die o. g. Fallkonstellationen mit in den Kanon der strafbaren Handlungen einzuschließen und somit die Strafbarkeitslücke zu schließen, wurde das „Ausnutzen einer schutzlosen Lage, in der das Op-

---

<sup>12</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 19f.

<sup>13</sup> BGBl. I 1997, S. 1607f.

<sup>14</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 20.

<sup>15</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 19f.

<sup>16</sup> Vgl. BT-Drs. 13/7324 v. 21.03.1997. S. 5 f.

fer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“ als dritte Alternative (Abk.: Alt.) in den damaligen § 177 Abs. 1 StGB eingeführt.

Mit Verabschiedung der I-K durch den Europarat ist erneut eine Diskussion in Bezug auf diese Strafbarkeitslücken im Sexualstrafrecht entfacht. Frauenschutzverbände, wie bff – Frauen gegen Gewalt e. V., stellten fest, dass das aktuelle Strafrecht Schutzlücken aufweise. Nicht alle Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen im Sinne des Art. 36 I-K wären aktuell vom Sexualstrafrecht erfasst. Der Gesetzgeber müsse ihrer Ansicht nach erneut einen Gesetzesentwurf vorlegen, in dem die Tatbestände so angepasst sind, dass ein ausgesprochener oder konkludent entgegenstehender Wille der Betroffenen zu sexuellen Handlungen für eine Strafbarkeit des Täters<sup>17</sup> ausreiche.<sup>18</sup>

Die Aussage, es entstehe auf Grund von Art. 36 I-K gesetzgeberischer Handlungsbedarf, polarisiert. Einige Wissenschaftler<sup>19</sup> sind der Meinung, das deutsche Strafrecht entspreche den derzeitigen Anforderungen des Artikels 36, weil der 13. Abschnitt des StGB viele Fälle von „nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen“ abdecke.<sup>20</sup> Andere Fälle von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen, bei denen der Täter kein qualifiziertes Nötigungsmittel im Sinne des § 177 Abs. 1 StGB einsetzt und die nicht von den sonstigen Strafvorschriften des 13. Abschnitts des StGB erfasst sind, würden unter § 240 Abs. 1 und Abs. 4 StGB fallen. § 240 StGB könnte somit als Auffangtatbestand für sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers herangezogen werden.<sup>21</sup>

Andere Wissenschaftler<sup>22</sup> sind hingegen der Überzeugung, das deutsche Sexualstrafrecht enthalte Schutzlücken, weil nicht alle sexuellen Handlungen, insbesondere keine sexuellen Überraschungsangriffe, vom Strafrecht erfasst

---

<sup>17</sup> Im Jahre 2014 entfielen im Deliktsbereich der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung nur 1,23% Prozent der Taten auf weibliche Beschuldigte (Vgl. Bundeskriminalamt, PKS 2014, S. 88, 6.2, T07). Daher wird in dieser Arbeit nur der Begriff des männlichen Täters und des weiblichen Opfers verwendet, wohl wissend der möglichen Täterschaft von Frauen.

<sup>18</sup> Vgl. Grieger u. a. (2014). Online. S. 32. Abgerufen am 13.10.2015.

<sup>19</sup> Vgl. Fischer (2015). S. 9 Online. / Vgl. Cirullies (2015). Online.

<sup>20</sup> Vgl. Fischer (2015). S. 9. Online.

<sup>21</sup> Vgl. Cirullies (2015). S. 4. Online.

<sup>22</sup> Vgl. Renzikowski (2015) Online. / Vgl. Eisenhuth (2015). Online.

wären.<sup>23</sup> Außerdem könnten unter dem Begriff „schutzlose Lage“ des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur solche Fälle subsumiert werden, in denen der Täter die objektiv schutzlose Lage des Opfers ausnutzt. In Fällen, in denen sich Frauen nur schutzlos fühlen und deswegen sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen, würde das aktuelle Strafrecht nicht greifen.<sup>24</sup> Auf Grund der restriktiven Auslegung der schutzlosen Lage des § 177 StGB durch die Rechtsprechung sei es nicht immer möglich, sexuelle Handlungen die „lediglich“ gegen den Willen des Opfers und ohne Gewaltanwendung ausgeführt werden, zu bestrafen.<sup>25</sup>

Gegen eine Reform des § 177 StGB und gegen eine Vorschrift, die nicht einverständliche sexuelle Handlungen des Täters unter Strafe stellt, spricht sich u. a. die Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Darmstadt, Birgit Cirullies aus.<sup>26</sup> Sie ist der Ansicht, dass ein besonnener und mündiger Mensch in Fallkonstellationen außerhalb der Gewaltanwendung und Gewaltandrohung sowie der schutzlosen Lage dazu fähig sein müsste, sein fehlendes Einverständnis auszudrücken und sich „[...] einer gewissen körperlichen Gegenwehr zu bedienen.“<sup>27</sup> Dabei wird aber offensichtlich außer Acht gelassen, dass Gründe, wie bspw. die tradiert übermittelte Rolle der Frau, zum Ausbleiben der oben genannten erwünschten Gegenwehr bei Gewalttätigkeiten oder gar unerwünschten sexuellen Handlungen führen kann und die Frau daher Übergriffe verschiedenster Art erduldet. In Gewaltbeziehungen führen verschiedene Ursachen, wie bspw. eine finanzielle Abhängigkeit und ein emotionales Beziehungsgeflecht dazu, dass die Frau sich weiteren Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten aussetzt.<sup>28</sup>

Die nachfolgende Masterarbeit beschäftigt sich zum einen mit einem aktuellen kriminalpolitischen Thema und zum anderen mit kriminologischen Aspekten zur Gewalt / zu sexuellen Übergriffen in Partnerschaften.

---

<sup>23</sup> Vgl. Renzikowski. (2015) S. 1. Online.

<sup>24</sup> Vgl. Blume; Wegner (2014). S. 361. Online.

<sup>25</sup> Vgl. Eisenhuth (2015) S. 1. Online.

<sup>26</sup> Vgl. Cirullies (2015). S. 1. Online.

<sup>27</sup> Cirullies (2015). S. 2. Online.

<sup>28</sup> Vgl. Wolf (2009). S. 72 f.

Zu Beginn erfolgen zunächst Ausführungen zum Europarat und den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen für die Vertragsstaaten, insbesondere zu Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen. Es wird vorgestellt, ab welchem Zeitpunkt ein gemeinsames Übereinkommen eine rechtsverbindliche Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erzielt und wie die europäischen Vereinbarungen im deutschen Recht zur Geltung kommen.

Darauf folgt eine Darstellung des Inhalts der I-K, dem aktuellen Ratifikationsstand und schließlich zu Art. 36 I-K und den entsprechenden Inhalten des erläuternden Berichts.

Die Bedeutung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung sowie dessen Umfang wird im darauf folgenden Kapitel vorgestellt. Dabei wird ebenfalls auf eine europäische Vorgabe, die Europäische Menschenrechtskonvention (Abk. EMRK), eingegangen, die Vorgaben zum Schutz der Menschenrechte vornimmt. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist in diesen Regelungen immanent.

Im weiteren Verlauf der Arbeit erfolgen Ausführungen zum aktuell gültigen Sexualstrafrecht, das im 13. Abschnitt des StGB zu finden ist. Einen Hauptbestandteil dieser Ausführungen wird der objektive Grundtatbestand des § 177 StGB darstellen. Es wird beschrieben, welche Arten von unerlaubten sexuellen Handlungen unter den Schutzbereich dieses Tatbestands subsumiert werden können. Nach der Beschreibung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 177 StGB werden die Strafbarkeitsvoraussetzungen der § 179, § 240 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 sowie des § 185 StGB vorgestellt.

Anschließend findet ein Diskurs um die Konformität des deutschen Strafrechts mit Art. 36 I-K statt. Die o. g. Tatbestände des aktuellen Strafrechts, die für eine Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen herangezogen werden könnten, werden mit den Anforderungen aus Art. 36 der I-K abgeglichen. Unter Hinzuziehung von Rechtsprechung, Kommentarliteratur und wissenschaftlichen Aufsätzen wird geprüft, ob alle in Art. 36 der I-K genannten sexuellen Handlungen tatsächlich vom deutschen Strafrecht erfasst sind. Da es sich um ein sehr aktuelles Thema handelt, wird vielfach auf Literatur aus dem Internet, insbesondere auf Fachaufsätze sowie auf Gutachten zurückgegriffen.

Dieser Abschnitt wird neben dem Kapitel über „Partnergewalt und subjektiv schutzlose Lage“, in dem nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen aus kriminologischer und viktimologischer Sicht betrachtet werden, den Hauptteil der Arbeit ausmachen.

Im Kapitel „Partnergewalt und die subjektiv schutzlose Lage“ wird erörtert, welche Ursachen dazu führen könnten, dass sich ein Opfer in einer Situation schutzlos ausgeliefert fühlt und daher von ihm ungewollte sexuelle Handlungen ohne Gewaltanwendung und ohne Gegenwehr über sich ergehen lässt, obwohl bei einer rein objektiven Betrachtung keine schutzlose Lage im Sinne des § 177 Abs. 1 StGB vorliegt. Es erfolgt eine Analyse zu den möglichen Ursachen von Gewalt / sexuellen Übergriffen in partnerschaftlichen Beziehungen. Außerdem erfolgen Ausführungen zur primären und sekundären Viktimisierung nach gewalttätigen / sexuellen Übergriffen.

Nach den Hauptteilen dieser Arbeit wird der Inhalt des im Dezember 2015 veröffentlichten Referentenentwurfs vorgestellt. Im Anschluss daran wird betrachtet, ob nach einer möglichen Reform der Sexualdelikte auch solche Tat handlungen bestraft werden können, die, unter Einbeziehung der Ergebnisse aus dem fünften Kapitel, derzeit vom Strafrecht nicht erfasst werden.

Im Fazit werden die Ergebnisse der Arbeit vorgestellt. Außerdem wird ein Resümee gezogen, ob eine Anpassung des derzeit gültigen Strafrechts auf Grund der Anforderungen aus Art. 36 I-K als notwendig zu erachtet ist.

## **2 Der Europarat**

Der Europarat wurde im Jahre 1949 von insgesamt zehn Ländern<sup>29</sup> gegründet und hat sich zur Aufgabe gemacht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bewahren. Mit Gründung wurde eine Satzung verabschiedet, in der die Mitgliedstaaten ihre gemeinsamen Verpflichtungen formulierten.

In Art. 1a wurde festgelegt, dass der Europarat die Aufgabe hat, „[...] einen engeren Zusammenschluß unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu be-

---

<sup>29</sup> Vgl. Trunk (2010). S. 180. Es handelte sich um die Länder Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweden.

günstigen.“<sup>30</sup> Aus Art. 1b ergibt sich, dass dieses Ziel durch die Organe des Rates umgesetzt werden sollen.<sup>31</sup> Bei den beiden Organen handelt es sich gemäß Art. 10 der Satzung um das Ministerkomitee, das auch das zentrale Entscheidungsorgan der Organisation darstellt<sup>32</sup>, und um die Parlamentarische Versammlung, in der jedes Mitgliedsland so viele Vertreter entsendet, wie in Art. 26 der Europarat-Satzung festgelegt ist.<sup>33</sup> Die Parlamentarische Versammlung hat gemäß Art. 22 Europarat-Satzung eine beratende Funktion und teilt ihre Beschlüsse als Empfehlungen dem Ministerkomitee mit, das nach Art. 13 und 15 der Satzung Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Europarats in Form von Abkommen und Vereinbarungen beschließt und durch den Generalsekretär den Mitgliedern mitteilen lässt.

Die Bundesrepublik Deutschland (Abk.: BRD) trat der Organisation im Jahre 1950 bei und war zunächst nur ein assoziiertes Mitglied, weil nach Ansicht des Europarates der BRD zu diesem Zeitpunkt die außenpolitische Souveränität fehlte. Dies hatte zur Folge, dass bis zu dem Erhalt der Vollmitgliedschaft im Jahre 1951 kein deutscher Vertreter einen Sitz im Ministerkomitee des Europarats hatte.<sup>34</sup>

Im Jahre 1953 trat eine der bekanntesten Konventionen des Europarats, die Europäische Menschenrechtskonvention (Abk.: EMRK), zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in Kraft. Über die Einhaltung dieser Konvention entschied zunächst die Europäische Kommission für Menschenrechte, das Ministerkomitee und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Abk.: EGMR).<sup>35</sup> Nach dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls im Jahre 1998 wurde das bisherige System aufgegeben und die Funktion allein dem EGMR übertragen. Der EGMR ist seit diesem Zeitpunkt dafür zuständig über Staaten- und Individualbeschwerden wegen Verstößen gegen die EMRK zu entscheiden.<sup>36</sup>

Neben diesen Organen gibt es in der Organisation des Europarats weitere Institutionen, wie etwa der Menschenrechtskommissar oder der Generalsek-

---

<sup>30</sup> Vgl. Europarat (c). S. 1. Art. 1a. Online.

<sup>31</sup> Vgl. Europarat (c). S. 2 Art. 1b. Online.

<sup>32</sup> Vgl. Brummer (2008). S. 33.

<sup>33</sup> Vgl. Brummer (2008). S. 94.

<sup>34</sup> Vgl. Bundestag. Online.

<sup>35</sup> Vgl. Brummer (2008). S. 143ff.

<sup>36</sup> Vgl. Brummer (2008). S. 149, 153.

retär des Europarats, die aber für die nachfolgende Arbeit nur indirekte Bedeutung haben.

Bei der Istanbul-Konvention handelt es sich, wie bereits in der Einleitung dargestellt, um ein europäisches Übereinkommen des Europarats.

### **3 Die Istanbul-Konvention**

Am 01. August 2014 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Zeichnung durch den zehnten Mitgliedsstaat in Kraft.<sup>37</sup> Eine völkerrechtliche Bindungswirkung wird allerdings erst ab der Ratifikation durch den jeweiligen Mitgliedsstaat erzielt. Mit der Ratifikation erklärt das jeweilige Land, die Inhalte der I-K in innerstaatliches Recht umzusetzen und damit entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen vor jeder Form von Gewalt zu schützen.

Dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention ging eine mehr als zehn Jahre andauernde Vorarbeit voraus. Zunächst wurde im Jahre 2002 eine rechtlich nicht bindende Empfehlung zum Schutz von Frauen vor Gewalt beschlossen, die eine umfassende Hilfe betroffener Frauen, wie medizinische Hilfe etc. vorgab.<sup>38</sup> Anlass für eine eigene Konvention zeigte jedoch eine Kampagne des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen auf. Diese Kampagne fand von 2006 bis 2008 mit dem Schwerpunkt der Bekämpfung häuslicher Gewalt statt, da diese Art der Gewalt im europäischen Raum am häufigsten auftrat und weiterhin noch am häufigsten auftritt. Mit der Kampagne wurde das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen sichtbar, woraufhin u. a. von der Parlamentarischen Versammlung vorgeschlagen wurde, ein Übereinkommen zu erarbeiten und damit rechtliche Vorgaben zu schaffen, die die Verhinderung von Gewalt an Frauen zum Ziel haben soll.<sup>39</sup> Im Jahre 2008 wurde schließlich der Auftrag zur Erstellung eines Übereinkommens erteilt. Die darauf folgenden Verhandlungen mit den Mitgliedsstaaten über den Inhalt einer zukünftigen Konvention führten eine dafür speziell gegründete Ar-

---

<sup>37</sup> Vgl. Europarat (a). Online.

<sup>38</sup> Vgl. Logar (2014). S. 353.

<sup>39</sup> Vgl. Logar (2014). S. 354.

beitsgruppe.<sup>40</sup> Diese stellte das Ergebnis ihrer Verhandlungen schließlich mit der Istanbul-Konvention dar, die vom Europarat im Jahre 2011 verabschiedet wurde.

### **3.1 Vorgaben aus der Istanbul-Konvention**

Aus dem Titel der I-K, „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“<sup>41</sup>, geht bereits die Zielrichtung des europäischen Übereinkommens hervor. Die Inhalte dieser Vereinbarung sind in zwölf Kapiteln und in 81 einzelnen Vorschriften aufgeteilt. Eine gesamte Vorstellung der I-K würde den Rahmen dieser Arbeit weit übertreffen. Daher werden nachfolgend nur die Inhalte des Art. 1 vorgestellt sowie eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte vorgenommen.<sup>42</sup> Aus Art. 1 Abs. 1 a bis e geht der Zweck des Übereinkommens hervor. Demnach sollen

1. alle Frauen vor Gewalt geschützt und Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt verhütet, verfolgt und beseitigt werden,
2. eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Stärkung der Rechte von Frauen sowie die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen erreicht werden,
3. umfassende politische und sonstige Maßnahmen sowie ein Rahmen geschaffen werden, der alle Opfer von Gewalt gegen Frauen und von Opfern häuslicher Gewalt schützt und unterstützt,
4. die Mitgliedsländer zusammenarbeiten, um die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie der häuslichen Gewalt zu fördern,
5. den nationalen Strafverfolgungsbehörden und Behörden Hilfe und Unterstützung zukommen, um die Zielvorgabe der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sowie der häuslichen Gewalt zu fördern.<sup>43</sup>

Außerdem wird in Art. 1 Abs. 2 der I-K geregelt, dass ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt werden soll, der die wirksame Durchfüh-

---

<sup>40</sup> Vgl. Logar (2014). S. 354.

<sup>41</sup> Europarat (b). S. 1. Online.

<sup>42</sup> Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>43</sup> Vgl. Europarat (b). S. 4f. Art. 1 Nr. 1 a-e. Online.

rung des Übereinkommens sicherstellen soll.<sup>44</sup> Bei diesem Überwachungsmechanismus handelt es sich um eine Gruppe von 10 bis 15 Mitgliedern, die als „GREVIO“ (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence)<sup>45</sup> bezeichnet wird.<sup>46</sup> Sie sammelt Informationen aus dem jeweiligen Mitgliedsland in Bezug auf die Umsetzung der I-K und verfasst schließlich einen Bericht. In dieser Abhandlung sind Anregungen und Vorschläge verfasst, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der I-K erforderlich sind. Hat GREVIO Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung der I-K in einem Staat festgestellt, ist die Gruppe dazu berechtigt, dem betroffenen Land eine Frist aufzuerlegen, innerhalb dessen GREVIO ein Bericht zum Stand der Umsetzung vorgelegt werden muss.<sup>47</sup>

Anhand des eingerichteten Überwachungsmechanismus ist zu erkennen, dass es sich bei den Inhalten des Übereinkommens nicht nur um Empfehlungen für den ratifizierenden Staat handelt, sondern dass das jeweilige Mitgliedsland auch tatsächlich die Inhalte dieses völkerrechtlichen Abkommens umsetzen muss, um keine Sanktionen des EGMR und keine Sanktionen des Europarats - im schlimmsten Fall den Ausschluss im Sinne des Art. 8 in Verbindung mit (Abk.: i. V. m.) Art. 3 seiner Satzung - zu erfahren.

Des Weiteren enthält die I-K Vorgaben zu einer verbesserten Prävention (Kapitel III), zum verbesserten Schutz vor Gewalt und Unterstützung von Opfern von Gewalt (Kapitel IV), zum materiellen Strafrecht (Kapitel V), zur Erreichung von Schutzmaßnahmen und zum Verfahrensrecht (Kapitel VI), zum Thema Asyl und Migration (aufenthaltsverlängernde Regelungen bei ausländischen Opfern von Gewalt – Kapitel VII) sowie Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit (Kapitel VIII).<sup>48</sup>

### **3.2 Ratifikationsstand und Ratifikation durch die BRD**

Mit Stand vom 22. Februar 2016 haben insgesamt 39 Mitgliedsländer die Zeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorgenommen.

---

<sup>44</sup> Vgl. Europarat (b). S. 5. Nr. 1 Abs. 2.

<sup>45</sup> Europarat (d). Online.

<sup>46</sup> Vgl. Europarat (b). S. 27. Art. 66 Nr. 1 und 2. Online.

<sup>47</sup> Vgl. Europarat (b). S. 28f. Art. 68 Nr. 4, 10-12. Online.

<sup>48</sup> Vgl. Europarat (b). Online.

18 dieser Staaten haben das Übereinkommen ratifiziert. Dort ist es auch bereits in Kraft getreten.

Die BRD hat die I-K am gleichen Tag ihrer Verabschiedung gezeichnet und damit ihre Absicht erklärt, die europäischen Vorgaben in innerstaatliches Recht umzusetzen.<sup>49</sup> Es wurde bewusst die Formulierung der Absichtserklärung gewählt, da die Zeichnung des Vertrages noch keine Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben bedeutet. Erst die Ratifikation der Konvention und der daraus folgende Erlass eines Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz bedeutet eine Rechtsverbindlichkeit für die BRD. Bisher (Stand 19.02.2016) wurde das europäische Übereinkommen jedoch noch nicht ratifiziert.

Die Bundesregierung hat in der Problemschilderung zu des in der Einleitung bereits genannten Gesetzentwurfs zwecks Anpassung des Sexualstrafrechts dargelegt, dass derzeit noch Gegenstand der Prüfung sei, ob eine Notwendigkeit bestehe, das Strafrecht auf Grund der Vorgaben aus Art. 36 I-K zu ändern.<sup>50</sup> Auch wenn Ende 2015 ein Referentenentwurf zu möglichen Änderungen des Sexualstrafrechts veröffentlicht wurde, sollte die BRD vor einer Ratifikation der I-K sichergehen, dass die aktuell gültigen Gesetze, insbesondere die einschlägigen Strafvorschriften den Vorgaben der I-K und insbesondere des Art. 36 I-K entsprechen, um nicht gegen die Vorgaben aus der Konvention zu verstoßen. Denn bei einer Ratifizierung kann gemäß Art. 78 Nr. 1 I-K kein Vorbehalt hinsichtlich des Art. 36 I-K erklärt werden, weil diese Vorschrift keine Ausnahme des Art. 78 Nr. 2 I-K darstellt.

### **3.3 Art. 36 der Istanbul-Konvention**

Auf Grund des Artikels 36 der Istanbul-Konvention ergibt sich der Anlass dieser Arbeit. Für den anstehenden Diskurs hinsichtlich der Konformität dieser Norm mit dem derzeit geltenden materiellen Strafrecht, werden die Schutzbereiche des Art. 36 I-K sowie die einschlägigen Normen des StGB vorgestellt.

---

<sup>49</sup> Vgl. Europarat (a). Online.

<sup>50</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 2. S. 10, vom 26.01.2015.

## *Artikel 36 - Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung*

*1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:*

*a) nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;*

*b) sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;*

*c) Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.*

*2 Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.*

*3 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Absatz 1 auch auf Handlungen anwendbar ist, die gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern im Sinne des internen Rechts begangen wurden.<sup>51</sup>*

Ergänzend zu dem europäischen Vertragstext wurde der erläuternde Bericht formuliert. Die Inhalte haben zwar keine rechtliche Bindung für den Vertragsstaat, sie stellen jedoch ein Hilfsmittel für die Auslegung der Vorschrift dar.<sup>52</sup>

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass sich das vorsätzliche Verhalten im Sinne des (Abk.: i. S. d.) Art. 36 Abs. 1 auf alle Bestandteile der Straftat beziehen muss. Die Begriffsdefinition *vorsätzlich* wird jedoch dem Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates überlassen.<sup>53</sup>

Es wird weiter ausgeführt, dass die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen ist. Wie bspw. vom EGMR im Urteil M. C. gegen Bulgarien<sup>54</sup> festgestellt wurde, könnte die Forderung nach physischem Widerstand im nationalen Recht in manchen Fällen von Vergewaltigungen zur Straffreiheit des Täters führen. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen könnte dadurch gefährdet werden. Aus den Art. 3 und Art. 8 EMRK ergebe

---

<sup>51</sup> Europarat (b). Online. S. 15f. Art. 36 I-K.

<sup>52</sup> Vgl. Linhart (2005). S. 104.

<sup>53</sup> Vgl. Europarat (b). Online. S. 79. Rn. 189.

<sup>54</sup> Vgl. EGMR, 39272/98. Urteil vom 04.12.2003.

sich für die Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, nicht einvernehmliche sexuellen Handlungen, auch wenn das Opfer keine körperliche Gegenwehr leistet, zu kriminalisieren und eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen.

Der EGMR stellte fest, dass die nationalen Gesetze unterschiedlich formuliert sein können. Wichtig sei nur die von der Rechtsprechung entsprechende Auslegung der Gesetze, so dass eine wirksame Strafverfolgung von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen betrieben werden könne.

Die Gesetzesauslegung sowie die eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen, so der erläuternde Bericht, dürfen nicht von Geschlechterklischees und Geschlechtermythen beeinflusst und gelenkt werden. Die gesamte Bandbreite von Verhaltensreaktionen sollen im Rahmen des Strafverfahrens berücksichtigt werden und in jedem einzelnen Fall soll eine kontextabhängige Entscheidung vorliegen, ob das Opfer der sexuellen Handlung zugestimmt hat.<sup>55</sup>

Des Weiteren muss das Einverständnis zu sexuellen Handlungen als Ergebnis des freien Willens erteilt werden. Den Vertragsstaaten ist es überlassen, die genaue Formulierung des Gesetzes vorzunehmen und festzulegen, welche Aspekte eine Zustimmung zu sexuellen Handlungen ausschließen. Angehalten sind sie aber, eine Passage der fehlenden freien Zustimmung in das Gesetz aufzunehmen.<sup>56</sup>

Außerdem haben die Vertragsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stehen. Auch wenn sie in der Ehe, in aktuellen oder ehemaligen partnerschaftlichen Beziehungen erfolgten. Es sei sogar von ausschlaggebender Bedeutung, sie unter Strafe zu stellen und strafrechtlich zu verfolgen.<sup>57</sup>

### **3.4 Art. 45 der Istanbul-Konvention**

In einem der beiden Hauptteile dieser Arbeit – dem Diskurs um die Konformität des derzeit gültigen Strafrechts mit den Anforderungen aus Art. 36 I-K – soll zwar nur festgestellt werden, ob das aktuell gültige Strafrecht Schutzlücken aufweist, dennoch sind die Vorschriften des Art. 45 I-K dabei nicht außer Acht zu lassen. Auf Grund der Vorschriften dieser Norm wird ausge-

---

<sup>55</sup> Vgl. Europarat (b). Online. S. 80. Rn. 192.

<sup>56</sup> Vgl. Europarat (b). Online. S. 80. Rn. 193.

<sup>57</sup> Vgl. Europarat (b). Online. S. 80. Rn. 194.

schlossen, dass bestehende Strafnormen mit geringen Strafandrohungen als Auffangtatbestände zur Sanktionierung von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen herangezogen werden können, da die in dem europäischen Übereinkommen bezeichneten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden müssen, die ihrer Schwere Rechnung tragen.<sup>58</sup>

Der Beleidigungstatbestand, der möglicherweise als Auffangtatbestand zur Sanktion einer unerlaubten sexuellen Handlung herangezogen werden könnte, sieht als Bestrafung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor. Es ist fraglich und nur schwer vorstellbar, dass diese Strafandrohung im Vergleich zu der des § 177 StGB<sup>59</sup> eine wirksame, angemessene und abschreckende Sanktion i. S. d. Art. 45 I-K darstellt, die auch der Schwere einer unerlaubten sexuellen Handlung Rechnung trägt.

Daraus folgt, dass nicht jeder Tatbestand grundsätzlich zur Sanktion einer nicht einvernehmlichen sexuellen Handlung gemäß Art. 45 I-K herangezogen werden darf.

#### **4 Derzeitige Sanktionierung von Sexualdelikten**

Der Staat ist durch das Grundgesetz dazu verpflichtet, die Rechtsgüter des Einzelnen gegen rechtswidrige<sup>60</sup> Verletzungen durch den Staat selbst und durch Andere zu schützen.<sup>61</sup> Die Rechte des Einzelnen sind im ersten Abschnitt des Grundgesetzes (Art. 1 bis 19) zu finden. Es handelt sich dabei bspw.<sup>62</sup> um die Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (Abk.: GG), um das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG. Aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt sich auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das auf Grund der Thematik dieser Arbeit besonders betrachtet wird.

---

<sup>58</sup> Vgl. Europarat (b). S. 18f. Art. 45 I-K. Online.

<sup>59</sup> Strafandrohung: Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

<sup>60</sup> Der Begriff „rechtswidrig“ wird bewusst verwendet, da Eingriffe in Grundrechte durch Ermächtigungsgrundlagen (bspw. ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit durch § 81 a Strafprozessordnung) gerechtfertigt sein könnten.

<sup>61</sup> Vgl. Hesse (1999). S. 155.

<sup>62</sup> Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auf eine weitere Ausführung wird verzichtet, da die weiteren Grundrechte nicht im direkten Bezug zu dieser Arbeit stehen.

Mit den Grundrechten sind die Schutzbereiche des Einzelnen festgeschrieben. Durch die Festlegung der Rechte ist aber noch nicht garantiert, dass sie tatsächlich auch nicht übertreten werden. Verschiedene Statistiken<sup>63</sup> zeigen, dass regelmäßig in den grundrechtlich geschützten Bereich, beginnend bei Beleidigungen bis hin zu Tötungshandlungen, eingegriffen wird. Damit wird deutlich, dass für eine soziale Ordnung nicht nur die Existenz von Normen ausreichend ist, sondern auch eine soziale Kontrolle erfolgen muss. Für eine soziale Kontrolle sind zwei Bestandteile notwendig. Zum einen müssen Normen<sup>64</sup> als Grundlage für die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung existieren und zum anderen sind geeignete Steuerungsmittel erforderlich, um die Gesellschaftsmitglieder zu einem normtreuen Verhalten zu bewegen.<sup>65</sup>

Bei dem Strafrecht handelt es sich um ein mögliches Steuerungsmittel, das als solches auch eine zentrale Rolle einnimmt. Selbstverständlich handelt es sich bei dem Strafrecht nicht um das einzige Steuerungsmittel, da viele Verstöße gegen die allgemein als soziale Ordnung geltenden Normen, wie bspw. das Tragen verschmutzter Kleidung oder das Tragen von Damenkleidung bei Männern, nicht derartig schwerwiegend sind, um sie mit Strafe zu sanktionieren. Solche Normverstöße werden von der Gesellschaft selbst auf andere Weise sanktioniert.

Mit dem Strafrecht als Element der Sozialkontrolle werden besonders gravierende Handlungsweisen, die ein gesellschaftliches Zusammenleben in hohem Maße beeinträchtigen, unter Strafe gestellt. Diese Vorgehensweise soll zum einen sicherstellen, dass die Gesellschaftsmitglieder derartige Verhaltensweisen zukünftig unterlassen<sup>66</sup> und zum anderen soll dadurch die soziale Ordnung wiederhergestellt werden.<sup>67</sup>

Es stellt sich nun die Frage, wie schwerwiegende Rechtsgutverletzungen, zu denen zwangsläufig auch nicht einverständliche sexuelle Handlungen gehören, in der BRD behandelt werden.

---

<sup>63</sup> Bspw. die Polizeiliche Kriminalstatistik, vgl. Bundeskriminalamt, PKS 2014.

<sup>64</sup> Auch allgemeine Normen der sozialen Ordnung und nicht nur Strafnormen.

<sup>65</sup> Vgl. Meier (2015). S. 2.

<sup>66</sup> Vgl. Meier (2015). S. 3.

<sup>67</sup> Es erfolgen keine Ausführungen zu den Straftheorien, da diese Arbeit nicht den Diskurs um Sinn und Zweck der Strafe von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen zum Ziel hat. Eine derartige Ausführung würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

Die Verfolgung von gravierenden persönlichen Verletzungen durch einen Menschen zum Nachteil eines anderen erfolgt in Deutschland mit den Normen des Strafgesetzbuchs und ihrer strafrechtlichen Nebengesetze<sup>68</sup>.

Der Gesetzgeber hat mit den Strafgesetzen Regelungen geschaffen, die Verstöße gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sanktionieren sollen. Insbesondere sind dazu die Normen des 13. Abschnitts im StGB sowie § 240 StGB und ggf. § 185 StGB<sup>69</sup> heranzuziehen. Bevor jedoch weitergehende Ausführungen zu den einschlägigen Strafnormen vorgenommen werden, muss der Blick zunächst auf das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gerichtet werden.

#### **4.1 Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung**

Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels geschildert wurde, handelt es sich bei dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung um ein grundrechtlich geschütztes Gut. Zum einen ist es Teil des Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG. Da sexuelle Übergriffe, neben dem Hemmnis sich frei zu entfalten, auch in den intimsten Bereich eines Menschen eingreifen und ihn damit zu einem Objekt der Begierde abwerten, ist zum anderen auch der Persönlichkeitskern des Menschen und dementsprechend seine Menschenwürde betroffen. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ergibt sich demnach nicht nur aus Art. 2 Abs. 1 GG, sondern auch in Verbindung mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>70</sup>

Es kann festgehalten werden, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ein „[...] Teil des allgemeinen, der Menschenwürde entspringenden Persönlichkeitsrechts [...]“ ist.<sup>71</sup> Es handelt sich um ein Jedermannsrecht, auf das sich alle Menschen berufen können.

Zum konkreten Schutzbereich: Man spricht bei dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von einem Recht im positiven sowie im negativen Sinne. Im positiven Sinne erlangt das Individuum auf Grund dieser Norm das Recht

---

<sup>68</sup> Das Betäubungsmittelgesetz ist bspw. ein strafrechtliches Nebengesetz.

<sup>69</sup> In der Vergangenheit wurden nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen auch als Sexualbeleidigung angesehen und sanktioniert, vgl. Blume, Wegner (2014). S. 361. Online.

<sup>70</sup> Vgl. Kieler (2003). S. 36.

<sup>71</sup> Fischer (2014). Vor § 174, Rn. 5, S. 1164.

auf die freie Entfaltung der eigenen Sexualität.<sup>72</sup> Der Mensch hat eine gewisse Wahlfreiheit, die sich darauf bezieht, ob bspw. der sexuelle Kontakt gewünscht ist, wie und auf welche Weise sowie mit welcher Person er schließlich erfolgt. Dabei sind auch Handlungen erfasst, die ohne Körperkontakt erfolgen.<sup>73</sup>

Im negativen Sinne findet das Recht seine Grenzen in dem Persönlichkeitsrecht der Anderen. Denn durch die sexuelle Freiheit eines Einzelnen darf kein Eingriff in den Schutzbereich eines Anderen erfolgen. Der Mensch hat die Freiheit nicht „[...] zum Objekt fremdbestimmter sexueller Übergriffe herabgewürdigt zu werden.“<sup>74</sup>

Jeder Mensch darf frei bestimmen, ob er einen Sexualkontakt wünscht oder diesen ablehnt. Er darf nicht von einem Menschen zu einem Sexualobjekt herabgestuft werden. Daraus folgt, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung dann verletzt ist, wenn der Mensch keine sexuellen Handlungen wünscht und dementsprechend auch keine Zustimmung zu einer solchen Handlung gegeben hat.<sup>75</sup> Übertragen auf die I-K ist festzustellen, dass bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen i. S. d. Art. 36 das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen verletzt wird.

Weitere Regelungen zum Schutz der Sexualfreiheit des Einzelnen finden sich auch außerhalb des deutschen Grundgesetzes.

Die BRD hat als Mitglied des Europarats die EMRK ratifiziert und sich somit gemäß Art. 1 der EMRK verpflichtet, die Rechte und Freiheiten (Art. 2 bis Art. 18 EMRK) aller ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu schützen.<sup>76</sup> In Deutschland hat die EMRK im Gegensatz zu anderen Staaten, wie z. B. Österreich, keinen Verfassungsrang. Sie hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, das im Rahmen eines innerstaatlichen Zustimmungsgesetzes<sup>77</sup> erlassen wurde.<sup>78</sup>

---

<sup>72</sup> Vgl. Sick; Renzikowski (2006). S. 604.

<sup>73</sup> Vgl. ebd. S. 605 f.

<sup>74</sup> Sick; Renzikowski (2006). S. 604.

<sup>75</sup> Vgl. Sick; Renzikowski (2006). S. 606.

<sup>76</sup> Vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (b). S. 2. Online.

<sup>77</sup> Gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG

<sup>78</sup> Vgl. Epping (2015). S. 483. Rn. 1021.

Im Grunde genommen steht die EMRK damit im Rang unter dem Grundgesetz. Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (Abk.: BVerfG) hat jedoch festgestellt, dass „[...] die Bestimmungen des Grundgesetzes völkerrechtsfreundlich auszulegen“<sup>79</sup> sind. Demnach sind die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR als Auslegungshilfe für die Rechtsprechung deutscher Gerichte zu integrieren.<sup>80</sup>

Fraglich ist, welche Normen der Menschenrechtskonvention zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung einschlägig sind. Daher wird nachfolgend die Rechtsprechung des EGMR betrachtet.

Der EGMR hat in einem Urteil, *M. C. gegen Bulgarien*<sup>81</sup>, festgestellt, dass in Bulgarien ein unzureichender Schutz vor Vergewaltigungen besteht. Der EGMR wurde wegen des nachfolgenden Sachverhalts angerufen. Eine damals 14-jährige Frau soll im Jahre 1995 in Bulgarien von insgesamt vier Männern zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden sein. Sie hätte sich gegen das Vorgehen der Männer nicht körperlich gewehrt, da ihr die Kraft dazu gefehlt hätte. Die Geschädigte (Abk.: GS) erstattete daraufhin gegen die vermeintlichen Täter eine Strafanzeige. Das Verfahren wurde aber von der bulgarischen Staatsanwaltschaft mit der Begründung, es würde nicht mit einer ausreichenden Sicherheit feststehen, dass die Täter bei ihrer Tatausführung Drohungen oder Gewalt angewendet hätten, eingestellt.<sup>82</sup>

Ein sexueller Übergriff ist nämlich nach dem bulgarischen Gesetz nur dann strafbar, wenn die folgenden Voraussetzungen bei der Tat vorlagen: Das Opfer muss dem Geschlechtsverkehr nicht zugestimmt haben und dazu unfähig gewesen sein, sich gegen das Vorgehen des Täters zur Wehr zu setzen. Außerdem wäre die Tat strafbar, wenn das Opfer durch Gewalt / durch Drohungen zum Sexualakt gezwungen oder wenn es vom Täter in einen wehrlosen Zustand versetzt wurde.<sup>83</sup>

Gegen die Einstellung des Verfahrens legte die GS Rechtsmittel ein, das aber von der Generalstaatsanwaltschaft in Bulgarien abgewiesen wurde, weil die o. g. Tatbestandsmerkmale für eine Vergewaltigung nicht erfüllt worden seien.

---

<sup>79</sup> Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 2365/09, Urteil vom 04.05.2011, Leitsätze Nr. 2a.

<sup>80</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 2365/09, Urteil vom 04.05.2011, Leitsätze Nr. 2a.

<sup>81</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 04.12.2003, 39272/98

<sup>82</sup> Vgl. Bundeskanzleramt Österreich (2003). Online.

<sup>83</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 04.12.2003, 39272/98, Rn. 74.

Das Opfer rief letztendlich den EGMR an, weil sie ihrer Ansicht nach durch den Übergriff in ihren Menschenrechten, insbesondere in Art. 3 und 8 EMRK, verletzt wurde.<sup>84</sup>

Der EGMR stellte fest, dass die bulgarischen Behörden im o. g. Fall nicht ausreichend ermittelt hätten. Auf die speziellen psychologischen Faktoren, die in dem Fall einer minderjährigen GS besonders zu beachten gewesen wären, seien die Behörden nicht ausreichend eingegangen. Des Weiteren wurde gerügt, dass die fehlende Gegenwehr des Opfers zum entscheidenden Element für die Verfahrenseinstellung herangezogen wurde.<sup>85</sup> Der EGMR stellte in diesem Urteil fest, dass sich für die Vertragsstaaten aus Art. 3 und 8 EMRK die positive Verpflichtung ergebe, strafrechtliche Vorschriften zu erlassen, auf Grund derer jede Art der Vergewaltigung bestraft werden könne.<sup>86</sup>

Schutzvorschriften zu sexuellen Übergriffen sind also nicht nur im deutschen Grundgesetz zu finden. Aus den Art. 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der EMRK ergibt sich die Verpflichtung, jede Art von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen. Auch wenn europäische Vorschriften nur im Rahmen eines Bundesgesetzes in das deutsche Recht übertragen werden, entfalten sie dennoch Bindungswirkung für die BRD. Wie bereits oben geschildert hat das BVerfG entschieden, dass Verpflichtungen aus europäischen Übereinkommen auch in die deutsche Rechtsprechung einzubeziehen sind. Demnach ergibt sich für die BRD auch die Verpflichtung, nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen i. S. d. Art. 36 I-K unter Strafe zu stellen. Fraglich ist, inwieweit solche Handlungen vom aktuellen Strafrecht bereits erfasst sind.

---

<sup>84</sup> Vgl. Bundeskanzleramt Österreich (2003). Online.

<sup>85</sup> Vgl. Bundeskanzleramt Österreich (2003). Online.

<sup>86</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 04.12.2003, 39272/98, Rn. 153.

## 4.2 Tatbestände zur Sanktionierung von Sexualdelikten

Bevor in den Diskurs um eine ggf. notwendige Anpassung des StGB auf Grund der I-K eingestiegen wird, muss festgestellt werden, welche Arten von nicht erlaubten sexuellen Handlungen bereits vom aktuell gültigen StGB erfasst sind. Der Blick wird folglich zunächst auf die Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Normen zur Sanktionierung von Sexualdelikten, auf die §§ 177, 179, 185 und 240 StGB, gerichtet. Ausführungen zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen werden nur vorgenommen, wenn ein Vorsatz bei der Verknüpfung einzelner Tatbestandsmerkmale notwendig ist. Ansonsten handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Straftatbeständen um solche, bei denen zumindest ein bedingter Vorsatz des Täters hinsichtlich der Erfüllung der einzelnen Tatbestandsmerkmale vorliegen muss. Ausführungen zu evtl. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründen werden nicht vorgenommen, da sie zur Feststellung der Konformität des StGB mit den Anforderungen aus Art. 36 I-K als nicht notwendig zu erachten sind.

In den §§ 177, 179 und 240 Abs. 4 StGB wird der Begriff der „sexuellen Handlung“ verwendet. Sexuelle Handlungen i. S. d. StGB sind gemäß § 184 h Nr. 1 StGB solche, „[...] die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind [...].“

Der Kommentarliteratur ist zu entnehmen, dass für eine sexuelle Handlung die Verhaltensweise dem äußeren Erscheinungsbild nach sexualbezogen sein muss. Des Weiteren muss sie dem Menschen als Befriedigung seines geschlechtlichen Bedürfnisses dienen. Auf subjektive Momente des Handelnden kommt es dabei aber nicht an, es sei denn, dieser Mensch handelt äußerlich mehrdeutig.<sup>87</sup> Demnach sind rein ärztliche Untersuchungen und das Ausziehen und Waschen eines Kleinkindes keine sexuellen Handlungen.<sup>88</sup> Das Entkleiden eines Menschen ist grundsätzlich auch keine sexuelle Handlung, es sei denn das Ausziehen und die dabei entstehenden körperlichen Berührungen führen zu einer sexuellen Erregung bei dem Handelnden.<sup>89</sup> Es ist aber zu beachten, dass nicht jedes sexualbezogene Geschehen

---

<sup>87</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 184 g, Rn. 3, S. 1233.

<sup>88</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 184 g, Rn. 3.1, S. 1233.

<sup>89</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 184 g, Rn. 4, S. 1233.

als eine sexuelle Handlung i. S. d. StGB bewertet werden kann. Der Gesetzgeber schränkte mit der Formulierung „von einiger Erheblichkeit“, den Umfang solcher Handlungsweisen ein. Eine Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn „[...] eine sozial nicht mehr hinnehmbare Rechtsgutbeeinträchtigung zu besorgen [...]“<sup>90</sup> ist. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist also eine Gesamtschau der Umstände vorzunehmen, die insbesondere die Art, Dauer und Intensität des Geschehens bewertet. Außerdem sind der Kontext der Handlung sowie die Beziehung von Täter und Opfer einer Betrachtung zu unterziehen.<sup>91</sup>

Als erheblich werden alle Formen des Geschlechtsverkehrs angesehen.<sup>92</sup> Weiterhin gelten das Betasten der Geschlechtsteile und der weiblichen Brust, auch über der Bekleidung, als erhebliche sexuelle Handlungen.<sup>93</sup>

Als nicht erhebliche sexuelle Handlungen werden bspw. misslungene Kussversuche, auch wenn sie bei entblößtem Glied vorgenommen werden, das Streicheln der Oberschenkel, der kurzfristige und oberflächliche Griff an die bekleidete Brust der Frau sowie das kurzzeitige Berühren der Genitalien angesehen.<sup>94</sup>

Bei den in Art. 36 Abs. 1a I-K genannten Tatvarianten handelt es sich um verschiedene Formen des Geschlechtsverkehrs, die unter den Begriff der sexuellen Handlungen von einiger Erheblichkeit zu subsumieren sind.<sup>95</sup> Auch das nicht gewünschte Einführen eines Gegenstandes in den Körper einer anderen Person kann zweifellos als erhebliche sexuelle Handlung angesehen werden, da eine solches Vorgehen das Rechtsgut der anderen Person, nämlich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, nicht nur gefährdet sondern schon verletzt. Auch andere nicht einverständliche sexuell bestimmte Geschehen mit einer anderen Person nach Art. 36 Abs. 1b I-K könnten unter die sexuelle Handlung i. S. d. StGB fallen. Nach der derzeitigen Vorschrift, § 184 h Nr. 1 StGB, müssten es jedoch solche sexuelle Handlungen sein, die den Grad der Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Der Wortlaut des Art. 36 Abs. 1b I-K gibt aber vor, dass alle Taten mit sexuellem Motiv unter Strafe

---

<sup>90</sup> Fischer (2014). § 184 g. Rn. 5. S. 1317.

<sup>91</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 184 g, Rn. 5. S. 1234.

<sup>92</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 184 g, Rn. 5.1. S. 1234.

<sup>93</sup> Vgl. Fischer (2014). § 184 g. Rn. 6. S. 1317.

<sup>94</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 184 g, Rn. 5.2, S. 1234.

<sup>95</sup> Sie umfassen jede Form des Geschlechtsverkehrs. Siehe Fn. 98.

gestellt werden müssen. Es wird dabei keine Form der Erheblichkeit gefordert. Demnach müssten auch nicht erhebliche sexuelle Handlungen, wie bspw. das Streicheln der bekleideten Oberschenkel, in der BRD unter Strafe stehen. Da zur Erfüllung der §§ 177, 179 und 240 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 StGB sexuelle Handlungen von einer Erheblichkeit vorliegen müssen, können nicht alle unerlaubten sexuellen Handlungen unter diese Normen subsumiert werden. Folglich stehen nicht alle der in Art. 36 I-K genannten sexuellen Handlungen unter Strafe.

Fraglich ist, welche derzeit gültigen Tatbestände unerlaubte sexuelle Handlungen erfassen und ob der § 185 StGB als Auffangtatbestand zur Sanktionierung nicht erheblicher sexueller Handlungen herangezogen werden könnte.

#### **4.2.1 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung**

Zunächst wird geprüft, welche unerlaubten sexuellen Handlungen bereits durch § 177 StGB mit Strafe bewehrt sind. Es werden nachfolgend nur Ausführungen zu dem Grundtatbestand dieser Strafnorm vorgenommen, da § 177 Abs. 2 bis 5 StGB Vorschriften zu Regelbeispielen, Qualifikationen und zu Strafzumessungsregeln in einem minder schweren Fall zum Grundtatbestand enthalten, die für die Feststellung der Konformität des derzeit gültigen Strafrechts mit den Anforderungen aus Art. 36 I-K nicht substantiell sind.

##### *§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung*

*(1) Wer eine andere Person*

*1. mit Gewalt,*

*2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder*

*3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,*

*nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.*

Jeder Mensch kann Täter einer sexuellen Nötigung sein. Demnach sind das Geschlecht, der Familienstand des Täters/der Täterin sowie die Beziehung

zwischen Täter und Opfer zueinander für eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift unerheblich.<sup>96</sup>

Der Nötigungserfolg dieser Norm ist eine sexuelle Handlung. Ausführungen zur Definition und zum Umfang der sexuellen Handlung i. S. d. Gesetzes sind Kapitel 4.2 zu entnehmen.

Zur Tatausführung:

Das Opfer muss die sexuelle Handlung

- von dem Täter / von einem Dritten an sich dulden oder
- an dem Täter / einem Dritten vornehmen.

Prämisse für eine Vollendung dieses Merkmals ist ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Opfer und dem Täter / dem Dritten. Die Ejakulation des Täters / des Dritten auf die Kleidung des Opfers wird bspw. dabei schon als Körperkontakt bewertet.<sup>97</sup> Das gewaltsame Entfernen der Opferbekleidung durch den Täter reicht dagegen für die Erfüllung dieses Merkmals jedoch nicht aus. Es sei denn, die gewaltsame Entkleidung stellt eine Erregung für den Täter dar.<sup>98</sup>

Durch die Formulierung des Tatbestands, der Vornahme oder Duldung „an“, wird vorgeschrieben, dass das Opfer immer direkt in den Geschehensablauf involviert sein muss. Demnach erfasst diese Norm keine sexuellen Handlungen, die vor dem Opfer stattfinden - auch wenn das Opfer gewaltsam dazu gezwungen wurde, sich diese Handlungen anzusehen. Auch die erzwungene Vornahme der sexuellen Handlungen vom Opfer an sich selbst wird von dieser Norm ebenfalls nicht erfasst.<sup>99</sup> Derartige Handlungen könnten allerdings unter § 240 StGB fallen. Eine ausführliche Betrachtung hierzu befindet sich in Kapitel 4.2.4.

Für die Begehung dieses Delikts muss eine Nötigung vorliegen. Das Opfer muss also gegen seinen Willen zu einem Verhalten gezwungen werden, wobei der Zwang auch ursächlich für das Opferverhalten sein muss.<sup>100</sup>

Das Opfer muss also die Absicht des Täters erkannt und dementsprechend einen entgegenstehenden Willen zur täterseits beabsichtigten sexuellen

---

<sup>96</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 58f.

<sup>97</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 49. S. 1218f.

<sup>98</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 59.

<sup>99</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 60.

<sup>100</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 4. S. 1204.

Handlung gebildet haben. Eine sexuelle Nötigung i. S. d. § 177 Abs. 1 StGB würde nicht vorliegen, wenn der Täter überraschend und auf überrumpelnde Weise eine sexuelle Handlung am Opfer ausführt. Das Opfer hätte in einem solchen Fall nämlich keine Gelegenheit dazu, den für eine Strafbarkeit nach dieser Norm erforderlichen entgegenstehenden Willen zu bilden.<sup>101</sup> Es würde an dem Aspekt der Nötigung fehlen.

Des Weiteren setzt § 177 Abs. 1 StGB voraus, dass die Beugung des entgegenstehenden Opferwillens durch eines der in dieser Norm aufgeführten Nötigungsmittel ausgeübt wird.<sup>102</sup> Bei diesen Nötigungsmitteln handelt es sich um:

- Gewalt (Nr. 1),
- Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (Nr. 2),
- Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist (Nr. 3)

### **Nötigung mit Gewalt:**

Für Gewaltanwendungen i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind „[...] gewisse - nicht notwendig erhebliche - körperliche Kraftanwendung darstellenden Handlungen, die von der Person, gegen die sie unmittelbar oder auch nur mittelbar gerichtet sind, als ein nicht nur seelischer, sondern auch körperlicher Zwang empfunden werden“<sup>103</sup> erforderlich.

Für eine Tatbegehung nach Nr. 1 dieser Vorschrift ist also notwendig, dass der Täter einen Widerstand oder zu erwartenden Widerstand mittels Krafteinwirkung auf den Körper des Opfers bricht und damit eine Zwangswirkung entfaltet.<sup>104</sup>

Die Gewalt kann in Form von vis compulsiva (willensbeugende Gewalt – bspw. Schlagen des Opfers) oder von vis absoluta (die den Willen des Opfers ausschaltende Gewalt – bspw. Fesselung des Opfers) vorliegen.<sup>105</sup>

Weiterhin ist notwendig, dass die eingesetzte Gewalt die sexuelle Handlung initiiert, also final mit ihr verknüpft und wenigstens vom bedingten Vorsatz

---

<sup>101</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 13, S. 1171.

<sup>102</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 63.

<sup>103</sup> Vgl. BGHSt 23, 126.

<sup>104</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 6. S. 1205.

<sup>105</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 9. S. 1681.

des Täters umfasst ist.<sup>106</sup> Die Gewalthandlung des Täters muss schließlich die sexuelle Handlung am Opfer erzwingen.

Die lediglich während einer Sexualhandlung angewandte Gewalt genügt zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals nicht, wenn sie ohne Überwindung eines Abwehrwillens des Opfers ausgeführt wird. Dies wird regelmäßig bei einem überraschenden und überrumpelnden Übergriff, wie oben bereits geschildert, der Fall sein.<sup>107</sup>

Nachfolgende Handlungsweisen (Auszüge) sind von der Rechtsprechung als Nötigung mit dem Nötigungsmittel Gewalt bejaht worden: Das Auseinanderdrücken der zusammengepressten Beine, das Festhalten der Hände an den Handgelenken, das Wegdrücken einer abwehrenden Hand, das Einsperren in einen verschlossenen Raum, Zupressen des Mundes, Niederdrücken des Opfers mittels Einsatz des Körpergewichts vom Täter sowie das Verriegeln einer Pkw-Tür.<sup>108</sup> Das bloße verbale Einwirken auf das Opfer oder die Vornahme einer sexuellen Handlung gegen den Willen ohne den Einsatz von Gewalt sind demnach keine Nötigungen mit Gewalt.<sup>109</sup> Ebenfalls reicht eine Gewaltanwendung gegen Sachen auch nicht zur Tatbestandsverwirklichung aus. Es sei denn, die Gewalt gegen eine Sache entfaltet bei dem Opfer eine Zwangswirkung. Dies könnte der Fall sein, wenn der Täter bspw. den Rollstuhl des Opfers beschädigen würde.<sup>110</sup>

Nach dem Wortlaut des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist weiterhin erforderlich, dass die Gewalt auch gegen die Person angewendet wird, an der die sexuellen Handlungen vorgenommen werden. Demnach reicht die Gewaltanwendung gegen Dritte nicht zur Tatbestandsverwirklichung aus. Es sei denn, Gewalt wird gegen einen Dritten angewendet, der bspw. zur Hilfe des Opfers einschreiten und die ungewollte sexuelle Handlung verhindern will. In solchen Fällen wäre diese schutzbereite dritte Person mit einer Verteidigungswaffe des Opfers zu vergleichen, die der Täter dem Opfer zur Tatausführung entwenden muss.<sup>111</sup>

---

<sup>106</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 16, S. 1171.

<sup>107</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 14. S. 1206.

<sup>108</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 7. S. 1205.

<sup>109</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 8. S. 1205.

<sup>110</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 70.

<sup>111</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 10. S. 1205f.

Es ergibt sich zur Tatbestandserfüllung keine Notwendigkeit, dass Gewalt bereits zu Beginn der sexuellen Handlung ausgeführt wird. Bei zunächst einverständlichen sexuellen Kontakten, die ab einem gewissen Zeitpunkt vom Opfer nicht mehr einverständlich sind, reicht es für eine Strafbarkeit auch aus, dass Gewalt während des Sexualakts ausgeübt und so der Zwang zur Fortführung der Handlung entfaltet wird. Außerdem ist nicht erforderlich, dass das Opfer bei der Gewaltausübung Widerstand leistet. Es ist ausreichend, dass der Widerstand durch die Gewalteinwirkung des Täters ausgeschlossen wird.<sup>112</sup>

Fraglich ist, inwieweit frühere Gewaltanwendungen bei einer aktuellen und ungewollten sexuellen Handlung noch eine Zwangswirkung entfalten können und damit die Voraussetzungen der „Gewalt-Nötigung“ erfüllen.

Grundsätzlich kann die Voraussetzung der Nötigung mit dem Nötigungsmittel der Gewalt erfüllt sein, wenn der Täter während der aktuellen sexuellen Handlung die noch andauernde körperliche Wirkung der früheren Gewaltanwendung nutzt.<sup>113</sup> Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die vorangegangene Gewalt mit der sexuellen Handlung final verknüpft ist und ob der Täter wenigstens billigend in Kauf nimmt, dass das Opfer auf Grund der früheren Gewaltanwendung keinen Widerstand gegen die aktuelle Sexualhandlung vornimmt. Eine fortwirkende Gewaltanwendung ist dann anzunehmen, wenn das Opfer durch die vorherige Gewalt eingeschüchtert wurde und daher auf Widerstand verzichtet. An einer solchen Fortwirkung kann es aber fehlen, wenn zwischen der vorherigen Gewalthandlung und der sexuellen Handlung ein längerer Zeitraum von mehreren Wochen oder Monaten liegt.<sup>114</sup>

Sofern früher angewendete Gewalt keine Zwangswirkung mehr bei dem Opfer hervorruft, kann nicht von einer Gewalt-Nötigung gesprochen werden. Das wäre auch dann der Fall, wenn sich das Opfer lediglich vor einer weiteren Gewaltanwendung fürchtet und aus diesem Grund keinen Widerstand leistet.<sup>115</sup>

---

<sup>112</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 13. S. 1206.

<sup>113</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 15. S. 1207.

<sup>114</sup> Vgl. BGHSt. 42, S. 107, 111.

<sup>115</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 16. S. 1207.

In solchen Fällen ist aber zu prüfen, ob die frühere Gewalterfahrung noch als konkludente Drohung i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB auf das Opfer zwangsweise einwirkt.<sup>116</sup>

### **Nötigung durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben:**

Eine „Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.“<sup>117</sup> Bei diesem Tatbestandsmerkmal ist erforderlich, dass mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gedroht wird. Eine Gefahr ist dann gegenwärtig, wenn das schädigende Ereignis unmittelbar bevorsteht. Dies liegt dann vor, wenn der Täter vorgibt, seine Drohung sofort umzusetzen oder wenn sich dem Opfer selbst ergibt, dass die Realisierung der Androhung kurz bevorsteht.<sup>118</sup>

Zur Erfüllung des Merkmals der Gefahr für Leib oder Leben wird in § 177 StGB eine gewisse Schwere des angedrohten Angriffs auf die körperliche Unversehrtheit verlangt. Daraus folgt, dass eine Androhung einer Vorgehensweise, die bei einer tatsächlichen Verwirklichung „einfache“ Gewalt darstellen würde, zur Tatbestandsverwirklichung nicht ausreicht. Demnach wird die Drohung einer einfachen Körperverletzung, bspw. in Form von Schlägen, als nicht ausreichend erachtet. Es sei denn, eine solche Drohung wird als eine erhebliche Misshandlung verstanden.<sup>119</sup> Die Drohung mit empfindlichen Übeln oder einer unerheblichen Körperverletzung zur Ausführung einer sexuellen Handlung sind nicht erfasst. Diese könnten jedoch unter § 240 StGB zu subsumieren sein. Ausführungen dazu folgen in Kapitel 4.2.3.

Es wird auch als ausreichend erachtet, dass der Täter dem Opfer eine Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben gegen dritte Personen ausspricht. Dann ist aber erforderlich, dass die dritte Person dem Opfer nahe steht und durch die Drohung das Sicherheitsgefühl des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wird.<sup>120</sup>

Neben ausgesprochenen Drohungen wird zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals auch als ausreichend angesehen, wenn sie konkludent erfolgen. Eine konkludente Drohung liegt dann vor, wenn sich der Täter durch einen

---

<sup>116</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 72.

<sup>117</sup> Fischer (2014). § 240, Rn. 31. S. 1689.

<sup>118</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 77f.

<sup>119</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 17, S. 1171.

<sup>120</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 18, S. 1172.

Hinweis auf eine frühere Drohung oder Gewaltausübung bezieht, wie bspw. *du weißt ja, was passiert*. Aber auch non-verbales Verhalten, dass eine Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben ausdrückt, ist ausreichend, wenn dadurch bei dem Opfer eine Angst vor erheblichen Einwirkungen ausgelöst wird. Bei allen Varianten der konkludenten Drohung muss der Täter die Angst des Opfers erkennen und sie ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten bestätigen.<sup>121</sup>

Das Tatbestandsmerkmal der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben kann im Einzelfall auch durch das Ausnutzen eines Klimas der Gewalt vorliegen.<sup>122</sup> Dann müsste das Opfer durch vorhergehende gewalttätige Übergriffe und aus Angst vor erneuten Übergriffen aktuell von einer Gegenwehr absehen. Der Täter müsste in einem solchen Fall erkennen, dass zum einen sein vorhergehendes Verhalten vom Opfer aktuell als eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verstanden wird<sup>123</sup> und zum anderen müsste er durch eine Äußerung oder konkludente Erklärung in Bezug auf die vorherigen Drohungen oder Misshandlungen eine finale Verknüpfung mit der aktuell gewollten sexuellen Handlung herstellen.<sup>124</sup>

Auch im Fall einer Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist eine finale Verknüpfung zwischen diesem Nötigungsmittel und der sexuellen Handlung erforderlich. Der Täter muss also erkennen, oder zumindest billigen, dass das Opfer die sexuelle Handlung nur auf Grund der Drohung vornimmt oder duldet.<sup>125</sup>

Nimmt das Opfer irrig an, dass es vom Täter i. S. d. Norm bedroht wurde und lässt daher die sexuelle Handlung über sich ergehen, liegt keine Drohung nach Nr. 2 dieser Vorschrift vor. In einem solchen Fall wäre zu prüfen, ob der Täter eine Nötigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage vorgenommen haben könnte.<sup>126</sup>

---

<sup>121</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 22. S. 1209.

<sup>122</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 20. S. 1208.

<sup>123</sup> Vgl. BGH HRRS 2005. Nr. 36.

<sup>124</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 20. S. 1208.

<sup>125</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 78.

<sup>126</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 22. S. 1209.

### **Nötigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage:**

Die dritte Alt. des § 177 Abs. 1 StGB wurde mit dem 33. StÄG im Jahre 1997<sup>127</sup> eingefügt. Dabei wurde zur schutzlosen Lage auf die hilflose Lage i. S. d. § 237 StGB verwiesen. Eine schutzlose Lage liegt dann vor, „[...] wenn die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers in einem solchen Maß vermindert sind, daß es dem ungehemmten Einfluß des Täters preisgegeben ist.“<sup>128</sup> Dies könnte der Fall sein, wenn das Opfer dem Täter unterlegen ist und das Opfer nicht mit fremder Hilfe rechnen kann. Es ist dabei nicht erforderlich, dass jegliche Verteidigungsmöglichkeiten komplett beseitigt sind.<sup>129</sup>

Fraglich ist, ob eine schutzlose Lage nach objektiven Umständen vorliegen muss oder ob es ausreicht, dass sich das Opfer schutzlos fühlt. Der 2. Strafsenat des BGH hat Zweifel an einer Unterscheidung zwischen einer objektiven und einer subjektiven schutzlosen Lage, denn es kommt immer auf die Gesamtumstände im Einzelfall von Täter und Opfer an. Insbesondere kommt es darauf an, ob der Täter seinen Willen notfalls mit Gewalt umsetzen wird und ob das Opfer sich zur Wehr setzen, Dritte um Hilfe ersuchen oder sich dem Täter entziehen könnte.<sup>130</sup>

Eine schutzlose Lage kann also durch äußere Gegebenheiten oder durch in der Person des Opfers liegende Gründe vorliegen. Als eine objektiv schutzlose Lage wird bspw. die Fahrt in ein etwa 70 Meter von der Straße entferntes Waldstück angesehen oder wenn Täter und Opfer alleine in einer Wohnung sind, in der es keine Ausweichmöglichkeiten gibt. Das könnte auch in einem Mehrfamilienhaus der Fall sein, insbesondere wenn die Wohnungstür verschlossen ist und sich keine schutzbereiten dritten Personen, wegen des dort nicht selten vorliegenden anonymen Charakters, in Rufnähe befinden.<sup>131</sup> Dagegen hat die Rechtsprechung entschieden, dass das Alleinsein eines 14-jährigen Opfers mit dem Täter in der gemeinsamen Familienwohnung ohne Vorliegen weiterer besonderer Umstände, wie bspw. das Abschneiden von Fluchtmöglichkeiten durch das Verschließen einer Tür, keine schutzlose Lage darstellt. Auch das Einschließen des Opfers in einen Raum, um die se-

<sup>127</sup> Vgl. BT-Drs. 13/7324. S. 6.

<sup>128</sup> BGH, 1 StR 521/98. Urteil v. 03.11.1998.

<sup>129</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 21, S. 1172.

<sup>130</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 21.3, S. 1173.

<sup>131</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 21.1, S. 1172f.

xuelle Handlung zu ermöglichen wurde als schutzlose Lage anerkannt. Allerdings liegt in einem solchen Fall keine schutzlose Lage vor, wenn das Verschließen einer Tür nur dazu diente, um einen ungestörten Sexualakt ohne Entdeckung zu vollziehen.<sup>132</sup>

Das bloße Alleinsein mit dem Täter ist also nicht unter eine schutzlose Lage zu subsumieren.

Auf Grund der Strafandrohung des § 177 Abs. 1 StGB und insbesondere aus den Anforderungen aus Nr. 1 und Nr. 2 dieser Norm ist zum Vorliegen der schutzlosen Lage i. S. d. Nr. 3 erforderlich, dass das Opfer nicht nur aus Angst vor sozialen Nachteilen auf eine Gegenwehr verzichtet, sondern einen Widerstand aus Angst vor Körperverletzungs- oder gar Tötungshandlungen unterlässt.<sup>133</sup> Der objektive Tatbestand setzt weiter voraus, dass das Opfer seine schutzlose Lage erkannt hat, Angst vor gewalttätigen Übergriffen empfindet und daher von Widerstandshandlungen absieht, ohne aber seinen entgegenstehenden Willen zur sexuellen Handlung aufzugeben.<sup>134</sup>

Weiterhin ist zur Erfüllung des Tatbestands erforderlich, dass das Opfer zur sexuellen Handlung genötigt wird. In Alt. 3 wird im Gegensatz zu den Formulierungen der Nr. 1 und 2 keine bestimmte Handlungsform beschrieben. Auch der BGH teilt die Ansicht, dass zur Erfüllung der 3. Alt. keine besondere Handlungsform erforderlich ist.<sup>135</sup> Demnach handelt es sich in Fällen der Ausnutzung einer schutzlosen Lage um einaktige Nötigungen, die sich in der Vornahme der sexuellen Handlung gegen den Willen des Opfers und unter Ausnutzung der schutzlosen Lage erschöpfen.<sup>136</sup>

Der Täter muss dabei die schutzlose Lage des Opfers nicht selbst herbeiführen. Es ist ausreichend, wenn er das Opfer in einer derartigen Lage vorfindet und die schutzlose Lage für seine sexuellen Handlungen ausnutzt.<sup>137</sup>

Dem Täter muss bewusst sein, oder er muss wenigstens billigend in Kauf nehmen, dass das Opfer keinen sexuellen Kontakt haben möchte und bei der

---

<sup>132</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 21.1, S. 1173.

<sup>133</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 82.

<sup>134</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 24, S. 1174.

<sup>135</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 33, 35. S. 1212f.

<sup>136</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 23, S. 1173. A. A. Laubenthal (2012). S. 79f.

<sup>137</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 22, S. 1173.

sexuellen Handlung nur deshalb keinen Widerstand leistet, weil es sich in einer schutzlosen Lage befindet.<sup>138</sup>

#### **4.2.2 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen**

Mit der Einführung des Straftatbestands des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen beabsichtigte der Gesetzgeber einen Auffangtatbestand zu § 177 StGB zu schaffen und damit solche Menschen zu schützen, die aus psychischen und physischen Gründen gänzlich oder nur vorübergehend nicht in der Lage dazu sind, einen entgegenstehenden Willen zu einer sexuellen Handlung zu bilden und somit auch nicht fähig sind, ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auszuüben.<sup>139</sup>

Nachfolgend sind Ausführungen zu den Tatbestandsmerkmalen des § 179 Abs. 1 und Abs. 2 StGB vorzufinden. Abs. 3 bis 7 dieser Norm enthalten Vorschriften zu besonders schweren und minder schweren Fällen, zur Strafbarkeit des Versuchs und zu Qualifikationen. Derartige Ausführungen sind jedoch für den anstehenden Diskurs nicht von Bedeutung und werden daher nicht vorgenommen. Zunächst der Wortlaut des Abs. 1 und 2.

##### *§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen*

*(1) Wer eine andere Person, die*

- 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder*
- 2. körperlich*

*zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.*

*(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.*

---

<sup>138</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 53. S. 1219f.

<sup>139</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 124.

Mit dieser Norm werden sexuelle Handlungen bestraft, die

1. **an** der widerstandsunfähigen Person **von einem Täter**,
  2. **von** der widerstandsunfähigen Person **an dem Täter** (Abs. 1),
  3. **von** der widerstandsunfähigen Person **an einem Dritten** oder
  4. **an** der widerstandsunfähigen Person **von einem Dritten** (Abs. 2)
- unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit vorgenommen werden.

Bei der Vornahme der sexuellen Handlung an einem Dritten oder der Duldung solcher Handlungen von einem Dritten sieht das Gesetz vor, dass die widerstandsunfähige Person dazu vom Täter bestimmt werden muss. Das Opfer muss also unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit zu einer sexuellen Handlung missbraucht werden. Ein Bestimmen kann in solchen Fällen nur durch ein Überreden der geistig widerstandsunfähigen Person erfolgen.<sup>140</sup>

Demnach findet die Vorschrift in Abs. 2 keine Anwendung bei körperlich Widerstandsunfähigen, da sie noch geistig dazu in der Lage sind, einen entgegenstehenden Willen zu bilden und zu formulieren. Da sie geistig nicht widerstandsunfähig sind, können sie auch zu keinem sexuellen Verhalten vom Täter bestimmt werden. Es sei denn, es liegt eine Einwilligung des „Opfers“ vor oder es wurde zu einer solchen Handlungen genötigt. Im letzten Fall würde diese Handlung dann nicht mehr unter § 179 StGB fallen. Ebenso ist es schlichtweg nicht möglich, schlafende oder bewusstlose Personen i. S. d. Nr. 1 zu einer sexuellen Handlung zu bestimmen.<sup>141</sup>

Auch in den Fällen des § 179 StGB müssen die sexuellen Handlungen gemäß § 184 h Nr. 1 StGB von einiger Erheblichkeit sein. Weitere Voraussetzungen für das Vorliegen einer sexuellen Handlung i. S. d. Gesetzes sind den vorherigen Ausführungen zu entnehmen.

Eine Person gilt als widerstandsunfähig, wenn sie unfähig dazu ist, einen Willensentschluss gegen das sexuelle Täteransinnen zu äußern, zu bilden oder durchzusetzen.<sup>142</sup>

---

<sup>140</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 179, Rn. 13. S. 1186.

<sup>141</sup> Vgl. Fischer (2014). § 179, Rn. 21. S. 1243.

<sup>142</sup> Vgl. Fischer (2014). § 179, Rn. 8a. S. 1239.

Im Sinne dieses Gesetzes können solche Personen keinen ausreichenden Widerstandswillen bilden, äußern oder realisieren, die zum Tatzeitpunkt und wenigstens auch nur vorübergehend wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung (Nr. 1) oder körperlich (Nr. 2) nicht zu einem Widerstand fähig sind.<sup>143</sup> Das Opfer muss nach dem in Nr. 1 beschriebenen Zustand komplett und tatsächlich zu einem Widerstand außerstande sein. Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung i. S. d. Nr. 1 kann auch vorübergehend vorliegen, wenn das Opfer bspw. schläft, wegen völliger Erschöpfung keinen Widerstandswillen mehr bilden kann oder bewusstlos ist.<sup>144</sup> Von Nr. 2 sind nur solche Fälle erfasst, die an einer Person erfolgen, die auf Grund von körperlichen Gebrechen wie bspw. einer Lähmung gänzlich nicht in der Lage dazu ist, einen Widerstand zu leisten. Eine lediglich körperliche Unterlegenheit ist zur Tatbestandserfüllung nicht ausreichend, da das Opfer dann nicht gänzlich widerstandsunfähig wäre.<sup>145</sup>

Ein Ausnutzen liegt vor, wenn der Täter die Widerstandsunfähigkeit des Opfers bewusst zur Ausführung der sexuellen Handlung nutzt.<sup>146</sup> Dem Merkmal des Missbrauchs kommt wenig eigenständige Bedeutung zu, da ein Missbrauch regelmäßig vorliegt, wenn die Widerstandsunfähigkeit des Opfers ausgenutzt wird.<sup>147</sup> Es liegt jedoch kein Missbrauch vor, wenn die Person zur sexuellen Handlung einwilligt. Dies ist bei dem Vorhandensein von „lediglich“ einer körperlichen Beeinträchtigung unproblematisch. Eine Problematik besteht jedoch bei Personen, die unter schweren geistig-seelischen Beeinträchtigungen leiden. Von diesen Personen wird nur schwer eine wirksame Einwilligung zur sexuellen Handlung festzustellen sein. Dennoch haben auch beeinträchtigte Menschen ein Recht auf geschlechtliche Betätigung. Hier entsteht ein Spannungsfeld zwischen dem Recht auf ein Sexualleben und dem Schutz Widerstandsunfähiger. Die Beurteilung, ob eine wirksame Einwilligung für sexuelle Handlungen vorgelegen hat, kann daher nur im Einzelfall erfolgen.<sup>148</sup>

---

<sup>143</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 126.

<sup>144</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 179, Rn. 8f. S. 1185.

<sup>145</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 179, Rn. 10. S. 1186.

<sup>146</sup> Vgl. Fischer (2014). § 179, Rn. 16. S. 1242.

<sup>147</sup> Vgl. Fischer (2014). § 179, Rn. 17. S. 1242.

<sup>148</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 179, Rn. 12. S. 1186.

Es ist mindestens bedingter Vorsatz in Bezug auf das Erkennen der Widerstandsunfähigkeit des Opfers und auf die missbräuchliche Ausnutzung dieses Zustands vom Täter notwendig.<sup>149</sup>

### 4.2.3 Beleidigung

#### *§ 185 Beleidigung*

*Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Mit dem Straftatbestand der Beleidigung wird die innere und äußere Ehre einer Person und von Personengemeinschaften geschützt.

Als innere Ehre ist der Achtungsanspruch des Menschen als Träger von geistigen und sichtlichen Werten zu verstehen. Als äußere Ehre wird das Ansehen und der gute Ruf des Menschen in der Gesellschaft verstanden.<sup>150</sup>

Beleidigen ist ein Angriff auf die Ehre der Person durch die Kundgabe einer Missachtung.<sup>151</sup> Diese Kundgabe kann mündlich, schriftlich, bildlich oder durch schlüssiges Handeln erfolgen.<sup>152</sup>

Eine Beleidigung liegt folglich vor, wenn der Täter seine Missachtung in ehrverletzender Weise äußert und so dem Opfer den personalen, sozialen oder sittlichen Wert zum Teil oder völlig abspricht und dadurch den Achtungsanspruch des Opfers verletzt.<sup>153</sup> Die Rechtsprechung hat das Vorliegen einer Beleidigung in den nachfolgenden Beispielen bejaht: Bezeichnung eines Richters als Verfassungsfeind, eines Polizisten als „Scheißbulle“, eines Körperbehinderten als „Krüppel“ usw.<sup>154</sup>

Fraglich ist, inwieweit ungewollte sexuelle Handlungen unter den Tatbestand der Beleidigungen zu subsumieren sind.

Die frühere Rechtsprechung hat das Vorliegen einer Beleidigung i. S. d. § 185 StGB bei „lediglich“ ungewollten sexuellen Handlungen bejaht. Mittlerweile ist sie aber anderer Auffassung. Bei sexuellen Handlungen kann eine

---

<sup>149</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 179, Rn. 22, S. 1187.

<sup>150</sup> Vgl. Valerius (2010). § 185, Rn. 2, S. 1236.

<sup>151</sup> Vgl. Fischer (2014). § 185, Rn. 2, S. 1325.

<sup>152</sup> Vgl. Fischer (2014). § 185, Rn. 5, S. 1325.

<sup>153</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 50f.

<sup>154</sup> Vgl. Fischer (2014). § 185, Rn. 9, S. 1327.

Strafbarkeit wegen Beleidigung i. d. R. nur in Frage kommen, wenn der Täter neben der sexuellen Handlung dem Opfer zusätzlich in irgendeiner Form kundgibt, dass es einen der Ehre mindernden Mangel aufweise.<sup>155</sup> Eine „gewöhnliche“ sexuelle Handlung, ohne eine vom Täter ausgehende ehrverletzende Bewertung des Opfers, ist für eine Strafbarkeit nach dieser Norm nicht ausreichend.<sup>156</sup>

Daraus folgt, dass sexualbezogene körperliche Berührungen, wie bspw. das „Grapschen“ (keine sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit) ohne einen abfälligen Kommentar oder einer Herabwürdigung des Opfers, keine Beleidigungen i. S. d. § 185 StGB darstellen.<sup>157</sup> Somit kann diese Norm auch nicht als Auffangtatbestand für eine unerlaubte sexuelle Handlung herangezogen werden.

#### 4.2.4 Nötigung

Bei den Ausführungen zu § 177 StGB wurde darauf hingewiesen, dass es Fallkonstellationen von sexuellen Handlungen geben könnte, die auf Grund des Nichtvorliegens von einem der in § 177 Abs. 1 StGB erforderlichen Nötigungsmitteln den Tatbestand der sexuellen Nötigung nicht erfüllen, aber von § 240 StGB erfasst sein könnten. Daher wird nun die Nötigung gemäß § 240 StGB betrachtet. Auf die Strafbarkeit des Versuchs nach Abs. 3 und die benannten Regelbeispiele des Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 StGB wird nachfolgend nicht eingegangen, da eine solche Betrachtung für den anstehenden Diskurs als nicht notwendig zu erachten ist.

##### *§ 240 Nötigung*

*(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*

*(3) Der Versuch ist strafbar.*

---

<sup>155</sup> Vgl. Valerius (2010). § 185, Rn. 29f., S. 1244.

<sup>156</sup> Vgl. Fischer (2014). § 185, Rn. 11a. S. 1328.

<sup>157</sup> Vgl. Fischer (2014). § 185, Rn. 11c. S. 1329.

*(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

- 1.eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,*
- 2.eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder*
- 3.seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.*

Mit dieser Norm wird die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung geschützt.<sup>158</sup>

Auch zur Erfüllung dieser Norm muss der Täter zu einem Verhalten nötigen. Er muss also das Opfer, das zu dieser Handlung einen entgegenstehenden Willen hat, unter Einsatz eines Nötigungsmittels zu einem Verhalten zwingen. Bei dieser Norm handelt es sich demnach auch um ein zweiaktiges Delikt.<sup>159</sup>

Die Nötigungsmittel sind in § 240 StGB abschließend beschrieben. Es handelt sich um eine Nötigung

- mit Gewalt oder
- durch Drohung mit einem empfindlichen Übel.

Mit der Nötigung muss das Opfer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen werden. Die Handlung ist jedes positive Tun, die Duldung ein Untätigsein bei einer Täterhandlung und die Unterlassung eine Nichtvornahme einer Handlung.<sup>160</sup>

### **Nötigung mit Gewalt:**

Das Opfer muss mittels der Anwendung von Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen werden. Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird im Vergleich zu § 240 StGB kein erhöhtes Maß von Gewalt vorausgesetzt.<sup>161</sup> Daher sind weitere Ausführungen zu dem Nötigungsmittel der Gewalt dem Kapitel 4.2.1 (Gewaltvariante des § 177 Abs. 1 StGB) zu entnehmen.

---

<sup>158</sup> Vgl. Valerius (2010). § 240, Rn. 1, S. 1642.

<sup>159</sup> Vgl. Valerius (2010). § 240, Rn. 3f, S. 1642.

<sup>160</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 6. S. 1680.

<sup>161</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 5a. S. 1204.

## **Drohungen mit einem empfindlichen Übel**

Zur Erfüllung dieser Variante ist zunächst erforderlich, dass der Täter ein Übel in Aussicht stellt - entweder durch eine Äußerung oder durch ein stillschweigendes, schlüssiges Verhalten - auf dessen Eintritt er Einfluss hat.<sup>162</sup>

Des Weiteren ist erforderlich, dass es sich um ein empfindliches Übel handelt. Ein Übel ist eine als nachteilig empfundene Veränderung der Außenwelt, die konkret benannt werden muss. Die angedrohte Veränderung der Außenwelt ist dann empfindlich, wenn sie dazu geeignet ist, das Opfer zu dem vom Täter gewünschten Verhalten zu veranlassen, wobei jedoch betrachtet werden muss, dass von jedem Menschen auch eine gewisse Standhaftigkeit zu erwarten ist. Daraus folgt, dass die Androhung von Unannehmlichkeiten regelmäßig nicht als empfindlich einzustufen ist.<sup>163</sup>

Bei der Androhung von ausländerrechtlichen Konsequenzen, wie in Kapitel 4.2.1 bereits angesprochen, handelt es sich zweifellos um ein empfindliches Übel. Wenn das Opfer auf Grund dieser Drohung zu einem Verhalten gezwungen wird, ist es naheliegend, dass sich für den Täter eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB ergibt.

Zur Tatbestandsverwirklichung muss sich eine Drohung nicht zwingend gegen das Opfer richten. Eine Drohung gegen Dritte kann auch zur Tatbestandsverwirklichung ausreichen. Dafür muss sie jedoch ein Übel für das Opfer darstellen. Dafür ist aber nicht nötig, dass die dritte Person, wie in § 177 StGB, dem Opfer nahe steht.<sup>164</sup>

Der Täter kann auch dadurch drohen, dass er eine Unterlassung in Aussicht stellt. Dies könnte bspw. der Fall sein, wenn der Täter in Aussicht stellt, keine Strafanzeige zu erstatten, obwohl er dazu rechtlich verpflichtet wäre.<sup>165</sup>

**Vorsatz:** Auch in Fällen des § 240 StGB ist zumindest ein bedingter Vorsatz des Täters in Bezug auf die Anwendung des Nötigungsmittels und das dadurch erzwungene Verhalten nötig.<sup>166</sup>

Aus Abs. 1 ergibt sich, dass ein Mensch rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt werden muss. Durch Abs. 2 wird

---

<sup>162</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 31. S. 1689.

<sup>163</sup> Vgl. Valerius (2010). § 240, Rn. 36f. S. 1652.

<sup>164</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 37. S. 1692.

<sup>165</sup> Vgl. Valerius (2010). § 240, Rn. 38. S. 1652.

<sup>166</sup> Vgl. Valerius (2010). § 240, Rn. 42. S. 1653.

deutlich, dass eine Tat nur dann als verwerflich anzusehen ist, wenn das Nötigungsmittel Gewalt oder Drohung zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Diese Formulierung setzte der Gesetzgeber dazu ein, um zwischen strafwürdigen und sozialadäquaten Nötigungshandlungen zu unterscheiden und den Tatbestand damit zu begrenzen.<sup>167</sup>

Eine Handlung ist dann als verwerflich einzustufen, wenn sie einen erhöhten Grad sozialwidrigen Handelns aufweist.<sup>168</sup> Die Anwendung von Gewalt wird in der Regel (Abk. i. d. R.) als nicht sozial erträglich und daher als verwerflich einzustufen sein, während bei einer Drohung mit einem empfindlichen Übel eine Rechtswidrigkeit durchaus entfallen könnte. Das wäre bspw. der Fall, wenn der „Täter“ als Druckmittel zur Durchsetzung seines Rechts eine Strafanzweigerstattung dem „Opfer“ in Aussicht stellt, was für das „Opfer“ als empfindliches Übel gedeutet werden könnte.<sup>169</sup>

Eine ungewollte sexuelle Handlung hingegen, mit welcher der Täter in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eines anderen Menschen eingreift, wird immer als verwerflich anzusehen sein, da es sich dabei zweifellos um keine sozialadäquate Verhaltensweise handelt.

In Abs. 4 dieser Norm werden drei Varianten als besonders schwere Fälle der Nötigung benannt. Unter anderem handelt es sich um einen besonders schweren Fall, wenn eine andere Person zu einer sexuellen Handlung genötigt wird (Abs. 4 S. 1 Nr.1).

Von diesem Regelbeispiel werden Fälle erfasst, in denen das Opfer mit einem empfindlichen Übel zu einer sexuellen Handlung genötigt wird. Auch die in dieser Norm genannten sexuellen Handlungen müssen, wie bereits oben beschrieben, von einiger Erheblichkeit sein.

§ 240 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 StGB dient als Auffangtatbestand und erfasst einige Fälle ungewollter sexueller Handlungen, die nicht unter § 177 Abs. 1 StGB subsumiert werden können. Es fallen folgende Tathandlungen unter den Auffangtatbestand: Nötigung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, abgenötigte sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, erzwungene sexuelle Handlungen vom Opfer an sich selbst und Nötigungen ohne das Ausnutzen

---

<sup>167</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 38. S. 1692.

<sup>168</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 41. S. 1693.

<sup>169</sup> Vgl. Valerius (2010). § 240, Rn. 54f. S. 1657.

einer schutzlosen Lage.<sup>170</sup> Aus der Formulierung der Variante 1 geht hervor, dass nur die Nötigung zu einer sexuellen Handlung, also einem aktiven Tun des Opfers, von dieser Vorschrift erfasst wird und somit bspw. die Nötigung des Opfers durch eine Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Duldung einer sexuellen Handlung nicht diesem Tatbestand unterliegt. Die letztgenannte Nötigung zur Duldung könnte damit nur unter den Tatbestand des § 240 Abs. 1 StGB fallen.<sup>171</sup> Es sei denn, es handelt sich bei einer solchen Tatbegehung um ein unbenanntes Regelbeispiel des § 240 Abs. 4 StGB. Dazu müsste ein erhöhter Unrechtsgehalt der Tat vorliegen, was im Einzelfall zu prüfen wäre.<sup>172</sup> Die Erfassung des Duldens einer sexuellen Handlung durch Auslegung des in der Norm feststehenden Begriffs „Handeln“ würde die Wortlautgrenze dieses Regelbeispiels übertreten und daher zur Begründung dieses objektiven Merkmals ausscheiden.<sup>173</sup>

Aus der Darlegung der einschlägigen Tatbestände zur Sanktionierung von Sexualdelikten wird deutlich, dass eine Vielzahl der Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen von § 177 StGB, von § 179 StGB oder von den Auffangtatbeständen des § 240 Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB erfasst sind. Im nächsten Schritt ist nun zu prüfen, ob auch tatsächlich alle Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen i. S. d. Art. 36 I-K unter die derzeit gültigen Normen des deutschen Strafrechts subsumiert werden können.

## **5 Diskurs um die Konformität des deutschen Strafrechts mit Art. 36 I-K**

Bevor ein Diskurs um die Konformität des derzeit gültigen Strafrechts mit den Anforderungen aus Art. 36 I-K erfolgt, muss geklärt werden, ob sich auf Grund der europäischen Vorschrift ein Erfordernis ergibt, dass die Strafnormen zur Sanktionierung von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen in einem speziellen Bereich des StGB, wie bspw. im 13. Abschnitt, zu finden sein müssen. Weder aus Art. 36 I-K noch aus dem erläuternden Bericht zu

---

<sup>170</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 59. S. 1701.

<sup>171</sup> Vgl. Kieler (2003). S. 192.

<sup>172</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 87.

<sup>173</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 59. S. 1701.

dieser Vorschrift geht hervor, dass sich derartige Strafvorschriften in einem bestimmten Bereich des StGB befinden müssen. Folglich wäre es i. S. d. Art. 36 I-K ausreichend, wenn in einem beliebigen Bereich eines Strafgesetzes Vorschriften existieren, um Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen zu erfassen. Fraglich ist nun, ob alle Fälle dieser Art von den Tatbeständen des Strafrechts erfasst werden.

Wie in der Einleitung dieser Arbeit bereits geschildert wurde, gibt es dazu verschiedene Ansichten. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen griff die Thematik um die Umsetzung des Art. 36 I-K ebenfalls auf. Sie stellte im Deutschen Bundestag einen Antrag zur Umsetzung des Art. 36 I-K und auf Schließung von bestehenden Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung.<sup>174</sup> In der dazugehörigen Begründung kam die Fraktion zu dem Schluss, dass nicht alle Formen von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen vom deutschen Strafrecht erfasst seien. In ihrer Begründung bezogen sie sich u. a. auch auf eine Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbund e. V. (Abk.: DJB), der sich ebenfalls mit dieser Thematik befasst hat. Aus der Stellungnahme des DJB geht hervor, dass in mindestens acht Fällen nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen eine strafrechtliche Verfolgung entweder nicht oder nur mit unzureichenden Sanktionen möglich war, da die Fallkonstellationen teilweise nicht unter die Tatbestände des derzeit gültigen StGB oder nur unter die Auffangtatbestände subsumiert werden konnten. Verfahrenseinstellungen erfolgten zudem auch nicht durch eine höchstrichterliche Entscheidung, sondern bereits im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren.<sup>175</sup>

Aus diesen acht Fällen werden die nachfolgenden fünf Fallgruppen gebildet, welche als Grundlage für den Diskurs herangezogen werden.

Bei diesen Fallgruppen handelt es sich um:

1. Gewaltbeziehungen und Furcht vor körperlicher Gewalt
2. Schutzlose Lage
3. Drohen mit *nicht gegenwärtiger* Gefahr für Leib oder Leben
4. Drohung mit gegenwärtiger sonstiger Gefahr
5. Überraschungsmoment

---

<sup>174</sup> Vgl. BT-Drs. 18/1969

<sup>175</sup> Vgl. Pisal; Freudenberg (2014). S. 3f. Online.

## 5.1 Gewaltbeziehungen und Furcht vor körperlicher Gewalt

Der DJB nennt als straflose Fallbeispiele zum einen eine sog. „Gewaltbeziehung“ zwischen Lebenspartnern und Eheleuten. In diesem Beispielfall wendet der Mann zwar nicht täglich Gewalt an, hat sich aber bereits in der Vergangenheit gewaltsam über den Willen der Frau, keinen Geschlechtsverkehr haben zu wollen, hinweggesetzt. Die Frau erfüllt daher nun vorausseilend seine Wünsche, um mögliche und von ihm ausgehende Gewalt zu verhindern, und lässt im konkreten Fall weinend und widersprechend den Geschlechtsverkehr über sich ergehen. Auf Grund von Scham gegenüber der Nachbarschaft und weil sie ihre Kinder schützen will, ruft sie nicht um Hilfe.<sup>176</sup>

Zum anderen wird ein Beispiel genannt, in dem der Mann mit der GS den Analverkehr ausüben wollte. Der Täter soll bereits früher gewalttätig gewesen sein. Das Opfer rechnete daher bei einem Widerstand gegen sein Vorhaben mit Schlägen. Außerdem hatte die GS Angst, dass die schlafenden Kinder durch ihren Widerstand wach werden und ebenfalls Gewalt vom Täter erfahren würden. Trotz ihres geäußerten entgegenstehenden Willens und dem Hinweis, dass es sich bei dem unerlaubten Analverkehr um eine Vergewaltigung handele, zog der Täter die Schlafanzughose der GS herunter und vollzog den Geschlechtsverkehr. Die Frau ließ den Sexualakt aus Furcht vor Gewalt gegenüber ihr und ihren Kindern sowie unter dem Eindruck der Chancenlosigkeit eines Widerstands über sich ergehen.<sup>177</sup> Der Verfasser hat durch eigene Recherchen festgestellt, dass es sich bei diesem Fallbeispiel offensichtlich um einen Sachverhalt handelt, mit dem der BGH ebenfalls befasst war. Der von ihm gefasste Beschluss wird in dieser Arbeit noch aufgegriffen.

In einem dritten Fall, der für den Täter keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich zog, wollte die Frau keinen Geschlechtsverkehr mit dem Mann ausüben. Daher reagierte sie nicht auf das von ihm gewünschte Ansinnen. Er legte sich dennoch auf sie und schob ihr Nachthemd nach oben. Sie sagte ihm, dass sie mit ihm keinen Geschlechtsverkehr haben wolle und weinte dabei. Er vollzog dennoch den Geschlechtsverkehr. Sie leistete dabei keine Gegenwehr, weil sie befürchtete, dass er ihr wehtun oder Gewalt anwenden

---

<sup>176</sup> Vgl. Pisal; Freudenberg (2014). S. 3. Fall 1. Online.

<sup>177</sup> Vgl. Pisal; Freudenberg (2014). S. 3. Fall 2. Online.

werde. Sie war der Ansicht, dass er in beiden Fällen – mit und ohne ihre Gegenwehr – den Geschlechtsverkehr ausüben würde. Sie glaubte ohne Gegenwehr würde der Geschlechtsakt schneller vorübergehen und ließ die vom Mann ausgehende Handlung über sich ergehen.<sup>178</sup>

In allen hier genannten Fällen dieser Fallgruppe handelte es sich um Taten, die gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. a I-K unter Strafe stehen müssten. Diese Sachverhalte zogen jedoch keine strafrechtlichen Konsequenzen für den Täter nach sich.<sup>179</sup> Der DJB versuchte mit diesen Fallbeispielen zu untermauern, dass das derzeit gültige Strafrecht nicht alle Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen i. S. d. Art. 36 I-K erfasst. Fraglich ist, ob diese Handlungen tatsächlich auf Grund von Schutzlücken im Sexualstrafrecht nicht sanktioniert werden konnten.

Der Vorsitzende Richter am BGH, Thomas Fischer, nahm im Rahmen der Anhörung im Bundestag zu dem Antrag „Artikel 36 der Istanbul-Konvention umsetzen – bestehende Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung schließen“<sup>180</sup> zu den einzelnen Fallkonstellationen des DJB Stellung und gab gleichzeitig an, dass das Strafrecht Lücken enthalten müsse. Frei von Regelungslücken wäre es nur, wenn jedes menschliche Verhalten grundsätzlich einen Straftatbestand erfüllen und nur Ausnahmefälle straffrei bleiben würden.<sup>181</sup> Er ist im Gegensatz zu dem DJB anderer Auffassung und vertritt die Meinung, dass die genannten Fälle von § 177 Abs. 1 StGB erfasst seien, und dass fehlerhafte Gerichtsentscheidungen in Einzelfällen keine Gesetzeslücke begründen.<sup>182</sup> Auf Grund dieser widersprüchlichen Meinungen ist an dieser Stelle zu prüfen, ob das derzeit gültige Strafrecht die o. g. Fälle erfasst.

### **5.1.1 Gewalt**

In allen drei Beispielfällen wendet der Täter während der Tat keine Gewalt i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB an, weil die Frau aus Angst keinen Widerstand leistet und daher eine Gewaltanwendung nicht notwendig ist. In diesem

---

<sup>178</sup> Vgl. Pisal; Freudenberg (2014). S. 3. Fall 5. Online.

<sup>179</sup> Vgl. Pisal; Freudenberg (2014). S. 3. Online.

<sup>180</sup> Vgl. Fischer (2015). Online.

<sup>181</sup> Vgl. Fischer (2015). S. 1. Online.

<sup>182</sup> Vgl. Fischer (2015). S. 9. Online.

Zusammenhang bietet es sich an, auf die Aussage von Cirullies bei der Anhörung im Bundestag einzugehen. Sie ist der Ansicht, dass mit Ausnahme einer Drohung oder des Vorliegens einer schutzlosen Lage, ein erwachsener und mündiger Mensch dazu in der Lage sein müsse, sich bei einer ungewollten sexuellen Handlung einer gewissen Gegenwehr zu bedienen und eindeutig sein fehlendes Einverständnis zu formulieren.<sup>183</sup> Wehrt sich das Opfer also gegen das Tätervorhaben und bricht der Täter gewaltsam diesen Widerstand, wäre die Anwendung von Gewalt zur Erfüllung der sexuellen Handlung zweifellos zu bejahen. Dass dies aber einigen Frauen, die u. a. in einer Gewaltbeziehung leben, nicht immer möglich ist, zeigen die Beispiele des DJB.

Auch wenn der Täter keine Gewalt anwendet und damit keinen Widerstand der Frau gewaltsam bricht, könnte die Alt. 1 aber dennoch vorliegen. Dazu müsste die frühere Gewalt noch fortwirken. Das wäre der Fall, wenn die noch andauernde körperliche Wirkung früherer Gewalt zur sexuellen Nötigung ausgenutzt wird. Es muss also eine finale Verknüpfung zwischen der früheren Gewalt und der aktuellen Tat bestehen. An einem Fortwirken solcher Gewalt fehlt es regelmäßig, wenn zwischen der Gewaltanwendung und der Tat ein längerer Zeitraum, in der Regel von mehreren Tagen oder Wochen liegt.<sup>184</sup> Ebenso reicht eine allgemeine, aus früheren Gewalttätigkeiten begründete Furcht zur Tatbestandsverwirklichung nicht aus.<sup>185</sup>

Den ersten beiden Fallbeispielen ist nicht konkret zu entnehmen, welcher Zeitraum jeweils zwischen den Gewaltanwendungen und den Tathandlungen des sexuellen Übergriffs lagen. Aus dem Fallbeispiel geht nur hervor, dass der Ehemann nicht täglich Gewalt anwendet. Aus diesem Grund kann auch nicht festgestellt werden, ob eine Schutzlücke in Bezug auf eine mögliche Gewaltfortwirkung besteht. Sicher kann jedoch festgestellt werden, dass das Strafrecht und insbesondere die 1. Variante des § 177 Abs. 1 StGB solche Fälle abdeckt, in denen der Täter vorherige Gewalt zur aktuellen sexuellen Nötigung ausnutzt, sofern kein längerer Zeitraum zwischen der Gewalt und der Handlung liegt und eine finale Verknüpfung besteht.

---

<sup>183</sup> Vgl. Cirullies (2015). S. 2. Online.

<sup>184</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 15. S. 1207.

<sup>185</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 16. S. 1207.

Neben der „Gewalt-Variante“ ist aber noch das Vorliegen der 2. und/oder 3. Alt. des § 177 Abs. 1 StGB zu prüfen.

### **5.1.2 Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**

Möglicherweise könnte das Täterverhalten in den o. g. Fällen eine Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben darstellen. Auch wenn der Täter zur Tatzeit keine konkrete Drohung ausspricht oder konkludent kundgibt, kann eine frühere Drohwirkung unter bestimmten Bedingungen fortbestehen. Sie kann auch dann vorliegen, wenn ein sogenanntes Klima der Gewalt herrscht und der Täter durch eine ausdrückliche Erklärung oder konkludentes Verhalten eine finale Verknüpfung der früheren Gewalt mit der sexuellen Handlung herstellt. Dazu ist noch erforderlich, dass das Opfer sich auf Grund der Erklärung des Täters bedroht fühlt und der Täter erkennt, dass das Opfer nur deshalb die sexuelle Handlung duldet oder vornimmt.<sup>186</sup> In allen drei o. g. Fällen erklärt das Opfer seinen entgegenstehenden Willen zur sexuellen Handlung. Dennoch führt der Täter die sexuelle Handlung aus. Auch wenn man davon ausgeht, dass in Fall 1 ein Klima der Gewalt i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB herrscht, hat der Täter sich nicht durch eine Erklärung auf frühere Gewaltanwendungen bezogen und so das Opfer zur sexuellen Handlung genötigt. Andererseits kann frühere Gewalt als eine Drohung fortwirken, wenn das Opfer aus Furcht vor weiteren Gewalttätigkeiten von einer Gegenwehr absieht und der Täter dies erkennt oder mindestens billigend in Kauf nimmt. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Art der Drohung in der Regel nicht vorliegt, wenn zwischen der Gewaltanwendung und dem Geschlechtsverkehr Wochen oder Monate liegen.<sup>187</sup> Dies bestätigt ein Fall, mit dem sich der BGH befassen musste. In den Jahren 1991 bis 1993 wurde ein damals 14-jähriges Mädchen von ihrem Stiefvater in insgesamt 11 Fällen vergewaltigt. Zu Beginn wendete der Täter noch Gewalt zur Erzwingung seines sexuellen Vorhabens an. Nachdem die GS aber feststellte, dass auf Grund der körperlichen Überlegenheit des Täters eine Gegenwehr nicht erfolgsversprechend war und aus Angst davor, dass der Täter möglichen Wi-

---

<sup>186</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 20. S. 1208.

<sup>187</sup> Vgl. BGH, 2 StR 153/02. Urteil v. 02.10.2002 und vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 21. S. 1208.

derstand erneut gewaltsam bricht, ließ die GS den Geschlechtsverkehr ohne Gegenwehr über sich ergehen. Der BGH hob die von dem Landgericht (Abk.: LG) Saarbrücken ergangene Verurteilung für zehn Fälle, in denen die GS auf Widerstand verzichtete und bei denen der Täter keine Gewalt zum Geschlechtsverkehr anwendete, auf. Die Aufhebung wurde wie folgt höchststrich-terlich begründet: Gewalt kann zwar fortwirken, aber bei einem Zeitraum von mehreren Wochen oder sogar Monaten zwischen der letzten Gewaltanwendung und der sexuellen Handlung kommt eine Ausnutzung der Angst des Opfers vor möglicher Gewalt nicht in Betracht.<sup>188</sup>

Es ist aber festzuhalten, dass frühere Misshandlungen oder Drohungen unter den o. g. Bedingungen fortwirken und so den Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllen können.

Aus dem Sachverhalt der vom DJB geschilderten Fälle ist nicht ersichtlich, wie lange die vorherige Gewaltanwendung zurückliegt. Eine ausdrückliche oder konkludente Drohung bzw. eine Erklärung des Täters auf vorangegangene Gewalt ist im ersten und dritten Fallbeispiel nicht zu erkennen. Im Fall Nr. 2 hatte, wie bereits oben angemerkt, der BGH über das vom LG Essen ergangene Urteil zu entscheiden. Das LG Essen verurteilte den Täter u. a. wegen einer sexuellen Nötigung/Vergewaltigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB. In ihrem Beschluss wiesen die Bundesrichter jedoch darauf hin, dass nur ungenügende Feststellungen zur schutzlosen Lage gemacht wurden und hoben das Urteil diesbezüglich auf. Jedoch verwies der Senat für die neue Verhandlung darauf, dass frühere Gewalthandlungen als gegenwärtige Drohungen i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB fortwirken können und eine diesbezügliche Strafbarkeit geprüft werden sollte.<sup>189</sup> Bei der erneuten Verhandlung hat das LG Essen jedoch das Verfahren hinsichtlich der Vergewaltigung eingestellt.<sup>190</sup>

Der Täter konnte nach dem derzeit gültigen Strafrecht nicht wegen einer sexuellen Nötigung/Vergewaltigung bestraft werden.

Der Juniorprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Ruhr-Universität Bochum, Osman Isfen, hat sich anlässlich der I-K in einem Aufsatz mit evtl. vorhandenen Strafbarkeitslücken im deutschen Strafrecht und

---

<sup>188</sup> Vgl. BGH, HRRS 2007. Nr. 529.

<sup>189</sup> Vgl. BGH, HRRS 2012. Nr. 485. Rn. 14f.

<sup>190</sup> Vgl. Isfen (2015). S. 219f. Online.

insbesondere auch mit fortwirkender Drohung/Gewalt im Zusammenhang mit der sexuellen Nötigung befasst. Er ist der Auffassung, dass diverse Sachverhalte nicht auf Grund von Schutzlücken im Gesetz straflos bleiben, sondern die Straflosigkeit wegen der restriktiven Auslegung der Gesetze durch höchstrichterliche Instanzen und sich daran orientierender Gerichte und Staatsanwaltschaften entsteht.<sup>191</sup> Seiner Ansicht nach könnten bspw. eine Vielzahl der bisher straflosen Fälle von einer Fortwirkung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erfasst werden, wenn die Rechtsprechung die Grenzen der finalen Verknüpfung zwischen Gewalt/Drohung und der sexuellen Handlung weiter ziehen würden.<sup>192</sup>

Eine restriktive Auslegung der finalen Verknüpfung zwischen vorangegangener Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr hätte sicher auch im nachfolgenden Fall, mit dem sich auch der BGH<sup>193</sup> befassen musste, zu einem anderen Ergebnis geführt:

Der Täter erschien in der Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden Frau und erschoss den zu dieser Zeit ebenfalls in der Wohnung befindlichen Freund der Frau. Der Täter drohte außerdem der GS, in dem er nach dem tödlichen Schuss auf ihren Freund, die Waffe auf sie richtete und angab, dass sie die Nächste sei, wenn sie nicht mit ihm reden und mit ihm mitgehen würde. Beide fuhren sodann mit einem Auto in ein Hotel. Auf dem Weg sagte der Täter, dass er die GS liebe. Aus Angst erwiderte sie das Liebesbekenntnis und hielt seine Hand. Im Hotel angekommen fasste der Täter den Entschluss mit der GS den Geschlechtsverkehr ausüben zu wollen. Er forderte sie auf, sich zu entkleiden, zog seine Kleider ebenfalls aus und legte die Pistole zu seiner Kleidung. Auf seine Frage, nochmals mit ihr schlafen zu können, antwortete sie, dass es in Ordnung wäre. Er bemerkte, dass die GS noch Angst vor ihm hatte und deswegen der sexuellen Handlung zustimmte. Sie führte mit ihm weinend den Geschlechtsverkehr aus. Da sie nach dem Sexualkontakt weiterhin weinte, verließ der Täter das Zimmer.

Das LG Düsseldorf verurteilte den Täter wegen einer Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 StGB. Der BGH hob dieses Urteil mit der folgenden Begründung auf: Die in der Wohnung ausgesprochene Drohung

---

<sup>191</sup> Vgl. Isfen (2015). S. 227. Online.

<sup>192</sup> Vgl. Isfen (2015). S. 225. Online.

<sup>193</sup> BGH, 3 StR 385/12. Beschluss v. 16.10.2012. HRRS 2012. Nr. 1112.

des Täters diene nicht dazu, die GS zur späteren sexuellen Handlung im Hotelzimmer zu veranlassen. In der Wohnung beabsichtigte er noch nicht, zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Opfer schlafen zu wollen. Eine im Hotelzimmer auf das vorangegangene Geschehen in der Wohnung aktualisierte Drohung, ausdrücklich oder konkludent, war nicht festzustellen. Außerdem habe der Täter erst mit der sexuellen Handlung begonnen, nachdem er sie um ihr Einverständnis bat. Dabei wäre nicht erheblich, dass die GS ihr Einverständnis aus Angst gab. Das Tatgericht, so der BGH, hätte eindeutige Feststellungen zur finalen Verknüpfung der Bedrohung mit der sexuellen Handlung treffen müssen.<sup>194</sup>

Isfen kritisiert nicht nur die restriktive Auslegung des Fortwirkens von Gewalt oder einer Drohung in Bezug auf den Tatbestand der sexuellen Nötigung. Er ist auch der Ansicht, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung beträchtliche Voraussetzungen an die Begründung einer schutzlosen Lage i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB knüpft.<sup>195</sup>

## 5.2 Die schutzlose Lage

Bei der Einführung der 3. Alt. des § 177 Abs. 1 StGB stellte der Gesetzgeber fest, dass „in Fällen, in denen weder Gewalt ausgeübt noch mit gegenwärtiger Gefahr für Leben und körperlicher Unversehrtheit des Opfers gedroht wird und dieses die Tat aus Angst vor Körperverletzungs- oder gar Tötungshandlungen des Täters über sich ergehen lässt, bestehen Strafbarkeitslücken.“<sup>196</sup> Diese damaligen Strafbarkeitslücken wollte er mit der Einführung der Nr. 3 des § 177 Abs. 1 StGB schließen. Er begründete die Ansicht wie folgt: „[...] nach der derzeitigen Rechtslage können in Fällen, in denen Frauen vor Schrecken starr oder aus Angst vor der Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen, Strafbarkeitslücken auftreten, da unter Umständen weder das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ noch das Tatbestandsmerkmal „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ erfüllt ist.“<sup>197</sup> Analog der Ausnutzung von Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben,

---

<sup>194</sup> Vgl. BGH, 3 StR 385/12. Beschluss v. 16.10.2012. HRRS 2012. Nr. 1112. Rn. 6.

<sup>195</sup> Vgl. Isfen (2015). S. 226. Online.

<sup>196</sup> BT-Drs. 13/7324. S. 2.

<sup>197</sup> BT-Drs. 13/7324. S. 6.

so im damaligen Gesetzentwurf, erschienen Fälle des neu einzuführenden § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB „[...] jedoch als in gleicher Weise strafwürdig, wenn das Opfer nur deshalb auf Widerstand verzichtet, weil es sich in einer hilflosen Lage befindet und Widerstand gegen den überlegenen Täter aussichtslos erscheint.“<sup>198</sup>

Fraglich ist, ob der Zweck der damals beabsichtigten Anpassung erfüllt wurde und auch tatsächlich die o. g. Fälle von der im Jahre 1997 eingefügten dritten Variante des § 177 Abs. 1 StGB erfasst sind.

Zur Erfüllung des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist es, neben den bereits in Kapitel 4.2.1 genannten Tatbestandsmerkmalen, erforderlich, dass sich das Opfer in einer Lage des schutzlosen Ausgeliefertseins befindet. „Das ist der Fall, wenn auf Grund objektiver Umstände in Verbindung mit subjektiven Momenten die Möglichkeit der Person, sich Gewalt-Einwirkungen zu entziehen, gegenüber dem Durchschnitt sozialer Situationen wesentlich herabgesetzt ist.“<sup>199</sup> Bei den objektiven Umständen, die zur Bejahung einer schutzlosen Lage herangezogen werden, handelt es sich bspw. um das Fehlen von Fluchtmöglichkeiten, der Abwesenheit schutzbereiter Dritter sowie der Unerreichbarkeit von Hilfe. Des Weiteren muss noch im Hinblick auf die körperliche Verfassung von Täter und Opfer, auf die Örtlichkeit und auf den Tatzeitpunkt betrachtet werden, ob daraus eine wesentliche Herabsetzung der Widerstands- und Fluchtmöglichkeit hervorgeht.<sup>200</sup> Nur bei Vorliegen dieser Merkmale kann von einer Lage des schutzlosen Ausgeliefertseins gesprochen werden. Eine Schutzlosigkeit liegt demnach nicht vor, wenn sich eine Person ohne objektiven Anlass schutzlos fühlt. Außerdem genügt das bloße Alleinsein von Täter und Opfer nicht zu einer Schutzlosigkeit der körperlich unterlegenen Person aus.<sup>201</sup> Aus dem Kommentar von Fischer wird weiter deutlich, dass eine Schutzlosigkeit nicht von der Abgeschiedenheit eines Ortes wie z. B. einer Wohnung oder einem Kfz abhängt. Vielmehr hängt die Schutzlosigkeit von den konkreten Umständen im Einzelfall ab.<sup>202</sup>

---

<sup>198</sup> BT-Drs. 13/7324. S. 6.

<sup>199</sup> Fischer (2014). § 177, Rn. 27. S. 1210.

<sup>200</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 28. S. 1210.

<sup>201</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 28f. S. 1210f.

<sup>202</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 29a. S. 1211.

Der BGH hat mit seinem Beschluss vom 03. November 1998 festgestellt, dass entgegen der Entscheidung des LG Stuttgart in dem nachfolgenden Fall von einer schutzlosen Lage i. S. d. Nr. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB auszugehen war. Die GS befand sich nachts mit dem Täter zusammen in einem Pkw auf der Rückfahrt von einer Besprechung. Der Täter fuhr auf einen Waldparkplatz, der etwa 100 Meter vom nächsten Wohnhaus entfernt lag, um sich der GS sexuell zu nähern. Die GS wollte diesen Sexualkontakt nicht. Sie beabsichtigte, vor dem Täter zu fliehen, indem sie versuchte, zu dem nächstgelegenen Haus mit brennendem Licht zu gelangen. Der Täter hielt sie jedoch bei ihren mehrfachen Versuchen, zu dem Haus zu gelangen, immer wieder fest und zog sie zurück zum Wagen. Bei ihrem letzten Fluchtversuch hielt der Täter die Hand der GS fest und trug sie zurück zum Auto. Anschließend führte er mit der sich wehrenden GS den Geschlechtsverkehr aus. Der BGH stellte fest, dass sich das Opfer in einer schutzlosen Lage i. S. d. 3. Alt. des § 177 Abs. 1 StGB befand. Die Richter begründeten ihre Entscheidung mit der Tatsache, dass das Opfer nicht ohne weiteres zum Wohngebiet gelangen konnte und daher fremde Hilfe unwahrscheinlich war. Der Täter hätte diesen Umstand zu seiner Tat ausgenutzt.<sup>203</sup>

In einem anderen Fall wurde das Vorliegen einer schutzlosen Lage wegen unzureichender Feststellungen des LG Flensburg höchstrichterlich in Frage gestellt. Der Berufskraftfahrer nahm seine beiden Stieftöchter abwechselnd in seinem Lkw mit. Seine nächtlichen Pausen verbrachte er zusammen mit dem jeweiligen Mädchen auf einem Rastplatz. Dort verlangte er jeweils von den 9 und 14 Jahre alten Mädchen, dass sie sexuelle Handlungen an ihm vornehmen und in einem Fall nahm der Täter auch sexuelle Handlungen an der 14-Jährigen vor. Neben dem sexuellen Missbrauch an einem Kind verurteilte das LG Flensburg den Angeklagten wegen sexuellen Nötigungen jeweils unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage. Der BGH hob mit Beschluss das Urteil des LG Flensburg in Bezug auf die sexuellen Nötigungen auf, da das Tatgericht unzureichend festgestellt hätte, wie sich die Tatsituation dargestellt habe. Insbesondere wären keine Feststellungen zur Frequentierung des Rastplatzes und der Anwesenheit Dritter in Rufweite des Lastkraftwagens getroffen worden. Aus diesem Grund könnte nicht beurteilt werden, ob

---

<sup>203</sup> Vgl. BGH, 1 StR 521/98. Urteil v. 03.11.1998.

die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten der Mädchen in einem solchen Maße verringert waren und sie so dem ungehemmten Einfluss des Angeklagten gegenüber standen.<sup>204</sup>

Die Fallbeispiele machen deutlich, dass eine gefühlte schutzlose Lage eines Opfers zur Tatbestandserfüllung der 3. Alt. nicht ausreicht. Es müssen regelmäßig objektive Tatumstände vorliegen, die dazu führen, dass das Opfer keine fremde Hilfe in Anspruch nehmen kann.

Dem ersten Beispielfall des DJB ist zu entnehmen, dass die GS nicht laut schreit, um zum einen ihre Kinder nicht zu wecken und zum anderen wollte sie wegen des Schamgefühls nicht, dass die Nachbarschaft im Mietshaus von diesen Vorfällen Kenntnis bekommt. Demnach wäre es möglich, dass auf Grund möglicher Hilferufe des Opfers entweder die Kinder oder Nachbarn zu Hilfe geeilt wären bzw. einen Notruf bei der Polizei abgesetzt hätten. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass so dem Opfer fremde Hilfe zuteil geworden wäre. Daher ist das Vorliegen einer schutzlosen Lage i. S. d. § 177 StGB zu verneinen.

Auch im zweiten Beispielfall des DJB ist nicht auszuschließen, dass die Kinder auf Grund der Hilferufe ihrer Mutter die Polizei oder hilfsbereite Dritte hätten alarmieren können. Daher ist das Vorliegen einer schutzlosen Lage i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu verneinen. Auch der BGH stellte hier fest, dass das Tatgericht unzureichende Feststellungen getroffen hatte. Insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die GS sich durch Flucht dem Täter entziehen bzw. fremde Hilfe erwarten konnte. U. a. kritisierten die Bundesrichter, dass keine Feststellungen zu den Schließzuständen der Türen und zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von fremder Hilfe gemacht wurden. In Anbetracht der Tatsachen, dass das Opfer in einem Mehrfamilienhaus lebte und der Nachbarin bekannt gewesen sein soll, dass der Täter die GS in der Vergangenheit bereits gewalttätig angegriffen habe, hätte das LG zur Inanspruchnahme fremder Hilfe Feststellungen machen müssen, so die Bundesrichter.<sup>205</sup>

Durch die Rechtsprechung des BGH zu diesem Fall wird deutlich, dass objektive Umstände zur Bejahung einer schutzlosen Lage vorliegen müssen.

---

<sup>204</sup> Vgl. BGH, 3 StR 230/04. Beschluss v. 14.02.2005.

<sup>205</sup> Vgl. BGH, HRRS 2012. Nr. 485. Rn. 11f.

Im dritten Beispielfall macht der DJB keine Ausführungen zu dem Umfeld der Tatsituation, weshalb auch keine Ausführungen zu einer möglichen schutzlosen Lage vorgenommen werden können.

Es ist festzustellen, dass mindestens zwei der drei Beispielfälle in der von dem DJB dargestellten Form nicht unter die 3. Alternative des § 177 Abs. 1 StGB subsumiert werden können. Fraglich ist nun, ob diese von den §§ 240 und 179 StGB erfasst sein könnten.

Wie bereits festgestellt, liegt keine Gewalt i. S. d. StGB und keine Drohung, weder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben noch mit einem empfindlichen Übel i. S. d. § 240 StGB, vor. Somit kommt eine Strafbarkeit nach § 240 StGB nicht in Frage. Auch ergeben sich aus den Beispielfällen keine Hinweise darauf, dass die Opfer widerstandsunfähig i. S. d. § 179 StGB waren, was eine Strafbarkeit nach dieser Norm ausschließt.

Es ist abschließend festzustellen, dass die Tathandlungen in den drei Beispielfällen, die zweifellos unter Art. 36 Abs. 1 lit. a I-K zu subsumieren sind und bei denen kein Einverständnis i. S. d. Art. 36 Abs. 2 I-K vorgelegen hat, offensichtlich nicht mit den Normen des derzeit gültigen StGB sanktioniert werden können.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung des Jahres 1997 geht jedoch hervor, dass die Abgeordneten mit dem „neuen“ § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB offensichtlich beabsichtigten, solche Fälle wie die des DJB, strafrechtlich zu erfassen. Mit der späteren Rechtsprechung wurden jedoch gewisse Voraussetzungen an das Vorliegen einer schutzlosen Lage geknüpft, so dass die 3. Alt. des § 177 Abs. 1 StGB, wie bereits oben festgestellt, nicht solche Fälle erfassen kann, in denen „lediglich“ Frauen starr vor Schrecken oder aus Angst vor einer Gewaltanwendung den Geschlechtsverkehr über sich ergehen lassen. Regelmäßig müssen weitere objektive Umstände vorliegen, um eine schutzlose Lage begründen zu können. Hörnle kritisiert diesbezüglich, dass die Rechtsprechung „unrealistisch hohe Anforderungen“, wie etwa ein Eingreifen von Dritten, an den objektiven Teil der schutzlosen Lage stelle und deswegen eine Vielzahl von Tathandlungen nicht unter der 3. Variante subsumiert werden könnten.<sup>206</sup> Isfen teilt ebenfalls diese Ansicht. Er kritisiert, dass im oben genannten Beispiel des Lkw-

---

<sup>206</sup> Vgl. Hörnle (2015). S. 9.

Fahrers, der von seinen Stieftöchtern sexuelle Handlungen an sich vornehmen ließ, zur Feststellung des Vorliegens einer schutzlosen Lage hätte geprüft werden müssen, ob hilfsbereite Dritte in Rufnähe standen und wie stark der Rastplatz frequentiert war.<sup>207</sup> Aus seiner Sicht ist es als problematisch anzusehen, dass nach der derzeitigen Rechtsprechung eine schutzlose Lage nur vorliegen kann, wenn nach objektiver ex-ante Prognose das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist und daher alleine bereits die gefühlte schutzlose Lage zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals als nicht ausreichend erachtet wird.<sup>208</sup> Eine niedrigere Anforderung an die schutzlose Lage seitens der Rechtsprechung würde dazu führen, dass mehrere Fälle von bisher straflosen sexuellen Übergriffen, wie auch die genannten Beispielfälle des DJB, vom derzeit gültigen Strafrecht erfasst würden. Auch die von Hörnle in ihrem Aufsatz dargestellten und bisher straflosen Beispielfälle könnten dann auf Grund des aktuellen Strafrechts sanktioniert werden.<sup>209</sup>

Fraglich ist, ob auf Grund dieser Fälle tatsächlich von dem Vorhandensein einer Schutzlücke gesprochen werden kann. Fischer ist nicht der Meinung, dass es sich dabei um Schutzlücken handelt. Wie bereits dargestellt, geht er davon aus, dass die vom DJB genannten Fälle nicht sanktioniert wurden, weil es sich nicht um eine Gesetzeslücke, sondern nur um fehlerhafte Gerichtsentscheidungen im Einzelfall handelte.<sup>210</sup> In diesem Abschnitt der Arbeit wurde jedoch festgestellt, dass die genannten Fälle mit dem gültigen Strafrecht nicht sanktioniert werden konnten, weil die Strafbarkeit entweder an der fehlenden finalen Verknüpfung zwischen der Gewalt/Drohung und der sexuellen Handlung scheiterte oder weil es regelmäßig auf die objektiven Umstände der Lage ankommt, um die 3. Alternative des § 177 Abs. 1 StGB begründen zu können. Es stellt sich die Frage, ob dann noch von Einzelfällen gesprochen werden kann. Vielmehr ist festzustellen, dass Schutzlücken bestehen.

In den bisher genannten Fällen wurde deutlich, dass die Frauen/Mädchen sich in einer gefühlten schutzlosen Lage befanden, weil sie sich keine Chancen auf erfolgreichen Widerstand ausrechneten. Aus diesem Grund wehrten

---

<sup>207</sup> Vgl. Isfen (2015). S. 226. Online.

<sup>208</sup> Vgl. Isfen (2015). S. 226. Online.

<sup>209</sup> Vgl. Hörnle (2015). S. 9.

<sup>210</sup> Vgl. Fischer (2015). S. 9. Online.

sie sich nicht und ließen den Sexualakt über sich ergehen. Eine Verurteilung der Täter scheiterte zumeist an der Voraussetzung, dass sich die Opfer bei objektiver ex-ante Betrachtung der Gewalteinwirkung des Täters möglicherweise durch Hilferufe/Inanspruchnahme hilfsbereiter Dritter hätten entziehen können. Die Rechtsprechung setzt demnach hohe Anforderungen an das Vorliegen einer schutzlosen Lage. Würden diese Anforderungen niedriger sein und somit auch den Schutzbereich des von der Bundesregierung im Jahre 1997 verfassten Gesetzesentwurfs<sup>211</sup> erfassen, könnte eine Vielzahl der Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen einer Sanktionierung zugeführt werden. Es spricht einiges dafür, sich der Meinung von Isfen anzuschließen: Die bisher festgestellten vorhandenen Schutzlücken ergeben sich nicht auf Grund einer Gesetzeslücke, sondern vielmehr wegen der höchstrichterlichen und restriktiven Auslegung des § 177 Abs. 1 StGB.<sup>212</sup> Auf Grund der Gewaltenteilung gemäß Art. 20 GG und der Unabhängigkeit der Richter gemäß Art. 97 GG kann jedoch seitens des Gesetzgebers oder anderer Stellen kein Einfluss auf die Rechtsprechung genommen werden. Daher muss der Gesetzgeber handeln, um auch diese Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen.

### **5.3 Drohen mit nicht gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben**

Des Weiteren bemängelt der DJB mit seinem Beispielfall 3, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht im Sinne der EMRK geschützt ist. In dem genannten Fall droht der Täter dem Opfer mit Gewalt zum Nachteil ihrer Eltern zur Erzwingung einer sexuellen Handlung. Er teilte ihr mit, dass er wisse, wo ihre Eltern wohnen. Sie wüsste, was ihren Eltern passieren werde, wenn sie nicht still halte.<sup>213</sup>

Eine Drohung i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB kann sich zur Erfüllung dieses Merkmals auch an dritte, dem Opfer nahestehende Personen richten.<sup>214</sup> Angenommen der Drohungsinhalt würde den Anforderungen dieser Norm entsprechen und ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit ihrer Eltern mit

---

<sup>211</sup> BT-Drs. 13/7324. S. 6.

<sup>212</sup> Vgl. Isfen (2015). S. 227. Online.

<sup>213</sup> Vgl. Pisal; Freudenberg (2014). S. 3. Fall 3. Online.

<sup>214</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 18. S. 1207f.

einer gewissen Schwere darstellen<sup>215</sup>, ist die Drohung des Täters jedoch nicht gegenwärtig, weil sie nicht unmittelbar bevorsteht.<sup>216</sup> Eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB kann daher nicht vorliegen. Dennoch könnte dieser Sachverhalt von einer anderen Norm erfasst sein. Denkbar wäre § 240 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 StGB.

Bei der vom Täter ausgesprochenen Drohung handelt es sich zweifellos um ein empfindliches Übel, da das Inaussichtstellen von Nachteilen für die Eltern des Opfers zwangsläufig in der Frau eine nachteilig empfundene Veränderung der Außenwelt darstellen kann.<sup>217</sup> Insoweit dürfte eine Strafbarkeit in diesem Fallbeispiel gemäß § 240 Abs. 1 StGB vorliegen. Mit einem besonders schweren Fall der Nötigung wird gemäß § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB bestraft, wer eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt. Nötigt der Täter also zur Vornahme einer sexuellen Handlung, dürfte dieses Regelbeispiel erfüllt sein. Fraglich ist, inwieweit die Duldung einer sexuellen Handlung, die bei einem nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr vorliegt, zur Erfüllung eines unbenannten Regelbeispiels ausreicht. Wie bereits in Kapitel 4.2.4 dargestellt, müsste dafür ein erhöhter Unrechtsgehalt der Tat vorliegen, was im Einzelfall zu prüfen ist.<sup>218</sup> Die Auslegung des in der Norm feststehenden Begriffs „Handeln“ als Duldung einer sexuellen Handlung würde die Wortlautgrenze des Regelbeispiels übertreten und darf deswegen zur Begründung dieses objektiven Merkmals nicht herangezogen werden.<sup>219</sup> Bei einer Duldung des Geschlechtsverkehrs kann aber wohl regelmäßig auch eine Tat mit erhöhtem Unrechtsgehalt angenommen werden.

Es kann festgehalten werden, dass der vom DJB geschilderte Sachverhalt offensichtlich von § 240 Abs. 1 und ggf. von Abs. 4 Nr. 1 StGB erfasst wird. Das Täterverhalten steht damit unter Strafe, was keinen Verstoß gegen Art. 36 I-K zur Folge hat.

---

<sup>215</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 18a. S. 1208.

<sup>216</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 72.

<sup>217</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 32. S. 1689.

<sup>218</sup> Vgl. Laubenthal (2012). S. 87.

<sup>219</sup> Vgl. Fischer (2014). § 240, Rn. 59. S. 1701.

## 5.4 Drohen mit gegenwärtiger sonstiger Gefahr

Der Täter droht dem Opfer, dass er ihre Katze aus dem Fenster des 4. Stocks werfen wird, wenn sie nicht still hält, so Fallbeispiel Nr. 4 des DJB.<sup>220</sup>

In dem Beispielfall droht der Täter seinem Opfer mit einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben des Tieres. Aus dem Kontext des Fallbeispiels ergibt sich, dass der Täter die GS zu einer sexuellen Handlung zwingen will. Auch wenn die Katze dem Opfer nahe steht, handelt es sich dennoch um ein Tier. Damit erfüllt die Drohung nicht das Tatbestandsmerkmal der gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB, da nur Drohungen erfasst sind, die sich gegen Menschen, also gegen das Opfer selbst oder ihr nahestehende Personen, richten.<sup>221</sup>

Wie auch im Beispielfall 3 ist in diesem Sachverhalt offensichtlich, dass dem Opfer ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt wird, um sexuelle Handlungen ausführen zu können. Eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB ist in diesem Fall ebenfalls anzunehmen. Das Vorliegen eines unbenannten Regelbeispiels nach § 240 Abs. 4 StGB müsste auch hier geprüft werden, insbesondere wenn der Täter das Opfer zur Duldung des Geschlechtsverkehrs nötigt. Die nicht einvernehmliche sexuelle Handlung dieses Beispiels wird von einem Tatbestand des derzeit gültigen Strafrechts erfasst. Insoweit liegt auch hier kein Verstoß gegen Art. 36 I-K vor.

Fraglich ist, ob eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 StGB in diesem und dem vorherigen Fall auch die Voraussetzungen des Art. 45 I-K erfüllt. Dazu äußerten sich die Juristinnen Rabe und von Normann, die in einem Aufsatz Stellung zu vorhandenen Schutzlücken bei Vergewaltigungen beziehen. Sie kritisierten, dass Androhungen von sozialen Nachteilen nicht den Tatbestand der schutzlosen Lage erfüllen und deswegen nur mit § 240 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 StGB sanktioniert werden können. Sie sind der Ansicht, dass der niedrigere Strafrahmen des Vergehenstatbestandes nicht dem Unrechtsgehalt von sexualisierter Gewalt entspricht.<sup>222</sup> U. a. beziehen sie sich

---

<sup>220</sup> Vgl. Pisal; Freudenberg (2014). S. 3. Fall 4. Online.

<sup>221</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 18. S. 1207f.

<sup>222</sup> Vgl. Rabe; von Normann (2014). S. 12.

auf den nachfolgenden Fall, mit dem sich auch der BGH auseinandersetzen musste.

Eine aus Usbekistan stammende Frau hielt sich mit einem Touristenvisum in Deutschland und Frankreich auf, um freiwillig der Prostitution nachzugehen. Da sie keine gültige Aufenthaltserlaubnis besaß, glaubte sie, dass sie bei Problemen sich nicht an die Behörden oder die Polizei wenden könne, weil sie sodann inhaftiert, bestraft und in ihr Heimatland abgeschoben werde. In ihrem Heimatland würde sie dann eine mehrjährige Haftstrafe erwarten, so ihre Einschätzung. Den Angeklagten waren die Denkweisen des Opfers bekannt. Sie nutzten ihre gefühlte schutzlose Lage aus und veranlassten sie zur Duldung von sexuellen Handlungen. Das LG Saarbrücken erkannte hier, dass eine schutzlose Lage i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB ausgenutzt wurde und verurteilte den Anklagten dementsprechend. Die Richter des BGH hoben mit ihrem Beschluss das Urteil des LG Saarbrücken in den Fällen der schutzlosen Lage auf. Sie begründeten ihren Beschluss damit, dass zum Vorliegen einer schutzlosen Lage immer erforderlich ist, dass sich das Opfer auf Grund einer Angst vor körperlicher Beeinträchtigung nicht zur Wehr setzt. Eine Angst vor Zufügung anderer Übel, wie in diesem Fall das Inaussichtstellen möglicher ausländerrechtlicher Konsequenzen, genüge zur Tatbestandserfüllung nicht.<sup>223</sup>

Rabe und von Normann vertreten die Ansicht, dass eine Furcht vor einer Ausweisung genauso und ggf. noch schlimmer wirken kann als eine Furcht vor Gewalt. Daher sei der Unrechtscharakter solcher Drohungen mit bestehenden Nötigungsmitteln des § 177 Abs. 1 StGB gleichzusetzen.<sup>224</sup>

Bezüglich des angedrohten Strafrahmens und der Frage, ob eine Verurteilung nach § 240 Abs.1 und Abs. 4 StGB eine wirksame, angemessene und abschreckende Sanktion für nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen i. S. d. Art. 45 I-K darstellt, sind Blume und Wegner anderer Meinung als Rabe und von Normann. Blume und Wegner<sup>225</sup> empfinden, dass das Strafmaß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (bei Vorliegen eines benannten oder unbenannten Regelbeispiels gemäß § 240 Abs. 4 StGB) nicht völlig außer Ver-

---

<sup>223</sup> Vgl. BGH, HRRS 2007. Nr. 623.

<sup>224</sup> Vgl. Rabe; von Normann (2014). S. 12.

<sup>225</sup> Die Autoren kommen in ihrem Aufsatz auch zu dem Ergebnis, dass Schutzlücken im Hinblick auf Art. 36 I-K bestehen.

hältnis zu den in Art. 36 I-K genannten unerlaubten Handlungsweisen steht.<sup>226</sup> Das Ergebnis, ob eine Strafbarkeit gemäß § 240 Abs. 1 und Abs. 4 StGB auch den Vorschriften des Art. 45 I-K entspricht, bleibt offen. Es steht allerdings fest, dass auch im Fall des Drohens mit ausländerrechtlichen Konsequenzen zur Duldung oder Vornahme von sexuellen Handlungen eine Sanktion mit den derzeit gültigen Normen des StGB möglich ist und insoweit ein Verstoß gegen Art. 36 I-K nicht vorliegt.

## 5.5 Überraschungsmoment

In dem Beispielfall 7<sup>227</sup> bezieht sich der DJB ebenfalls auf ein Verfahren, mit dem sich der BGH befasst hat<sup>228</sup>. In diesem Fall gab der Täter vor, das Opfer als Modell zeichnen zu wollen. Er forderte das Opfer auf, das mit einer Zeichnung als Modell einverstanden war, sich mit ihrem Körper und Gesicht in Richtung Wand zu stellen. Dort sollte sie sich mit gespreizten Beinen und an der Wand abgestützten Armen hinstellen. Plötzlich und von dem Opfer unerwartet, zog er ihr die Hose und den Slip hinunter und vollzog den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss. Er nutzte bei seinem Vorhaben den Überraschungsmoment und die Tatsache aus, dass beide allein waren. Der Täter wusste, dass die sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers erfolgte.

Die Jugendkammer des LG Dessau verhandelte diesen Fall und verurteilte den Angeklagten wegen Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB.<sup>229</sup> Der Angeklagte legte gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Revision ein. Der BGH hatte über die Rechtmäßigkeit des ergangenen Urteils zu entscheiden und hob schließlich mit Beschluss vom 08. November 2011 die Verurteilung des Angeklagten auf. Die Sache wurde zurück an die Jugendkammer eines anderen LG verwiesen. Der BGH brachte in seinem Beschluss zum Ausdruck, dass gegen die Urteilsgründe des LG rechtliche Bedenken bestehen. Höchstrichterlich wurde festgestellt, dass keine Feststellungen des LG dazu vorlagen, ob der Angeklagte vorsätzlich eine Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalteinwirkung nützlich ausgenutzt

---

<sup>226</sup> Vgl. Blume; Wegner (2014). S. 361. Online.

<sup>227</sup> Vgl. Pisal; Freudenberg (2014). S. 4. Fall 7. Online.

<sup>228</sup> BGH, 4 StR 445/11. Beschluss vom 8.11.2011

<sup>229</sup> Vgl. BGH, HRRS 2012. Nr. 80. Rn. 2.

hätte. Die Tatsachen, dass das Opfer dem Täter körperlich unterlegen war und dass das Opfer nicht mit einem sexuellen Übergriff rechnete, begründen noch nicht das Vorliegen einer schutzlosen Lage.<sup>230</sup> Abgesehen von einer möglichen schutzlosen Lage ist fraglich, ob überhaupt ein nötiger Charakter bei der Tatausführung vorliegt.

Eine sexuelle Nötigung setzt nämlich in allen Tatbestandsvarianten des Abs. 1 voraus, dass das Opfer zu einer Nötigung gezwungen wird.<sup>231</sup> Wenn das Opfer, wie in dem „Modell-Fall“, mit einer ungewollten sexuellen Handlung „überrascht“ wird, hat es mindestens in den ersten Momenten des Übergriffes keine Möglichkeit einen entgegenstehenden Willen zu bilden, weil es das sexuelle Ansinnen des Täters nicht kennt. Demnach kann in diesen ersten Momenten das Opfer nicht gegen seinen Willen zur sexuellen Handlung gezwungen werden, weshalb auch keine nötige Handlung vorliegt.<sup>232</sup> Folglich muss das Opfer im Verlauf der sexuellen Handlung einen entgegenstehenden Willen bilden und diesen dem Täter zur Kenntnis geben. Erst ab diesem Zeitpunkt ist es überhaupt möglich, dass das Täterverhalten bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale wegen einer sexuellen Nötigung/Vergewaltigung oder ggf. einer Nötigung sanktioniert werden kann.

Fischer merkt zu dem „Modell-Sachverhalt“ an, dass dies auch keine Schutzlücke darstelle. Dies sei ein Fall des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB, da die Duldung auf dem paralysierten Zustand des Opfers und der Vorstellung des Täters mit dem Opfer allein zu sein, beruht. Man könne gerade im Hinblick auf das minutenlange Geschehen nicht von einer permanenten Überraschung sprechen.<sup>233</sup>

Zur Begründung einer schutzlosen Lage in dieser Sache wäre offensichtlich notwendig gewesen, dass das Opfer nur zugunsten ihres körperlichen Wohls stillhält und nicht wegen eines paralysierten Zustands.<sup>234</sup>

Festzustellen ist, dass möglicherweise eine schutzlose Lage vorliegen könnte. Dann müsste das Opfer aber auf Grund von Angst vor einem körperlichen Übergriff von Widerstand abgesehen haben - möglicherweise könnte diese

---

<sup>230</sup> Vgl. BGH, HRRS 2012. Nr. 80. Rn. 5.

<sup>231</sup> Vgl. Fischer (2014). § 177, Rn. 4. S. 1204.

<sup>232</sup> Vgl. Ziegler (2010). § 177, Rn. 13, S. 1171.

<sup>233</sup> Vgl. Fischer (2015). S. 10. Online.

<sup>234</sup> Vgl. Frommel (2015). S. 13.

Angst auch eine Schockstarre bei dem Opfer ausgelöst haben. Zum Vorliegen einer schutzlosen Lage müssten aber noch weitere und bereits im Vorfeld dargelegte Merkmale zur Begründung einer schutzlosen Lage i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen.

Als straffrei würde sich aber wohl darstellen, wenn das Opfer nach dem Beginn der ungewollten Penetration ihren entgegenstehenden Willen kundgetan und der Täter daraufhin sein Vorhaben aufgegeben hätte. Denn in einem solchen Fall würde der Täter nicht mehr gegen den gerade gebildeten und entgegenstehenden Willen des Opfers handeln und sie daher auch zu keinem Verhalten nötigen.

Hörnle weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das derzeit gültige Strafrecht nicht zulasse, überraschende und überrumpelnde Angriffe sexueller Art zu sanktionieren. Auch unterhalb der Schwere einer Vergewaltigung könnten solche überraschenden Übergriffe nicht bestraft werden. Sie spricht in diesem Zusammenhang insbesondere Zudringlichkeiten beim Gedränge in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Menschenansammlungen an. Eine Strafbarkeit läge hier nicht vor, da Opfer in diesen Fällen keine Möglichkeit haben, einen entgegenstehenden Willen zu bilden.<sup>235</sup> Demnach würden „Grapscheereien“, die von einiger Erheblichkeit sind, wie bspw. das absichtliche Betasten des Geschlechtsteils oder andere überraschende sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit i. S. d. § 184 h StGB in bspw. einem voll besetzten Linienbus oder in einer Menschenansammlung offensichtlich straffrei bleiben. Aber auch unabhängig von Überraschungsangriffen, Überrumpelungen o. ä. können sexuelle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen, momentan nicht mit dem aktuell gültigen StGB sanktioniert werden.<sup>236</sup> Insoweit bestehen in diesen Fällen Schutzlücken im Gesetz, die mit Art. 36 I-K nicht vereinbar sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem derzeit gültigen Strafrecht nicht alle Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen erfasst werden. Unter die straflosen sexuellen Handlungen sind nicht nur überraschende Übergriffe, sondern auch sexuelle Handlungen, die die Stufe der Erheblichkeit i. S. d. § 184 h StGB nicht überschreiten sowie solche Fälle

---

<sup>235</sup> Vgl. Hörnle (2015, a). S. 211. Online.

<sup>236</sup> Siehe dazu Kapitel 4.2.

zu subsumieren, in denen sich das Opfer nur schutzlos fühlt, objektiv sich aber in keiner schutzlosen Lage befindet. Die empfundene schutzlose Lage könnte auch dann vorliegen, wenn Gewalt fortwirkt, welche aber auf Grund der fehlenden finalen Verknüpfung keine fortwirkende Gewalt i. S. d. Gesetzes darstellt.

In Bezug auf die gefühlte schutzlose Lage ist fraglich, welche Gründe vorliegen, dass sich Frauen bei sexuellen Übergriffen im häuslichen Umfeld nicht gegen die Täter wehren. Weiterhin ist zu hinterfragen, aus welchen Gründen sie länger andauernde Gewaltbeziehungen ertragen und nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen, anstatt sich von dem gewaltbereiten Mann zu trennen.

## **6 Partnergewalt und die subjektiv schutzlose Lage**

Die in Kapitel 5 geschilderten Beispielfälle des DJB beschreiben zum Teil Übergriffe in partnerschaftlichen Beziehungen. In einem Fall handelt es sich um eine Gewaltbeziehung, in einem anderen Fall fühlt sich die Frau körperlich unterlegen und unterlässt eine Gegenwehr bei der sexuellen Handlung, weil sie befürchtet, dass der Partner, der in der Vergangenheit bereits gewalttätig war, bei Widerstandshandlungen erneut Gewalt anwenden wird.

Die Frauen fühlten sich in den o. g. Beispielfällen schutzlos und ließen daher die sexuellen Handlungen über sich ergehen. In anderen Fällen waren die Frauen vor Angst starr und wie paralysiert und dadurch nicht in der Lage, sich gegen den Täter zu wehren. Wie aber im vorherigen Kapitel bereits ausgeführt wurde, kann bei einem sexuellen Übergriff eine lediglich gefühlte schutzlose Lage ohne das Vorliegen weiterer Merkmale nicht mit § 177 Abs. 1 StGB sanktioniert werden.

Es ist fraglich, welche Gründe dazu führen, dass Frauen über einen längeren Zeitraum in Gewaltbeziehungen leben, anstatt sich von ihrem Partner zu trennen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, aus welchen Gründen sie Gewaltanwendungen hinnehmen, mit der daraus resultierenden Angst weiter leben und welche Folgen sich durch die Gewalt ergeben.

Dazu ist der Blick zunächst auf die unterschiedliche Sozialisation von Männern und Frauen zu richten. Es könnten sich dadurch Hinweise ergeben, weshalb

Frauen trotz Gewaltanwendungen und Angst vor Gewalt bei ihren Partnern verbleiben.

## **6.1 Sozialisation und (sexuelle) Gewalt in Partnerbeziehungen**

Das Thema Geschlecht und Gewalt stellte vor einigen Jahrzehnten noch ein Tabu-Thema dar. Teile der Gesellschaft waren der Ansicht, dass intime Gewalt eine Privatangelegenheit sei, die für staatliche Interventionen nicht zugänglich sein sollte. Den Frauenbewegungen ist es zu verdanken, dass das Bekenntnis zu Gewalterfahrungen in Partnerschaften enttabuisiert wurde und Frauen in der heutigen Zeit keine Gewalt von ihrem Partner hinnehmen müssen. Es wurden Maßnahmen, wie die Einrichtung von Frauenhäusern, ergriffen, um der gewaltbelasteten Frau eine Hilfestellung zur Flucht aus der Gewaltbeziehung zu geben.<sup>237</sup>

Das damalige Verständnis von Gewalt in Partnerschaften könnte mit der unterschiedlichen Vergesellschaftung von Männer und Frauen, der unterschiedlichen Geschlechterstereotype und der daraus resultierenden verschiedenen geschlechtsabhängigen Rollenzuschreibungen im Zusammenhang stehen, weshalb der Blick zunächst auf dieses Thema gerichtet wird.<sup>238</sup>

In früheren Zeiten waren Frauen in großem Maße allein für die Hausarbeit und die Kindererziehung zuständig. Der Mann nahm in dieser Zeit die Rolle des Ernährers ein. Zwar sind noch immer überwiegend Frauen für die Kindererziehung und die Hausarbeit zuständig, sie haben jedoch immer häufiger Zugang zu einem Beruf außerhalb der Familie gefunden.<sup>239</sup>

Auch wenn nicht mehr grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Frauen nach wie vor das tradierte Weiblichkeitsbild darstellen und danach handeln, schreibt die Gesellschaft den Menschen dennoch eine geschlechtsspezifische Rolle und daraus resultierende Eigenschaften zu.<sup>240</sup> Diese geschlechtertypischen Merkmale, Eigenschaften und Verhaltensweisen werden im Rahmen des Sozialisationsprozesses bereits ab der frühen Kindheit vermittelt und zu diesem Zeitpunkt erworben. Frauen gelten nach einem traditi-

---

<sup>237</sup> Vgl. Grubner (2011). S. 9.

<sup>238</sup> Vgl. Lehmann (2015). S. 25.

<sup>239</sup> Vgl. Steffens; Ebert (2016). S. 104f.

<sup>240</sup> Vgl. Hannover (2010). S. 27f.

onellen Frauenbild in der Gesellschaft tendenziell als emotional und verständnisvoll, während Männern die Eigenschaften der Dominanz und Zielstrebigkeit zugeschrieben werden. Auf Grund der sozialen Kontrolle innerhalb einer Gesellschaft werden Verstöße gegen die geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen seitens der Gesellschaftsmitglieder mit Ablehnung sanktioniert.<sup>241</sup> Auch das traditionelle Sexismuskonzept macht deutlich, dass die Geschlechter unterschiedliche soziale Stellungen haben und von der Gesellschaft diskriminiert werden. Nach diesem Konzept werden bspw. die traditionellen Geschlechterrollen befürwortet. Außerdem ist man hierin von der Minderwertigkeit einer Frau überzeugt.<sup>242</sup>

Müller und Schröttle stellten in ihrem Forschungsbericht anlässlich einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahre 2011/2012 beauftragten Untersuchung zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland fest, dass 49% der Frauen türkischer Herkunft und somit fast die Hälfte der Befragten seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben.<sup>243</sup> Hinsichtlich der Gewalt in Partnerbeziehungen gaben die Frauen türkischer Herkunft zu 38% an, durch den aktuellen oder ehemaligen Partner Gewalt erfahren zu haben. Die gesamte befragte weibliche Bevölkerung in Deutschland hat im Vergleich dazu nur zu 25% eine solche Gewalterfahrung gemacht.<sup>244</sup> Anhand dieser Ergebnisse wird deutlich, dass Frauen türkischer Herkunft in partnerschaftlichen Beziehungen eine höhere Gewaltbelastung aufweisen. Der Blick auf die Rollenverteilung der Geschlechter in diesen Kulturkreisen erscheint hier notwendig.

In der Türkei herrscht überwiegend eine klassisch traditionelle Geschlechterordnung. Danach gelten Männer als Ernährer der Familie, während Frauen die Funktionen der Kindererziehung und der Haushaltsführung übernehmen. Zwar werden im Hinblick auf den islamischen Glauben beide Geschlechter als gleich angesehen, dennoch werden ihnen verschiedene Rollen zugewiesen. Dies läge daran, dass die traditionelle Rollenverteilung der Natur gleich

---

<sup>241</sup> Vgl. Eckes (2010). S. 178.

<sup>242</sup> Vgl. Eckes (2010). S. 183.

<sup>243</sup> Vgl. Müller; Schröttle (2014). S. 118.

<sup>244</sup> Vgl. Müller; Schröttle (2014). S. 121.

käme.<sup>245</sup> In den von der Islamwissenschaftlerin Tanja Scheiterbauer geführten Interviews stellte sie nicht nur fest, dass in der Türkei den Geschlechtern tradierte Rollen zugeschrieben werden, sondern sie erhielt auch Hinweise darauf, dass innerhalb der Familien eine Hierarchie zugrunde liegt. Innerhalb dieser ist die Frau dem Mann traditionell nachgeordnet. Eine Interviewte sprach davon, dass Frauen in der Türkei unterdrückt werden. Dies sei nicht nur in ländlichen Regionen der Fall, sondern auch in Großstädten wie Istanbul.<sup>246</sup> Auf Grund dieser Sozialisationsaspekte ist es nicht verwunderlich, dass die in der BRD lebenden Frauen und Männer türkischer Herkunft die vorgegebenen Werte und Normen ihrer Eltern und Bezugspersonen verinnerlicht haben und diese auch an ihre Kinder weitergeben werden.

Allgemein kann festgestellt werden, dass die Sozialisation innerhalb von Familien mit tradierten Rollenzuschreibungen möglicherweise eine Erklärung dafür sein könnte, dass Frauen mit einem „klassischen“ Rollenbild eher Gewalt erfahren. Fraglich ist, welche Ansätze zur Erklärung von Partnergewalt herangezogen werden können, und ob das traditionelle Bild von Weiblichkeit und Männlichkeit tatsächlich für die Ausübung von Gewalt innerhalb von Paarbeziehungen (mit-) ursächlich ist.

### **6.1.1 Patriarchalischer Erklärungsansatz**

Die unterschiedlichen Geschlechterstereotype und die daraus resultierenden speziellen geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen sind auch dafür kausal, dass Männer und Frauen innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung unterschiedliche soziale Ränge haben, wobei vor allem bei tradierten Partnerschaften Tendenzen zum Patriarchat verstärkt vorliegen.<sup>247</sup>

Grubner stellte im Rahmen ihrer Forschungen fest, dass Gewaltausübungen in patriarchalischen Partnerschaften keine Randerscheinungen darstellen, sondern zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung genutzt werden. Den Tätern kommt es dabei nicht darauf an, die Partnerin gewaltsam zu verletzen, vielmehr besitzt die angewandte Gewalt eine Symbolfunktion im Hinblick auf die Geschlechterordnung.<sup>248</sup> Diese Symbolfunktion ist die Erlangung und

---

<sup>245</sup> Vgl. Scheiterbauer (2014). S. 141.

<sup>246</sup> Vgl. Scheiterbauer (2014). S. 142f.

<sup>247</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 29.

<sup>248</sup> Vgl. Grubner (2011). S. 17.

Aufrechterhaltung von Macht in der partnerschaftlichen Beziehung.<sup>249</sup> Machtaktionen, wie die Anwendung von Gewalt, tragen dazu bei, dass das vorhandene Machtgefälle zwischen Mann und Frau verstärkt oder erst geschaffen wird.<sup>250</sup> Mit der Machtausübung will der Mann in einer patriarchalisch geprägten Beziehung erreichen, dass sich die Frau den vorgegebenen Verhaltensweisen anpasst und nach ihnen lebt. Er zeigt auf, dass er im Besitz der Macht ist und keine Abweichungen davon toleriert.

Die Gewalt stellt als Machtinstrument eine besondere Form des sozialen Handelns dar. Durch eine Gewaltausübung erlangt der Mann die Kontrolle über seine Frau und ist dadurch auch in der Lage, seine Männlichkeit zu konstruieren und zu bestätigen.<sup>251</sup> Für den Mann in einer patriarchalischen Partnerstruktur stellt die Gewaltausübung keine Normverletzung dar, da er zuvor einen Verstoß der Partnerin gegen die Regeln der festgeschriebenen Gesellschaftsordnung feststellte, was wiederum die Ausübung der Gewalt zur Sanktionierung des Verstoßes legitimierte.<sup>252</sup> Da sich das Opfer gemäß ihres Rollenbilds nicht gegen die Gewaltausübung des Mannes wehrt und sich passiv verhält, da Widerstand gegen Partnergewalt missbilligt und als undenkbar erachtet wird<sup>253</sup>, übt die Frau gleichzeitig auch zwei Funktionen aus: Zum einen folgt sie einer Art Überlebensstrategie, weil sie davon ausgeht, dass ein Widerstand die Gewalt nur verstärken würde. Zum anderen werden durch die Übertragung der gesamten Aufmerksamkeit auf den Mann die geschlechtsspezifischen Machtstrukturen wiedergegeben, was zu einer Abwertung der Frau mit einer „Kleinhaltung“ im Alltag und einer Aufwertung des Mannes im Geschlechterverhältnis führt.<sup>254</sup>

Patriarchalische Strukturen könnten als Erklärungsansatz dafür herangezogen werden, warum Frauen längere Gewaltbeziehungen ertragen und sexuelle Handlungen ungewollt über sich ergehen lassen, weil der Mann nach den unterschiedlichen Rollenbildern und seiner Position als Machthaber das Recht auf eine sexuelle Ausübung mit seiner Partnerin hat und zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Rollenzuschreibungen Gewalt ausüben darf. Den

---

<sup>249</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 24.

<sup>250</sup> Vgl. Popitz (1992). S. 46.

<sup>251</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 30

<sup>252</sup> Vgl. Kaiser (2012). S. 50f.

<sup>253</sup> Vgl. Glammeier (2011). S. 61.

<sup>254</sup> Vgl. Kaiser (2012). S. 69.

Frauen ist bewusst, dass sie sich dem Mann nicht widersetzen dürfen und fühlen sich schlichtweg „machtlos“.

Neben diesem Ansatz könnten aber auch weitere Theorien<sup>255</sup> zu gewalttätigen Übergriffen in Partnerschaften herangezogen werden. Der lerntheoretische Ansatz könnte bspw. Hinweise darauf geben, dass die Eigenschaften eines Patriarchats im Rahmen des Sozialisationsprozesses der nächsten Generation vermittelt werden.

### **6.1.2 Lerntheoretischer Erklärungsansatz**

„Mit Lernen meint man [...] eine relativ andauernde Veränderung im menschlichen Verhalten, von dem aus auf entsprechende dispositionelle Veränderungen geschlossen werden kann, wobei diese Veränderungen nicht primär organisch, sondern durch Umwelteinflüsse ausgelöst werden, also durch Erfahrungen zustande kommen“.<sup>256</sup>

Das in der Definition beschriebene Lernen erfährt ein Kind im Rahmen der Sozialisation. Kinder erlernen die von ihrer Umwelt vermittelten Werte und Normen. Die nachfolgenden Lernphasen geben einen Überblick, wie sich ein Mensch eine Handlungsweise aneignet. Zunächst beobachtet das Individuum ein Verhalten anderer und erfasst es anschließend in seinem Gedächtnis. Dieses Verhalten wird sodann reproduziert und hinsichtlich seiner Sinnhaftigkeit evaluiert. Kommt der Mensch nach der Evaluation zu dem Schluss, dass das Verhalten zu einem guten Ergebnis führt, wird es wiederholt.<sup>257</sup>

Fraglich ist nun, wie sich der Lernprozess von Kindern gestaltet, die in einer Familie aufwachsen, in der Gewalt zwischen den Elternteilen zum Alltag gehört oder sich immer wieder darstellt.

Wie bereits oben ausgeführt, lernt das Kind von seinem Umfeld. Erfährt es nun, dass die Gewalt des Vaters die gewünschte Reaktion bei der Mutter auslöst, wird das Kind feststellen, dass Gewalt ein adäquates Mittel sein

---

<sup>255</sup> Zur Erklärung von Partnergewalt werden neben der Theorie des Patriarchats und der Lerntheorie weitere Theorien herangezogen (u. a. Ressourcentheorie und Stress- und Bewältigungstheorie – vgl. Ueckenroth, 2014). Auf die Darstellung weiterer Theorien wird verzichtet, weil in dieser Arbeit der Themenschwerpunkt zur Theorie des Patriarchats und der Weitergabe dieser Rollenzuschreibungen im Rahmen der Lerntheorie darstellen soll. Weitergehende Ausführungen würden den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

<sup>256</sup> Weber, Erich (1977). Pädagogik. Eine Einführung. Donauwörth: Auer S. 46. Zitiert nach: Raithel; Dollinger; Hörmann (2009). S. 67.

<sup>257</sup> Vgl. Raithel; Dollinger; Hörmann (2009). S. 70.

könnte, um den gewünschten Willen umzusetzen und wird sich wahrscheinlich diese Verhaltensweise aneignen.<sup>258</sup> Ein Kind lernt aber nicht nur die Verhaltensweise der Gewaltausübenden, sondern auch die gelebten Geschlechterzuschreibungen mit den daraus resultierenden geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen und den Sanktionen, die bei einer Normverletzung in Form von Gewaltanwendungen als legitimiert gelten.<sup>259</sup>

Es gilt als wahrscheinlich, dass die in solchen Familien erlernten Verhaltensweisen sich in den Partnerschaften der später erwachsenen Kinder fortsetzen werden, da das Kind in seiner Sozialisationsphase erlebt und gelernt hat, dass die Anwendung von Gewalt ein taugliches Mittel zur Zielerreichung und zur Lösung von Konflikten darstellt.<sup>260</sup>

Dies stellten auch Müller und Schröttle in ihrem Forschungsprojekt fest. Die Befragung kam zu dem Ergebnis, dass 47% der Frauen, die von ihrem Partner Gewalt erlebt haben, in ihrer Kindheit Gewalt zwischen ihren Eltern wahrnehmen mussten. Im Gegensatz dazu haben 21% der nun gewaltbetroffenen Frauen in ihrer Kindheit keine Gewaltanwendungen zwischen Vater und Mutter erlebt.<sup>261</sup> Gewalterfahrungen in der Kindheit scheinen tatsächlich dazu beizutragen, Gewalt zu erlernen.

Dieser Erklärungsansatz ist zwar nicht dazu dienlich, Gewaltanwendungen per se zu erklären. Er macht aber deutlich, dass Gewalterfahrungen, Geschlechterstereotype und tradierte Rollenzuschreibungen im Rahmen der Sozialisation weitergegeben und so von dem Nachwuchs verinnerlicht werden. Folglich werden beim Vorhandensein eines Patriarchats auch dessen Kriterien im Rahmen der Sozialisation erlernt. Ein Ausstieg aus diesem Kreislauf ist möglich. Dazu muss das Individuum umlernen, sich mit alternativen Verhaltensweisen vertraut machen und diese in einem weiteren Lernprozess verinnerlichen.

Nachdem nun mögliche Ursachen für die Gewalt innerhalb von Partnerschaften festgestellt wurden, bleibt fraglich, wieso es Frauen offensichtlich schwer fällt, aus Gewaltbeziehungen zu fliehen und ihre Partnerschaft mit einem gewalttätigen Mann zu beenden.

---

<sup>258</sup> Vgl. Ueckerth (2014). S. 28.

<sup>259</sup> Vgl. Ueckerth (2014). S. 28.

<sup>260</sup> Vgl. Ueckerth (2014). S. 28f.

<sup>261</sup> Vgl.; Schröttle (2102). S. 295.

## 6.2 Der Ausstieg aus der gewaltbeherrschten Partnerbeziehung

Ein naiver Blick auf die modernen westlichen Gesellschaften könnte den Eindruck vermitteln, dass die Geschlechter gleichberechtigt sind und Herrschaftsstrukturen innerhalb von Partnerschaften nicht oder nur noch in geringem Ausmaß existieren.

Die Fälle des DJB aus Kapitel 5 zeigen aber auf, dass sich dennoch Partnerbeziehungen finden lassen, in denen die männliche Macht dominiert. Um nochmals auf einen Beispielfall des DJB zurückzukommen, in dem sich eine Frau seit längerer Zeit in einer gewalttätigen Partnerbeziehung befindet, stellt sich die Frage, wieso die Frau nicht willens oder in der Lage dazu ist, ihre Beziehung zu beenden.

Dazu gibt es mehrere Erklärungsansätze. Neben dem Rollenbewusstsein, männliche Macht zu akzeptieren und in diesem Bild leben zu müssen (siehe Kapitel 6.1.1), ist es auch möglich, dass gewalttätige Übergriffe Außenstehenden nicht bewusst werden und diese nicht helfend eingreifen können. Ueckeroth benennt dies als soziale Gewalt. Der Partner grenzt in diesen Fällen den Kontakt mit Außenstehenden ein, in dem er u. a. seine Frau zur und von der Arbeitsstelle begleitet, für eigene Unternehmungen der Frau ein enges Zeitfenster vorgibt und seine Frau mit Kontrollanrufen permanent überwacht.<sup>262</sup> Scham und Schuldgefühle, Angst vor Vorverurteilung wegen des Nicht-Gerecht-Werdens der Frauenrolle und Auswirkungen der Gewalterfahrungen sind u. a. weitere mögliche Gründe, wieso sich Frauen niemandem offenbaren und daher von außerhalb keine Hilfe erfahren können.<sup>263</sup>

Ein weiterer möglicher Grund für das Unterlassen der Flucht aus einer Gewaltbeziehung stellt Glammeier vor. Die traditionelle konservative Einstellung und die entsprechenden Rollenzuschreibungen führen bei einer entsprechend geprägten Frau dazu, dass sie sich für die gewalttätigen Übergriffe des Mannes verantwortlich fühlt.<sup>264</sup> Aus dieser Verantwortlichkeit können sich Schuldgefühle entwickeln, die einen Grund für das Verbleiben in einer von Gewalt gezeichneten Beziehung ergeben können. Die Schuldgefühle resultieren aus dem Vorwurf der Frau, nicht genug Energie und Mühe in die Part-

---

<sup>262</sup> Vgl. Ueckeroth (2014). S. 25.

<sup>263</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 67.

<sup>264</sup> Vgl. Glammeier (2011). S. 65.

nerschaft investiert zu haben. Sie glaubt, dass sie durch mehr Engagement dafür Sorge tragen könne, der Beziehung wieder zu einer glücklichen Partnerschaft zu verhelfen. Außerdem ist die Verantwortungsübernahme der Frau für ihren Partner als möglicher Hinderungsgrund für eine Trennung nicht außer Acht zu lassen. Ihrem Rollenbild entsprechend fühlt sie sich in einer gewissen Verantwortung für ihren Partner, da sie befürchtet, er würde nach einer Trennung auf sich alleine gestellt sein und damit nicht zurechtkommen.<sup>265</sup>

Außerdem ist festzustellen, dass Frauen bei einem gewalttätigen Übergriff, der bspw. unter Alkoholeinfluss oder wegen eines Kontrollverlusts erfolgte, ihren Partner in Schutz nehmen. Sie geben nicht dem Partner die Schuld für die Handlung, sondern den Umständen, die zu dem Übergriff geführt haben und sind der Überzeugung, dass bei Wegfall der Umstände sich auch die Übergriffe nicht mehr ereignen.<sup>266</sup>

Entschließt sich die gewalterfahrene Frau dennoch zu einer Trennung, wäre es möglich, dass sich nicht das erwartete Gefühl der Erleichterung einhergehend mit dem Verlust sämtlicher Beziehungsprobleme einstellt, sondern dass das Schuldgefühl der Frau verstärkt wird.<sup>267</sup> Daraus folgt, dass das Opfer neben der psychischen Belastung der erfahrenen Gewalt noch eine weitere Last auf sich nehmen muss. Brzank stellte fest, dass eine Entschuldigung des Mannes den Vollzug einer Trennung erschwert. Insbesondere dann, wenn der Mann versichert, sich zukünftig nicht mehr gewalttätig zu verhalten.<sup>268</sup>

Die ökonomische Abhängigkeit in konservativ geprägten Familienverhältnissen, in denen der Mann der berufstätige Alleinverdiener ist und die Frau sich um den Haushalt und die Kindererziehung kümmert, stellt auch einen Grund dar, wieso sich Frauen nicht von ihrem Partner trennen.<sup>269</sup> Denn eine Trennung würde höhere Einzelkosten für beide Partner bedeuten, was die Frau finanziell schlechter stellen würde.<sup>270</sup>

---

<sup>265</sup> Vgl. Ueckerth (2014). S. 32 / Vgl. Brzank (2012). S. 78.

<sup>266</sup> Vgl. Ueckerth (2014). S. 31.

<sup>267</sup> Vgl. Glammeier (2011). S. 65.

<sup>268</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 32.

<sup>269</sup> Vgl. Glammeier (2011). S. 65.

<sup>270</sup> Vgl. Ueckerth (2014). S. 35.

Brzank beschreibt das Verbleiben der Frau in einer Gewaltbeziehung mit einer abgeänderten Form des Stockholm-Syndroms. Zum Vorliegen dieses Syndroms müssen die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

Die Frau müsste zum einen auf schwere Weise von dem Täter bedroht werden, zum anderen von dem Leben ihres Mannes abhängig sein und auf Grund fehlender sozialer Kontakte die Partnerschaft mit dem gewalttätigen Mann als einzige Möglichkeit zur Bestreitung ihres Lebens erachten. Schließlich müsste sie auch Zärtlichkeit und Liebenswürdigkeit von ihrem Partner erfahren.<sup>271</sup> Offensichtlich können diese Merkmale auch auf gewaltbeherrschte Partnerschaften und dort erlebte traumatische Erfahrungen übertragen werden.<sup>272</sup> Denn in einer gewaltbeherrschten Beziehung hat die Frau oftmals nur regelmäßigen Kontakt zu ihrem Partner. Auch wenn der Partner als einziger regelmäßiger sozialer Kontakt gewalttätig ist, findet sie dennoch bei ihm auch Nähe und Zuneigung. Da Angst, und somit auch die Angst vor dem gewalttätigen Mann, das Bindungsbedürfnis erhöht, wird der Partner zu der einzigen Bezugsperson und somit zur Bindungsfigur. Der Frau ist es auf Grund eines Stockholm-Syndroms nur schwer möglich, rationale Entscheidungen zu treffen.<sup>273</sup>

Auch Müller und Schröttle konnten in Bezug auf die ausbleibende Trennung bei gewalttätigen Beziehungen Feststellungen treffen. Sie fanden heraus, dass sich die Phase der Trennung oder die Äußerung einer Trennungsabsicht für Frauen als besonders gefährlich darstellt, da in solchen Fällen die Gewalthandlungen erst begonnen haben oder sich bei bereits erfahrener Gewalt verstärken.<sup>274</sup> Brzank hat erkannt, dass gewalterfahrene Frauen Angst haben eine Beziehung zu beenden, weil sie infolge einer Trennung mit weiteren Gewaltausbrüchen des Mannes rechnen müssten. Außerdem würden sie sich vor der Gefahr der nur schwer einzuschätzenden möglichen Bedrohungen und Verfolgungen seitens des Mannes nach der Trennung fürchten.<sup>275</sup> Ein Erklärungsgrund für die erhöhte Gefahr von Gewalt nach einer

---

<sup>271</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 78f.

<sup>272</sup> Vgl. Hausmann (2006). S. 61.

<sup>273</sup> Vgl. Wöller (2006). S. 45.

<sup>274</sup> Vgl. Müller; Schröttle (2014). S. 294.

<sup>275</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 32.

Trennung, könnte der trennungsbedingte Kontrollverlust des Mannes über seine Partnerin darstellen.<sup>276</sup>

Es kann festgestellt werden, dass verschiedene Gründe ursächlich für das Ausbleiben der offensichtlich wichtigen Flucht aus einer gewaltbeherrschten Partnerschaft sein können. Vor allem wird deutlich, dass traditionelle und konservative Rollenzuschreibungen nicht nur für die Anwendung von Gewalt in großem Maße ursächlich sein können, auch der Ausstieg aus einer gewaltbeherrschten Beziehung fällt der Frau auf Grund der verinnerlichten und vorgeschriebenen Verhaltensweisen einer solchen Rolle schwer bis unmöglich. Folglich kann nachvollzogen werden, dass sich eine Frau aus unterschiedlichen Gründen durchaus schutzlos fühlen kann und daher den nicht einvernehmlichen Sexualkontakt über sich ergehen lässt, obwohl sie anhand objektiver Umstände eigentlich dazu in der Lage sein müsste, sich dem gewaltbereiten Mann zu entziehen.

### **6.3 Paralyziert und starr vor Schreck**

In dem Fall des jungen Modells<sup>277</sup>, das mit keinem sexuellen Übergriff rechnete und dann schließlich vergewaltigt wurde, gab das Opfer an, während des Vorfalls wie paralyziert und starr vor Schreck gewesen zu sein. Das Opfer befand sich also in einer gefühlten schutzlosen Lage, da es ihr nicht möglich war, sich zum einen gegen den Täter zu wehren. Zum anderen hatte sie auch keine Möglichkeit, ihren entgegenstehenden Willen hinsichtlich der sexuellen Handlung zu äußern.

Cirullies gab im Rahmen der Anhörung im Bundestag zur Frage des Vorhandenseins möglicher bestehender Strafbarkeitslücken an, dass ein mündiger Erwachsener in besonnener Selbstbehauptung zu einer gewissen Gegenwehr bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen im Stande sein müsste.<sup>278</sup> Zwar spricht sie in diesem Fall von einem Erwachsenen und nicht von einem 14-jährigen Opfer, wie in dem o. g. Fall, dennoch ist es ebenso möglich, dass eine erwachsene Frau bei einem körperlichen Übergriff oder

---

<sup>276</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 41.

<sup>277</sup> BGH HRRS 2012 Nr. 80.

<sup>278</sup> Vgl. Cirullies (2015). S. 2. Online.

einer sexuellen Handlung Angst hat und starr vor Schreck ist. Im Folgenden soll festgestellt werden, welche Umstände dazu führen, dass ein Mensch sich wie paralytisch verhält.

Angst ist eine „Allgemeine umfassende Bezeichnung für emotionale Erregungszustände, die auf die Wahrnehmung von Hinweisen, auf mehr oder weniger konkrete bzw. realistische Erwartungen oder allgemeine Vorstellungen physischer Gefährdung oder psychischer Bedrohung zurückgehen.“<sup>279</sup>

Im Falle eines vollständigen Ausfalls des Bewegungsapparats, der durch eine Beeinträchtigung des Nervensystems hervorgerufen wird, kann von einer Lähmung oder auch von einer Paralyse gesprochen werden.<sup>280</sup> Das vegetative Nervensystem ist dafür verantwortlich, dass der Körper auf Angstsituationen reagiert. In solchen Situationen veranlasst es die Ausschüttung der Stresshormone Adrenalin und Cortisol.

Angst kann sich in positiver, aber auch in negativer Weise auswirken. Eine positive Folge der angstbedingten Hormonausschüttung kann sich dadurch darstellen, dass der Mensch in Angstsituationen eine erhöhte Aufmerksamkeit aufweist. Im Normalfall reagiert der Mensch jedoch bei Angst mit Flucht, um der Gefahr zu entkommen. In anderen und nur seltenen Fällen reagiert der Organismus aber ganz anders. Aus Angst wird der Körper starr; der Mensch ist völlig handlungsunfähig, was zweifellos als eine negative Auswirkung von Angst angesehen werden kann.<sup>281</sup>

Eine Angststarre ist bei Menschen nur in den seltensten Fällen festzustellen. Die von Angst betroffene Person ist eher dazu geneigt, die Flucht zu ergreifen, um sich der lauerten Gefahr zu entziehen. Jeder Mensch reagiert allerdings anders auf unterschiedliche Situationen. Die Meinung Cirullies, jeder erwachsene Mensch sollte sich einer gewissen Gegenwehr bedienen können, mag aus Sicht der Angstreaktionen zwar in den meisten Fällen zutreffen. Es sollte dennoch bedacht werden, dass durchaus Menschen aus Angst wie paralytisch sein können. Somit ist auch denkbar, dass das Opfer einer überraschenden sexuellen Handlung starr vor Schreck ist und sich deswegen nicht gegen den Angreifer zur Wehr setzen kann. Es befindet sich in solchen Fällen in einer subjektiv schutzlosen Lage.

---

<sup>279</sup> Fröhlich (2010). S. 61.

<sup>280</sup> Vgl. Fröhlich (2010). S. 298.

<sup>281</sup> Vgl. Kircher (2012). S. 218.

## 6.4 Folgen der sexuellen Gewalt in der Partnerbeziehung

Die Auswirkungen von sexueller Gewalt ergeben sich zum einen für das Opfer auf Grund der eigentlichen Tat. Zum anderen kann das Opfer zusätzlich noch eine sekundäre Viktimisierung erfahren. Diese Art des erneuten Opferwerdens ergibt sich nicht unmittelbar aus der Tat, sondern ist den Begleitumständen und insbesondere dem Strafverfahren geschuldet.

Müller und Schröttle fragten in ihrer Studie nach körperlichen oder sexuellen Gewalterfahrungen in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften. Von den befragten Personen gaben knapp 22% der Frauen an, bereits Gewalt erlebt zu haben.<sup>282</sup> In einem weiteren Frageblock konnten die Befragten unter der Möglichkeit von Mehrfachnennungen angeben, welche Form der Gewalt sie erlebt haben. Mehr als 6% berichteten von einem Zwang zu sexuellen Handlungen oder einem solchen Versuch in der aktuellen Partnerschaft. Außerdem stellten die Forscherinnen fest, dass keine Frau nur sexuelle Gewalt erlebt hat. Wenn sexuelle Gewalt erlebt wurde, haben die Frauen auch immer angegeben, körperliche Gewalt anderer Art oder Drohungen von ihrem Partner erfahren zu haben.<sup>283</sup> Da die Forscherinnen nach aktuellen Partnerschaften fragten, steht fest, dass Frauen Formen der körperlichen und sexuellen Gewalt über sich ergehen lassen, ohne nachhaltige Konsequenzen, wie möglicherweise eine Trennung vom Partner, ggf. auch verbunden mit der Erstattung einer Strafanzeige, aus den Übergriffen zu ziehen.

### 6.4.1 Primäre Viktimisierung

Eine typische Folge von Gewalt in Partnerschaften stellen körperliche Verletzungen am Opfer dar, insbesondere Hämatome und Prellungen.<sup>284</sup> Aber nicht nur körperliche Folgen, sondern auch psychosomatische Beschwerden können infolge der Partnergewalt bei den Opfern auftreten, da besonders in Gewaltbeziehungen die Möglichkeit eines weiteren nicht berechenbaren Gewaltausbruchs ständige Angst und Anspannung verursacht, die sich als unterschiedliche körperliche Beschwerden darstellen können.<sup>285</sup> Außerdem können auch psychische Beschwerden aus sexueller Gewalt entstehen. Mül-

---

<sup>282</sup> Vgl. Müller; Schröttle (2014). S. 223.

<sup>283</sup> Vgl. Müller; Schröttle (2014). S. 226.

<sup>284</sup> Vgl. Müller; Schröttle (2014). S. 236. / Vgl. Brzank (2012). S. 46.

<sup>285</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 47.

ler und Schröttle befragten dazu Opfer von sexueller Gewalt, welche Formen von psychischen Folgen (Mehrfachnennungen waren möglich) sie an sich feststellten. Zwar stand die Befragung nicht im Kontext von Partnergewalt, ist aber dennoch dazu geeignet, mögliche psychische Auswirkungen auf Grund von sexueller Gewalt aufzuzeigen. Während die Selbstverletzung nur einen kleinen Teil von 2,7% als psychische Folge von sexueller Gewalt ausmachen, gaben 53,4% der 3246 Befragten an, dass sie unter dauerndem Grübeln leiden, 48,7% von ihnen klagten über Ärger oder Rachegefühle, 35,8% verfügen dadurch über ein vermindertes Selbstwertgefühl, 27,7% leiden unter erhöhten Ängsten, 25,2% haben Schlafstörungen oder Alpträume und 21,6% leiden unter Niedergeschlagenheit und Depressionen.<sup>286</sup>

Das Erfahren von permanenter (sexueller) Gewalt kann sich möglicherweise im Laufe der Zeit zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung entwickelt. Diese Belastungsstörungen können Schlafstörungen, somatische Beschwerden und weitere gesundheitliche Probleme hervorrufen.<sup>287</sup>

Opfer von erlebter sexueller Gewalt (n=1004) gaben mit 8,7% an, Substanzmittel zu sich zu nehmen, um mit der erlebten Situation besser fertig zu werden. Während 3,2% Alkohol in solchen Situationen zu sich nahmen, benötigten 5,2% Beruhigungs- und Schlafmittel.<sup>288</sup> Die Angaben zu der Beruhigungs- oder Schlafmitteleinnahme könnte zwar ein Anhaltspunkt für eine Posttraumatische Belastungsstörung sein, deutet aber nicht zwangsläufig auf eine solche Folge von Partnergewalt hin. Vielmehr wird dadurch belegt, dass sexuelle Gewalt als so belastend empfunden werden kann, dass zur vermeintlichen Bewältigung einer solchen Erfahrung Substanzmittel eingenommen werden.

Es kann also festgestellt werden, dass (sexuelle) Gewalt mehrere Folgen haben kann. Da Frauen sich aus den o. g. verschiedenen Gründen nicht aus einer gewaltbeherrschten Partnerschaft entziehen (können), bleibt ihnen keine andere Wahl, als sich mit dem Partner zu „arrangieren“. Mit anderen Worten: Die Frau fühlt sich schutzlos, weil sie dem gewaltbereiten Partner ausgeliefert ist. Es erscheint daher verständlich, dass sie sich dem dominanten

---

<sup>286</sup> Vgl. Müller; Schröttle (2014). S. 141. Die Befragten konnten insgesamt zu 17 Items Angaben machen. Hier wurden nur die sechs häufigsten Folgen und die geringste Beeinträchtigung genannt.

<sup>287</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 48.

<sup>288</sup> Vgl. Müller; Schröttle (2014). S. 149f.

Partner unterwirft und aus diesem Grund eben auch sexuelle Handlungen gegen ihren Willen über sich ergehen lässt – unabhängig von einer objektiv gesehenen schutzlosen Lage.

Sofern eine Frau dennoch dazu in der Lage ist, sich von ihrem gewaltbereiten Partner zu trennen, wird sie möglicherweise bei Beratungsstellen o. ä. Hilfe suchen. Dort wird sie im Rahmen eines Beratungsgesprächs unter anderem hinsichtlich der rechtlichen Situation beraten<sup>289</sup> und entschließt sich ggf. dazu, eine Strafanzeige gegen ihren ehemaligen Partner zu erstatten.

#### **6.4.2 Sekundäre Viktimisierung**

Die sekundäre Viktimisierung kann in sämtlichen Prozessen entstehen, nachdem ein Mensch Opfer einer Straftat wurde. Insbesondere erfolgt diese Opferwerdung durch das soziale Umfeld sowie durch das Strafverfahren und gilt hochgradig für Opfer von sexueller Gewalt.<sup>290</sup>

Mit der Vergabe des Opferstatus erfährt die GS nach einer Straftat und einem sexuellen Übergriff zu ihrem Nachteil die erste Viktimisierung sekundärer Art. Denn durch diesen Status bekommt sie zwar einerseits Sympathie und Hilfsbereitschaft von ihrem sozialen Umfeld, andererseits verspürt sie Formen der Abwertung und Ablehnung.<sup>291</sup> Der Umstand der Ablehnung und Abwertung ergibt sich daraus, dass dem Opfer von seinem sozialen Umfeld indirekt auch eine Mitschuld zugeschrieben wird. Das könnte zum Teil daran liegen, dass ein sexueller Übergriff innerhalb der Familie nicht der klassischen „echten“ Vergewaltigung entspricht, weil sie nicht überfallartig und von einem fremden Täter unter Einsatz von Gewalt erfolgte. Das führt dazu, dass sexuelle Gewalt unter Partnern als nicht so schwerwiegend angesehen wird.<sup>292</sup> Zum anderen schreibt sich das Opfer insbesondere bei Partnergewalt und sexuellen Übergriffen innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung selbst eine Schuld an der Tat zu.<sup>293</sup> Durch Fragestellungen aus dem nahen Umfeld des Opfers, wie bspw. weshalb das Opfer nicht vorher schon um Hilfe gesucht habe und wieso sie sich nicht früher von ihrem Partner getrennt

---

<sup>289</sup> Vgl. Brzank (2012). S. 73.

<sup>290</sup> Vgl. Kury (2003). S. 420.

<sup>291</sup> Vgl. Görgen (2012). S. 90.

<sup>292</sup> Vgl. Krahe (2012). S. 160.

<sup>293</sup> Vgl. Schädler (2003). S. 60. Siehe auch Kapitel 6.2: Eine Mitschuld an der Gewaltausübung hindert die Frau an einer Trennung.

habe, werden der GS weitere Schuldvorwürfe vermittelt, die ihr eigenes Schuldgefühl verstärken.<sup>294</sup>

Das soziale Umfeld, insbesondere freundschaftliche Beziehungen, kann einerseits dem Opfer dazu verhelfen, die erlebte sexuelle Gewalt zu verarbeiten und zu verkraften. Andererseits stellt das soziale Umfeld aber auch ein Risiko und eine Gefahr für eine erneute Opferwerdung dar.

Auch verschiedene Umstände im Rahmen des komplexen Strafverfahrens führen dazu, dass das Opfer einer Straftat und insbesondere einer Sexualstraftat eine weitere sekundäre Viktimisierung erfährt.

Für die Einleitung eines Strafverfahrens ist es erforderlich, dass das Opfer den Sachverhalt zunächst einem Rechtsanwalt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft bekannt gibt. Durch die Schilderung der Erlebnisse, die sich traumatisch oder belastend für das Opfer darstellen können, ergibt sich eine erhebliche Belastung für die GS. Sie muss in einer Vernehmung detaillierte Angaben u. a. zu dem persönlichen Verhältnis zwischen ihr und dem Täter, zur erlebten Gewalt in der Vergangenheit und insbesondere zu dem/den konkreten sexuellen Übergriff/en machen und sich daher intensiv mit der Tat auseinandersetzen.<sup>295</sup> Die Einleitung eines Strafverfahrens bedeutet aber zugleich, dass eine Anklage gegen den Täter erhoben werden kann und sich ein Gericht mit dem Vorfall befassen muss. Dies hat zur Folge, dass sich das Opfer nochmals mit dem Vorfall/den Vorfällen auseinandersetzen muss. Von dem Opfer wird im Rahmen der Zeugenvernehmung erneut erwartet, dass es detaillierte Angaben zur Tat macht und damit die belastenden und ggf. auch traumatischen Erlebnisse nochmals schildert. Speziell bei Sexualdelikten kommt der Vernehmung eine besondere Bedeutung zu, da oftmals keine anderweitigen Beweismittel vorliegen.<sup>296</sup> Insbesondere bei nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen in den privaten Räumen der Beteiligten, bei denen das Opfer den Sexualakt gewaltlos, aber ungewollt über sich ergehen lässt, wird von dem Vorliegen weiterer Beweismittel nicht auszugehen sein. Während der Opfervernehmung ist es durchaus denkbar, dass der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Verteidigungsstrategie durch Fragen und Äuße-

---

<sup>294</sup> Vgl. Schädler (2003). S. 60.

<sup>295</sup> Vgl. Volbert (2012). S. 197f.

<sup>296</sup> Vgl. Wille (2012). S. 9.

rungen den von der GS geschilderten Tatablauf in Frage stellt.<sup>297</sup> Das Opfer könnte sodann selbst zu der Ansicht kommen, man würde ihr die Rolle einer Lügnerin zuschreiben, was zu einer weiteren Viktimisierung führen könnte. Im Gegensatz zur polizeilichen Vernehmung, in der nur ein oder zwei Vernehmungsbeamte der Befragung beiwohnen, muss das Opfer in der Hauptverhandlung hinnehmen, dass sich mehrere Prozessbeteiligte (Richter, Vertreter der Staatsanwaltschaft, Verteidiger und ggf. der Angeklagte, sofern er nicht während der Vernehmung von der Sitzung ausgeschlossen wurde) mit ihrer Aussage kritisch befassen.<sup>298</sup> Im Rahmen des mittlerweile fortgeschrittenen Opferschutzes hat das Gericht jedoch mehrere Möglichkeiten, das Opfer vor einer verstärkten sekundären Viktimisierung zu schützen. Beispielsweise durch Videovernehmung des Opfers mit simultaner Übertragung in den Gerichtssaal, durch Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Opfervernehmung / der Hauptverhandlung.<sup>299</sup> Mit diesen beispielhaft aufgezählten Möglichkeiten kann das Gericht die Auswirkungen des Strafverfahrens für das Opfer zwar mildern, aber eine sekundäre Viktimisierung bleibt dennoch nicht aus. Es sei denn, man ist der Ansicht, das Strafverfahren wirke auch positiv im Sinne einer Erledigungsfunktion für das Opfer.<sup>300</sup> Es kann abschließend festgehalten werden, dass die Zeugenvernehmung in einem rechtsstaatlichen Verfahren eine wichtige und unerlässliche Maßnahme darstellt, die zwar einerseits zu Gerechtigkeit und Aufklärung führen wird, andererseits aber auf Grund der notwendigen detaillierten Ausführungen zum Tathergang eine erneute emotionale Belastung für das Opfer bedeuten kann.<sup>301</sup>

Umso schwerwiegender erscheint es, wenn die GS sich im Rahmen der Zeugenvernehmung mit den belastenden Umständen aus der Tat auseinandersetzen muss und das Gericht schließlich feststellt, dass sich der Angeklagte auf Grund einer Schutzlücke im Gesetz nicht strafbar gemacht hat. Ein solcher Freispruch könnte sich in der Gefühlswelt des Opfers durch verschiedenartige Empfindungen darstellen. Er könnte bspw. als enttäuschend

---

<sup>297</sup> Vgl. Volbert (2012). S. 197.

<sup>298</sup> Vgl. Volbert (2012). S. 206.

<sup>299</sup> Vgl. Volbert (2012). S. 203.

<sup>300</sup> Vgl. Wille (2012). S. 54.

<sup>301</sup> Vgl. Volbert (2012). S. 206.

oder ganz und gar als demütigend empfunden werden.<sup>302</sup> Ein Freispruch auf Grund einer Schutzlücke sagt aber auch aus, dass sich der Angeklagte nicht rechtswidrig verhalten hat, auch wenn seine Handlung als moralisch verwerflich angesehen werden könnte.

Man könnte deswegen auch zu der etwas überspitzt dargestellten persönlichen Überzeugung kommen, dass ein Freispruch wegen einer nicht einvernehmlichen sexuellen Handlung im Rahmen einer von gewaltbeherrschten und patriarchalisch geprägten Beziehung das unterschiedliche Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern wie folgt ausdrückt: Die Frau ist das Eigentum des Mannes, an dem er sich zu jeder Zeit bedienen darf.

## 7 Referentenentwurf zur Anpassung des Strafrechts

In dem vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz am 23. Dezember 2015 veröffentlichten Referentenentwurf wurde festgestellt, dass mit dem derzeit gültigen Strafrecht nicht alle Fälle von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen i. S. d. I-K unter Strafe gestellt werden können.<sup>303</sup> Um eine Konformität des Strafrechts mit den Anforderungen des Art. 36 I-K herzustellen, wird vorgeschlagen den § 177 Abs. 1 und den § 179 StGB zu ändern. Unter Einarbeitung der Änderungsvorschläge würden sich § 177 Abs. 1 und § 179 StGB wie folgt darstellen<sup>304</sup>:

### *§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung*

#### *(1) Wer eine andere Person*

##### *1. mit Gewalt oder*

##### *2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben*

*nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.*

##### *3. (weggefallen)*

---

<sup>302</sup> Vgl. Stang; Sachsse (2014). S. 123.

<sup>303</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (c). S. 1. Online.

<sup>304</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (c). S. 3f. Online.

*§ 179 Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände*

*(1) Wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person*

*1. aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist,*

*2. aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist oder*

*3. im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet,*

*sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Nummern 2 und 3 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

*(2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung einer in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 genannten Lage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.*

*(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn*

*1. der Täter eine Lage ausnutzt, in der das Opfer einer Gewalteinwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, oder*

*2. die Widerstandsunfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 auf einer Behinderung des Opfers beruht.*

*(4) Der Versuch ist strafbar.*

*(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn*

*1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,*

*2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder*

*3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.*

*(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5, in denen der Täter eine Lage nach Absatz 1 Nummer 1 ausnutzt, ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den übrigen minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.*

Außerdem umfasst der Vorschlag zur Gesetzesänderung auch die Streichung des § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB, da die darin enthaltenen Tat handlungen zukünftig mit § 179 StGB erfasst werden könnten.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Gesetzesänderungen dazu führen, dass alle in Kapitel 5 festgestellten Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

Die in Kapitel 5.1 genannten drei Beispielsachverhalte der Gewaltbeziehungen/Furcht vor körperlicher Gewalt konnten unter keine Norm des StGB subsumiert werden und belegten das Vorhandensein einer Schutzlücke. Durch eine Gesetzesänderung in der oben dargestellten Form wäre es möglich, dass diese und weitere ähnliche Sachverhalte, in denen eine Person nur deswegen den Geschlechtsverkehr über sich ergehen lässt, weil sie bspw. mit gewaltsamen Übergriffen auf Grund früherer Erfahrungen rechnet oder eine vorangegangene Drohung noch fortwirkt, ohne dass sich der Täter nochmals ausdrücklich oder konkludent darauf bezieht, von § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst werden. Eine Strafbarkeit soll auch in solchen Fällen vorliegen, wenn zwar aus objektiver ex-ante-Sicht kein empfindliches Übel dem Opfer droht, es dieses empfindliche Übel aber angenommen hat.<sup>305</sup>

Auch Drohungen mit einer nicht gegenwärtigen Gefahr gegen das Opfer oder ihm nahestehenden Personen (Kapitel 5.2 – Beispielfall: Drohen mit einer Gefahr für Leib oder Leben der Eltern des Opfers) und Drohungen mit gegenwärtiger sonstiger Gefahr (Kapitel 5.3 – Beispielfälle: Katze aus dem Fenster werfen, Abschiebung der aus Usbekistan stammenden Frau) zur Ausübung oder Duldung einer sexuellen Handlung könnten zukünftig von § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst werden, da derartige Drohungen dazu geeignet sind, empfindliche Übel darzustellen. Das Opfer kann folglich befürchten, dass diese eintreten, wenn es Widerstand gegen die sexuelle Handlung leistet.<sup>306</sup>

Der Entwurf des § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB könnte auch Fälle von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen (wie auch der „Modell-Fall“) erfassen, in denen das Opfer auf Grund der überraschenden Tatbegehung zum Widerstand unfähig ist, weil es wegen der überraschenden Situation keinen entge-

---

<sup>305</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (c). S. 16. Online.

<sup>306</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (c). S. 16. Online.

genstehenden Willen bilden konnte und der Täter diese Situation für seine Tat ausnutzt.<sup>307</sup>

Aus dem Referentenentwurf sind keine Änderungen hinsichtlich des § 184 h StGB zu entnehmen. Das hat zur Folge, dass sexuelle Handlungen, die von keiner Erheblichkeit i. S. d. Norm sind, weiterhin nicht vom StGB erfasst werden. Demnach könnte bspw. der flüchtige „Busengrapscher“ oder ein Streicheln des bekleideten Oberschenkels weiterhin mit keiner Strafnorm sanktioniert werden, obwohl Art. 36 Abs. 1 lit. b I-K vorsieht, dass auch diese Handlungen unter Strafe stehen müssen.

Durch die Streichung des § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB und Integrierung einer Schutzvorschrift in § 179 StGB würde sich kein Diskussionsbedarf mehr ergeben, ob das Dulden einer sexuellen Handlung ein unbenanntes Regelbeispiel des § 240 Abs. 4 StGB darstellt und ob die Strafandrohung den Anforderungen des Art. 45 I-K Rechnung trägt.

Darüber hinaus ist dem Referentenentwurf im Hinblick auf die Streichung des § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB zu entnehmen, dass der besonders schwere Fall der Nötigung ohnehin dem Unrechtsgehalt einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht hinreichend gerecht werde.<sup>308</sup>

Die im Referentenentwurf genannte Neufassung könnte tauglich sein, nahezu alle in Kapitel 5 festgestellten Schutzlücken des derzeitigen Strafrechts abzudecken. Es ist aber in Betracht zu ziehen, dass bereits im Jahre 1997 mit der Einführung des § 177 Abs.1 Nr. 3 StGB beabsichtigt war, damals vorhandene Strafbarkeitslücken zu schließen. In Kapitel 5 wurde aber festgestellt, dass dennoch Schutzlücken bestehen, die offensichtlich zum größten Teil der restriktiven Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale geschuldet sind. Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf in der dargestellten Form tatsächlich den Eingang in das Gesetz finden wird und wie die neuen Tatbestandsmerkmale des § 179 StGB schließlich von der Rechtsprechung ausgelegt werden.

---

<sup>307</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (c). S. 15. Online.

<sup>308</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (c). S. 9, 19. Online.

## 8 Fazit

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist ein hochrangig geschütztes grundrechtliches Gut, das sich aus dem Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde ergibt. Dadurch kommt jedem Menschen eine Wahlfreiheit bezüglich seiner gewünschten sexuellen Kontakte zu. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus aber auch, dass der Mensch nicht zu einem Objekt für unerwünschte sexuelle Handlungen herabgewürdigt werden darf und folglich auch nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen muss. Der EGMR hat mit einem Urteil deutlich gemacht, dass dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auch nach Art. 3 und 8 EMRK eine hohe Bedeutung zukommt und demnach alle Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass jede Art der Vergewaltigung, auch ohne die Anwendung von Gewalt zur Tatausführung, von den strafrechtlichen Vorschriften erfasst wird.

Das deutsche Strafrecht setzt bei sexuellen Handlungen im Sinne des StGB jedoch immer das Vorliegen von einiger Erheblichkeit voraus. Daraus folgt, dass gewissen Arten von nicht erheblichen sexuellen Handlungen, wie das überraschende „Busengrapschen“ oder das Streicheln eines bekleideten Oberschenkels, nicht unter Strafe stehen. Auch die im Referentenentwurf vorgeschlagene Gesetzesänderung würde diese Formen von sexuellen Handlungen nicht erfassen. Der Meinung von Fischer, das Strafrecht müsse auch Regelungslücken enthalten, weil sonst alle menschlichen Verhaltensweisen unter Strafe stehen würden und nur im Ausnahmefall eine Handlung straffrei bleibe, ist grundsätzlich zu folgen. Aber dennoch sollte der Gesetzgeber entsprechende Vorkehrungen treffen, um nicht gewünschte sexuelle Handlungen, wie beispielsweise das „Busengrapschen“, unter Strafe zu stellen. Denn damit wird ein wichtiges grundrechtlich geschütztes Gut, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, verletzt.

In dem Diskurs um die Konformität des derzeit gültigen Strafgesetzbuches mit den Anforderungen aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention konnte festgestellt werden, dass das Strafrecht derzeit nicht alle Fälle von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen erfasst. Insbesondere in Bezug auf Gewaltbeziehungen und gefühlten schutzlosen Lagen reicht das Widersprechen gegen eine sexuelle Handlung zur Strafbarkeit nicht aus. Der derzeit gültige § 177 StGB sieht nämlich vor, dass in allen Fällen einer sexuellen Nöti-

gung/Vergewaltigung eine Nötigungshandlung durch Gewalt, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage vorgenommen werden muss.

In Gewaltbeziehungen, in denen das Opfer bei Verweigerung des Geschlechtsverkehrs mit gewalttätigen Übergriffen rechnet und daher von Beginn an den Sexualakt über sich ergehen lässt, muss sich der Täter nicht auf eine frühere Gewaltanwendung beziehen, weshalb er folglich auch keine finale Verknüpfung zur früheren Gewalt vornimmt. Und an dieser fehlenden finalen Verknüpfung scheitert die Strafbarkeit schließlich. Das gleiche Problem lässt sich auch bei einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben feststellen. Sofern der Täter nämlich keine aktuelle Drohung ausspricht, muss er sich wenigstens auf eine frühere Drohung oder auf die Merkmale eines Gewaltklimas beziehen, um dieses Tatbestandsmerkmal zu erfüllen. Lässt das gewalterfahrene Opfer aus Angst vor einem erneuten gewaltsamen Übergriff eine sexuelle Handlung über sich ergehen, ohne dass der Täter Gewalt ausgeübt / eine Drohung von sich gegeben hat oder sich auf vorangegangenes Verhalten bezieht, liegt keine Nötigungshandlung bzw. keine finale Verknüpfung auf das vorangegangene Geschehen vor, weshalb der Täter sich auch nicht nach der 1. und 2. Alternative des § 177 Abs. 1 StGB strafbar machen kann.

Es ist festzustellen, dass hohe Anforderungen an die finale Verknüpfung gestellt werden, die der restriktiven Auslegung des Bundesgerichtshofs und der sich daran orientierender Gerichte und Staatsanwaltschaften geschuldet sind.

Mit der Einführung der dritten Alternative des 177 Abs. 1 StGB beabsichtigte die damalige Gesetzgebung eine Norm zu schaffen, mit der es möglich sein sollte, Fälle unter Strafe zu stellen, in denen das Opfer wegen einer hilflosen Lage und der Aussichtslosigkeit eines Widerstands sexuelle Handlungen über sich ergehen lässt.

Fälle, in denen sich das Opfer schlichtweg nur schutzlos fühlt, einen Widerstand für aussichtslos erachtet und deswegen den Sexualakt ungewollt erträgt, können derzeit aber nicht sanktioniert werden. Denn nach der aktuellen Rechtsprechung kann eine schutzlosen Lage i. S. d. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur vorliegen, wenn nach objektiver ex-ante Prognose das Opfer dem Täter

schutzlos ausgeliefert war. Für eine Strafbarkeit nach dieser Norm ist es also nicht ausreichend, wenn sich das Opfer nur schutzlos fühlt. Es müssen regelmäßig noch weitere objektive Merkmale dafür vorliegen, dass es dem Opfer nicht möglich war, sich bspw. durch Hilferufe oder die Inanspruchnahme hilfsbereiter Dritter dem Täter zu entziehen. Die Straffreiheit ergibt sich in solchen Fällen nicht zwingend durch Gesetzeslücken, sondern ist auf die restriktive Auslegung des § 177 Abs. 1 StGB zurückzuführen. Die Prinzipien der Gewaltenteilung geben vor, dass der Gesetzgeber keinen Einfluss auf die Rechtsprechung nehmen kann. Daher wird es unumgänglich sein, eine Gesetzesänderung vorzunehmen, um zukünftig alle Fälle von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen strafrechtlich erfassen zu können. Durch eine Gesetzesänderung könnte auch Klarheit hinsichtlich der Strafbarkeit in den nachfolgenden Konstellationen erreicht werden.

Eine Drohung kann nach § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB nur vorliegen, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben in Aussicht gestellt wird. Demnach kann die Drohung mit einer nicht gegenwärtigen Gefahr zur Ausübung einer sexuellen Handlung von diesem Tatbestand nicht erfasst werden. Auch die Drohung mit einer sonstigen Gefahr, auch wenn sie gegenwärtig ist, wird von § 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht erfasst. Auf Grund von § 240 StGB kann eine Straffreiheit jedoch verhindert werden. Problematisch erscheint aber hier, dass das Regelbeispiel aus Abs. 4 nur die Vornahme und nicht das Dulden von sexuellen Handlungen beschreibt. Das hat zur Folge, dass seitens der Rechtsprechung geprüft werden muss, ob bei der Duldung der sexuellen Handlung ein ebenso erhöhter Unrechtsgehalt der Tat vorliegt und eine Strafbarkeit nach diesem Regelbeispiel begründet ist. Mit einer Gesetzesänderung wie im Referentenentwurf angegeben, würde sich dieses Problem nicht mehr ergeben, da § 240 Abs. S. 2 Nr. 1 StGB gestrichen und in § 179 StGB-neu erfasst werden würde. Nach Ansicht der Referenten werde das Regelbeispiel des § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB nicht dem Unrechtsgehalt einer Tat von sexualisierter Gewalt gerecht. Somit ist eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB auch nicht mit den Vorschriften des Art. 45 I-K vereinbar.

Im Fall eines überraschenden sexuellen Angriffs, wie der „Modell-Fall“, besteht für das Opfer keine Möglichkeit, den für eine Strafbarkeit nach § 177

Abs. 1 StGB notwendigen entgegenstehenden Willen zu bilden, der im Rahmen der Tat von dem Täter gebrochen werden muss. Folglich liegt keine Nötigungshandlung vor. Damit bleiben Fälle von überraschenden sexuellen Handlungen derzeit auch straffrei.

Das aktuell gültige StGB weist hinsichtlich der Strafbarkeit von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen, derzeit einige Schutzlücken auf. Insbesondere sind Fälle, in denen sich die Opfer „nur“ schutzlos fühlten und deswegen die sexuellen Handlungen über sich ergehen ließen, nicht von dem Strafrecht erfasst. Den Beispielfällen des DJB ist zu entnehmen, dass sich solche schutzlose Lagen oft aus gewaltbeherrschten Partnerbeziehungen ergeben. Daher wurde im Rahmen dieser Arbeit auch auf mögliche Ursachen und Folgen der (sexuellen) Gewalt innerhalb von Partnerschaften eingegangen.

Es konnte festgestellt werden, dass tradierte und insbesondere patriarchalische Rollenzuschreibungen zu einem unterschiedlichen Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern führen können. Der klassischen Rollenverteilung ist es auch geschuldet, dass die von dem Mann ausgehende Gewalt und demnach auch ungewollte sexuelle Kontakte als Sanktionierung der Frau wegen eines Normverstößes gegen die erwarteten Rollenzuschreibungen eingesetzt und so auch legitimiert werden könnte. Des Weiteren wird Gewalt in solchen Kontexten auch als Symbolfunktion angewendet, nämlich der Erlangung und Aufrechterhaltung von Macht. Die Gewaltausübung des Mannes verstärkt die geschlechtsspezifischen Machtstrukturen und führt gleichzeitig zu einer Abwertung der Frau und einer Aufwertung des Mannes.

Das Erleben von Gewalt in einer Partnerschaft führt nicht automatisch zu einer Trennung. Es liegen verschiedene Gründe vor, dass sich eine Frau nicht von ihrem gewaltbereiten Mann trennen kann. Zum einen ist es möglich, dass der Mann soziale Gewalt anwendet, in dem er mögliche Kontakte seiner Frau mit der Außenwelt verhindert. Das hat zur Folge, dass der Mann der einzige Bezugspunkt der Frau darstellt und sie keine Möglichkeit hat, sich bei Problemen an Außenstehende zu wenden. Des Weiteren gibt sich das Opfer auch eine Mitverantwortung für die erlebte Gewalt. Dies könnte insbesondere in patriarchalisch geprägten Beziehung der Fall sein, weil die Frau möglicherweise erkennt, ihren Rollenzuschreibungen nicht gerecht worden

zu sein und nur deshalb mit Gewalt sanktioniert wurde. Aber auch die finanzielle Schlechterstellung der Frau durch eine Trennung vom Alleinverdiener gilt als möglicher Grund, der für ein Verbleiben in einer solchen Beziehung ursächlich sein könnte.

Es liegen also einige Gründe dafür vor, dass eine Frau auf Grund der unterschiedlichen Machtverhältnisse und Rollenzuschreibungen keine Möglichkeit sieht, sich gegen den gewalttätigen Mann zur Wehr zu setzen. Vielmehr erträgt das Opfer die angewendete Gewalt, rechtfertigt sie ggf. und ist aus unterschiedlichen Gründen nicht dazu in der Lage, sich von ihrem Partner zu trennen. Folglich ist es nicht verwunderlich, dass sich eine Frau gegenüber ihrem gewalttätigen Mann schlichtweg schutzlos fühlt und daher auch ungewollt den Sexualakt über sich ergehen lässt.

Auch Angst kann zu einer schutzlosen Lage führen. In dem „Modell-Fall“ berichtete die GS, dass sie starr vor Angst und wie paralysiert gewesen sei. Das vegetative Nervensystem sorgt zwar nur in den seltensten Fällen für eine Paralyse, dennoch ist es möglich, dass ein Mensch aus Angst Symptome einer Lähmung aufzeigt. Daher ist nachvollziehbar, dass man angesichts eines überraschenden sexuellen Übergriffs hilflos und dem Täter schutzlos ausgeliefert ist.

Aus einer Studie geht hervor, dass fast ein Viertel der darin befragten Frauen in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften Gewalt erlebt haben. 6 % von ihnen haben in der aktuellen Partnerschaft auch einen Zwang zu sexuellen Handlungen verspüren müssen. Daran wird deutlich, dass Frauen sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen ohne nachhaltige Konsequenzen, wie beispielsweise eine Trennung zu ziehen. Als eine Folge von Gewalt in Partnerschaften sind insbesondere körperliche Verletzungen festzustellen. Dazu kommen aber auch psychosomatische Beschwerden und psychische Leiden. Bei erfahrener sexueller Gewalt können sich als Folgen neben einem dauerhaften Grübeln über die Tat auch ein vermindertes Selbstwertgefühl, eine erhöhte Angst sowie Schlafstörungen, Niedergeschlagenheit und Depressionen entwickeln. Folglich führen sexuelle Übergriffe unter Umständen zu erheblichen Folgen. Diesbezüglich lässt sich nur schwer nachvollziehen,

weshalb einfache Körperverletzungen unter Strafe stehen, folgenschwere sexuelle Übergriffe wegen Schutzlücken im StGB aber nicht sanktioniert werden können.

Nicht nur als direkte Folge von gewalttätigen oder sexuellen Übergriffen können sich Leiden des Opfers einstellen. Das Opfer kann auch eine sekundäre Viktimisierung insbesondere aus dem langwierigen Strafverfahren erleiden. Denn von der GS werden im Rahmen der Zeugenvernehmungen detailreiche Angaben über die erlebten Übergriffe erwartet. Dies führt dazu, dass sich die GS erneut mit den belastenden und gegebenenfalls auch dramatischen Erlebnissen auseinandersetzen muss. Besonders die Vernehmung in der Hauptverhandlung kann als sehr belastend empfunden werden, wenn ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner Verteidigungsstrategie die Angaben der GS in Frage stellt.

Aber noch schlimmer könnte eine Auswirkung sein, wenn der sexuell übergriffige Angeklagte aufgrund einer Schutzlücke im Gesetz freigesprochen werden würde. Dies würde zugleich bedeuten, dass sich der Freigesprochene in einer konkreten Situation, aus der die GS möglicherweise körperliche und/oder seelische Folgen davontrug, rechtskonform verhalten hat - auch wenn seine Handlung als moralisch verwerflich angesehen werden kann.

Sexuelle Gewalt kann weitreichende und schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Umso schlimmer erscheint es, dass auf Grund einer Lückenhaftigkeit der Sexualdelikte keine Möglichkeit besteht, gewisse Arten einer Vergewaltigung zu sanktionieren.

Mit den in dem Referentenentwurf dargestellten Gesetzesänderungen könnte es zukünftig möglich sein, nahezu alle Fälle von nicht einverständlichen erheblichen sexuellen Handlungen im Sinne der Istanbul-Konvention unter Strafe zu stellen. Durch die Gesetzesänderungen würde § 179 StGB stark erweitert werden und damit auch Fälle von gefühlten schutzlosen Lagen sowie überraschenden sexuellen Übergriffen erfassen. Es bleibt aber dennoch abzuwarten, ob der Entwurf in dieser Form schließlich auch Eingang in das Gesetz findet und wie die Rechtsprechung die einzelnen Tatbestandsmerkmale eines neuen § 179 StGB bewerten wird.

Abschließend kann festgestellt werden, dass das derzeit gültige Strafrecht nicht alle Fälle von nicht einverständlichen sexuellen Handlungen erfasst. Demnach sind auch die Voraussetzungen des Art. 36 der Istanbul-Konvention momentan nicht erfüllt. Eine Ratifikation des Übereinkommens zum jetzigen Zeitpunkt könnte einen Konventionsverstoß zur Folge haben. Ohne eine Anpassung des Strafrechts sollte daher die Istanbul-Konvention nicht ratifiziert werden.

## Literaturverzeichnis

- Brummer, Klaus                      Der Europarat. Eine Einführung. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008.
- Brzank, Petra                              Wege aus der Partnergewalt. Frauen auf der Suche nach Hilfe. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2012.
- Bundeskriminalamt                      Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2014. 62. Ausgabe. Wiesbaden 2015.
- Eckes, Thomas                              Geschlechterstereotype: Von Rollen, Identitäten und Vorurteilen. In: Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hrsg.). Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. S. 171-182. 2. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008.
- Epping, Volker                              Grundrechte. In Zusammenarbeit mit Sebastian Lenz und Philipp Leydecker. 6. Auflage. Springer-Verlag, Berlin Heidelberg 2015.
- Fischer, Thomas                              Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 61. Auflage. Verlag C. H. Beck. München 2014.
- Fröhlich, Werner D.                      Wörterbuch Psychologie. 27. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Deutscher Taschenbuch Verlag. München 2010.
- Frommel, Monika                              Vergewaltigung: Hände weg vom Sexualstrafrecht. In: Humanistische Union e. V. (Hrsg.).

- Mitteilungen. Nr. 225. Heft 1/2015. S. 9-13. Berlin 2015.
- Glammeier, Sandra      Zwischen verleiblichter Herrschaft und Widerstand. Realitätskonstruktionen und Subjektpositionen gewaltbetroffener Frauen im Kampf um Anerkennung. 1. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2011.
- Görgen, Thomas      Zum Stand der internationalen viktimologischen Forschung. In: Barton, Stephan; Kölbel, Ralf (Hrsg.). Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. S. 89-109. Nomos Verlag. Baden-Baden 2012.
- Grubner, Barbara      Vorwort: Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf Gewalt und Geschlecht. In: Zuckerhut, Patricia; Grubner, Barbara (Hrsg.). Gewalt und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. S. 7-22. Internationaler Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2011.
- Hannover, Bettina      Sozialpsychologie und Geschlecht: Die Entstehung von Geschlechtsunterschieden aus der Sicht der Selbstpsychologie. In: Steins, Gisela (Hrsg.). Handbuch Psychologie und Geschlechterforschung. S. 27-42. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2010.
- Hausmann, Clemens      Einführung in die Psychotraumatologie. 1. Auflage. Facultas Verlag. Wien 2006.

- Hesse, Konrad Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Neudruck der 20. Auflage. C. F. Müller Verlag, Heidelberg 1999.
- Hörnle, Tatjana Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.). Berlin 2015.
- Kaiser, Ingrid Gewalt in häuslichen Beziehungen. Sozialwissenschaftliche und evolutionsbiologische Positionen im Diskurs. 1. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2012.
- Kieler, Marita Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen. TENEA Verlag für Medien, Berlin 2003.
- Kircher, Tilo Kompendium der Psychotherapie. Für Ärzte und Psychologen. Springer-Verlag. Berlin Heidelberg 2012.
- Krahé, Barbara Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster. In: Barton, Stephan; Kölbel, Ralf (Hrsg.). Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. S. 159-175. Nomos Verlag. Baden-Baden 2012.
- Kury, Helmut Wie werden Opfer von Straftaten gesehen? Zur Stigmatisierung von Verbrechensopfern. In:

- Lamnek, Siegfried; Boatca, Manuela (Hrsg.).  
Geschlecht, Gewalt, Gesellschaft. S. 418-443.  
Leske und Budrich Verlag. Opladen 2003.
- Laubenthal, Klaus  
Handbuch Sexualstraftaten. Die Delikte gegen  
die sexuelle Selbstbestimmung. Springer-  
Verlag, Berlin Heidelberg 2012.
- Lehmann, Katrin  
Professionelles Handeln gegen häusliche Ge-  
walt. Der Platzverweis aus der Sicht von Polizei,  
Beratung und schutzsuchender Frauen. Sprin-  
ger Fachmedien. Wiesbaden 2016.
- Linhart, Karin  
Internationales Einheitsrecht und eine internati-  
onale Auslegung. Mohr Siebeck Verlag. Tübin-  
gen 2005.
- Logar, Rosa  
Die Istanbul-Konvention. Rechtsnormen zur  
Verhinderung von Gewalt an Frauen und häus-  
licher Gewalt in Europa. In: Frühwirt, Ronald  
u. a. (Hrsg.). Juridikum. Zeitschrift für Kritik,  
Recht, Gesellschaft. Thema Häusliche Gewalt.  
Nr. 3/2014. S. 352-362. Verlag Österreich. Wien  
2014.
- Meier, Bernd-Dieter  
Strafrechtliche Sanktionen. 4. Auflage. Springer  
Verlag. Berlin Heidelberg 2015.
- Müller, Ursula; Schröttle,  
Monika  
Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von  
Frauen in Deutschland. Ergebnisse der reprä-  
sentativen Untersuchung zu Gewalt gegen  
Frauen in Deutschland. Bundesministerium für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.).  
4. Auflage. Berlin 2014.

- Popitz, Heinrich                      Phänomene der Macht. 2. stark erweiterte Auflage. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1992.
- Rabe, Heike; von Nor-      Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Ver-  
mann, Julia                      gewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.). Berlin 2014.
- Raithel, Jürgen; Dollinger,      Einführung Pädagogik. Begriffe, Strömungen,  
Bernd; Hörmann, Georg      Klassiker, Fachrichtungen. 3. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2009.
- Roggenwaller, Bernd;      Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestim-  
Herrmann, Gunnar; Jan-      mung. Strafrecht. Zivilrecht. Familienrecht. So-  
sen, Bernhard H.                zialrecht. Forensische Psychiatrie. ZAP Verlag, Münster 2011.
- Schädler, Wolfgang                Praxis von Opferhilfe und Opferschutz. In: Egg,  
Rudolf; Minthe, Eric (Hrsg.). Opfer von Strafta-  
ten. Kriminologische, rechtliche und praktische  
Aspekte. S.57-68. Eigenverlag Kriminologische  
Zentralstelle e. V. Wiesbaden 2003.
- Scheiterbauer, Tanja                Islam, Islamismus und Geschlecht in der Türkei.  
Perspektiven der sozialen Bewegungsforschung. Springer Fachmedien. Wiesbaden 2014.
- Seifert, Simone                      Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung  
eines sozialen Problems im Strafvollzug und  
Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen.  
Springer Fachmedien. Wiesbaden 2014.

- Sick, Brigitte; Renzikowski, Joachim, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. In: Hoyer, Andreas; Müller, Henning Ernst; Pawlik, Michael; Wolter, Jürgen (Hrsg.). Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag. S. 603-620. C. F. Müller Verlag. Heidelberg 2006.
- Stang, Kirsten; Sachsse, Ulrich, Trauma und Justiz. Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten - psychotherapeutische Grundlagen für Juristen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Schattauer. Stuttgart 2014.
- Steffens, Melanie C.; Ebert, Irena D., Frauen – Männer – Karrieren. Eine sozialpsychologische Perspektive auf Frauen in männlich geprägten Arbeitskontexten. Springer Fachmedien. Wiesbaden 2016.
- Trunk, Achim, Eine Sprache für Europa, zwei oder viele? Die Sprachenfrage in der frühen europäischen Integration. In: Johannes Wienand, Christiane Wienand (Hrsg.). Die kulturelle Integration Europas. S. 173-211. 1. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2010.
- Ueckerth, Linda, Partnergewalt gegen Frauen und deren Gewaltbewältigung. Centaurus Verlag. Herbolzheim 2014.
- Valerius, Brian, §§ 185 und 240 StGB. In: Von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.). Strafgesetzbuch. Kommentar. Verlag C. H. Beck. München 2010.

- Volbert, Renate                      Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung? In: Barton, Stephan; Kölbel, Ralf (Hrsg.). Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. S. 197-212. Nomos Verlag. Baden-Baden 2012.
- Wille, Florian                            Aussage gegen Aussage in sexuellen Missbrauchsverfahren. Defizitäre Angeklagtenrechte in Deutschland und Österreich und deren Korrekturmöglichkeiten. Springer-Verlag. Berlin Heidelberg 2012.
- Wolf, Elke                                Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. In: HANAUER HILFE e.V. (Hrsg.). Die Entwicklung professioneller Opferhilfe. 25 Jahre Hanauer Hilfe. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 70-74. Wiesbaden 2009.
- Wöller, Wolfgang                      Trauma und Persönlichkeitsstörungen. Psychodynamisch-integrative Therapie. Schattauer. Stuttgart 2006.
- Ziegler, Theo                            §§ 177 und 179 StGB. In: Von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.). Strafgesetzbuch. Kommentar. Verlag C. H. Beck. München 2010.

## Internetquellen

- Blume, Lara; Wegner, Kili- Reform des § 177 StGB? – Zur Vereinbarkeit des  
an deutschen Sexualstrafrechts mit Art. 36 der „Istanbul-  
Konvention“. In: Strate, Gerhard (Hrsg.). HRRS. On-  
linezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung  
zum Strafrecht. Ausgabe 8-9/2014. 15. Jahrgang. S.  
357-363. Hamburg, 2014. Verfügbar unter:  
<<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/14-09/hrrs-9-14.pdf>> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.
- Bundeskanzleramt Öster- Rechtsinformationssystem. Bsw 39272/98. Europäi-  
reich scher Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer I,  
Beschwerdesache M. C. gegen Bulgarien, Urteil vom  
4.12.2003, Bsw. 39272/98. 04.12.2003. Verfügbar  
unter: < [https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20031204\\_AUSL000\\_000BSW39272\\_9800000\\_000&IncludeSelf=True](https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20031204_AUSL000_000BSW39272_9800000_000&IncludeSelf=True)> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.
- Bundesministerium der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines  
Justiz und für Verbrau- ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
cherschutz (a) Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstraf-  
recht. Verfügbar unter: <[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/GeBReg\\_Sexualstrafrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/GeBReg_Sexualstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile)> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.
- Bundesministerium der Deutsche Übersetzung der EMRK unter Berücksich-  
Justiz und für Verbrau- tigung des Protokolls Nr. 14. Stand 01. Juni 2010.  
cherschutz (b) Berlin 2010. Verfügbar unter: < <http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/EuropaUndInternationaleZusammenarbeit/Europaeische>

KonventionMenschenrechte.pdf?\_\_blob=publication  
File&v=1 > Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (c) Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Verfügbar unter: <[https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_SchutzSexuelleSelbstbestimmung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_SchutzSexuelleSelbstbestimmung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)>. Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Internationale Verpflichtungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Verfügbar unter: <<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=88304.html>> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

Cirullies, Birgit Stellung zu dem Antrag der Abgeordneten der Fraktion des Deutschen Bundestags Bündnis 90 / Die Grünen: Artikel 36 der Istanbul-Konvention umsetzen – Bestehende Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung schließen (BT-Drucksache 18/1969). Dortmund, 26.01.2015. Verfügbar unter: <<https://www.bundestag.de/blob/357218/88a9617c670dbee8c9a34e3fef51f720/cirullies-data.pdf>> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

Deutscher Bundestag 60 Jahre deutsche Vollmitgliedschaft im Europarat. Verfügbar unter: <[https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/34242891\\_kw17\\_europarat/205248](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/34242891_kw17_europarat/205248)> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

- Eisenhuth, Gregor                      Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2015 zu dem Antrag der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Artikel 36 der Istanbul-Konvention umsetzen - Bestehende Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung schließen". BT-Drucksache 18/1969. Berlin, 28.01.2015. Verfügbar unter: <<https://www.bundestag.de/blob/357198/2630349a41661014cc517432fed75e34/eisenhuth-data.pdf>>. Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.
- Europarat (a)                            Vertragsbüro. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. SEV-Nr.: 210. Verfügbar unter: <<http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=210&CM=&DF=&CL=GER>>. Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.
- Europarat (b)                            Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Und erläuternder Bericht. Istanbul 2011. Verfügbar unter: < <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535> > Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.
- Europarat (c)                            Die Satzung des Europarats. Sammlung der Europäischen Verträge – Nr. 1. (spätere Änderungen in den Verträgen Nr. 6, 7, 8, 11 sind in dieser Fassung einbezogen). London, 1949. Verfügbar unter: <<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680306051>> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

- Europarat (d) GREVIO. About GREVIO – Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence. <<http://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.
- Fischer, Thomas Anhörung im Bundestag zu dem Antrag „Artikel 36 der Istanbul-Konvention umsetzen – bestehende Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung schließen, BT-Drs.18/1969. Baden – Baden, 14.01.2015. Verfügbar unter: <<https://www.bundestag.de/blob/357200/18bdafafc324ec0f4c09a339a13753ce/fischer-data.pdf>> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.
- Grieger, Katja; Clemm, „WAS IHNEN WIDERFAHREN IST, IST IN Christina; Eckhardt, Anita; DEUTSCHLAND NICHT STRAFBAR“. Fallanalyse zu Hartmann, Anja bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener. Berlin 2014.  
Zugleich Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Artikel 36 der Istanbul-Konvention umsetzen – Bestehende Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung schließen. BT-Drucksache 18/1969. Berlin 28.01.2015. Verfügbar unter: <<https://www.bundestag.de/blob/356898/47e52c14440d89d38ce630dae016e97e/bff-data.pdf>> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.
- Hörnle, Tatjana (a) Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte. In: Hoyer, Andreas (Hrsg.). ZIS - Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik. 10. Jahrgang. 04/2015. S. 206-216.

Kiel 2015. Verfügbar unter: < [http://zis-online.com/dat/artikel/2015\\_4\\_913.pdf](http://zis-online.com/dat/artikel/2015_4_913.pdf)> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

Isfen, Osman

Zur gesetzlichen Normierung des entgegenstehenden Willens bei Sexualdelikten. Ein Beitrag zu aktuellen Reformüberlegungen. In: Hoyer, Andreas (Hrsg.). ZIS - Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik. 10. Jahrgang. 04/2015. S. 217-233. Kiel 2015. Verfügbar unter: < [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2015\\_4\\_914.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2015_4_914.pdf)> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

Pisal, Ramona; Freudenberg, Dagmar (Deutscher Juristinnenbund e. V.)

Stellungnahme zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011. Berlin 09.05.2014. Verfügbar unter: < [https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/3275/st14-7\\_Istanbul-Konvention.pdf](https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/3275/st14-7_Istanbul-Konvention.pdf)> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

Renzikowski, Joachim

Lücken beim Schutz der sexuellen Selbstbestimmung aus menschenrechtlicher Sicht. Halle, 26.01.2015. Verfügbar unter: <<https://www.bundestag.de/blob/357202/87f20df8e8751bfb54b1ed22da85106a/renzikowski-data.pdf>> Zuletzt abgerufen am 19.02.2016.

## **Selbständigkeitserklärung**

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig angefertigt habe und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht als Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung verwendet.

Linsengericht, 24.02.2016

Michael Reußwig